Maximilian Emanuel
gewesener
Churfürst in Bayern

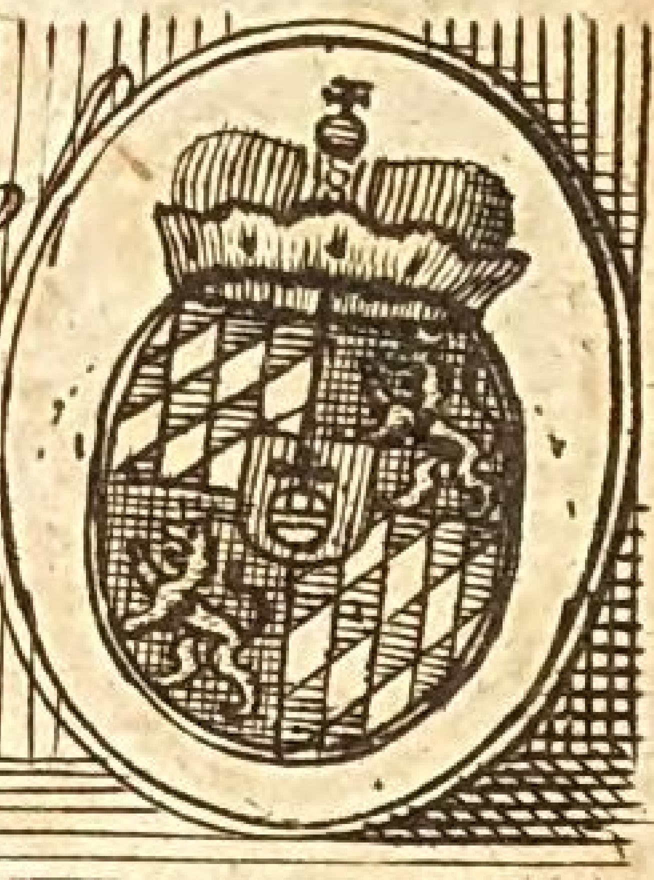

2

Curieuses

Bücher-CABINET

Achter Eingang.

vorstellend

Die Vierdte Fortsetzung

Der Lebens-Beschreibung

Des Glorwürdigsten

Kaysers IOSEPHI.

Und das Leben

MAXIMIL. EMANUEL

Gewesenen Churfürstens in Bayern

Eröffnet von

ANTONIO PAULLINI.

Cölln und Franckfurt am Mayn.

Zufinden in der Rengerischen Buchhandlung

A. MDCCXII.

XVII.

Vierdte Fortsetzung der Lebens-Beschreibung des Glorwürdigsten Käysers JOSEPHI

§. 101.

DEn 23. Junii 1708. ist endlich die von Chur-Pfaltz/ seit der an. 1706. beschehenen Achts-Erklärung des gewesenen Churfürsten in Bayern/ gesuchte Belehnung der Ober-Pfaltz und Graffschafft Cham/ an dem Käyserl. Hofe vor sich gegangen/ und haben Se. Churf. Durchl. durch dieselbe nun wieder das Ertz Truchseß Amt/ Vorsitz und Stimme im Churf. Collegio, welches alles der gewesene Churfürst von Bayern ehemals besessen/ und nach Innhalt des Westphälischen Frieden Schlußes/ bey anjetzo ereigneten Abgang der achten Chur auf Sie und die gantze Rudolphinische Linie verfallen/

erlanget / und solches alles durch ein Memorial (*) der Reichs-Versamlung kund thun lassen. Weilen aber bekand ist / daß verschiedene Lehen in der Ober-Pfaltz vorhanden sind / welche von der Cron Böhmen herrühren / so haben zwar anfänglich die Chur-Pfältzischen Ministri vermeynt / es würden dieselbige auch mit darunter zu verstehen seyn / weil es feuda moventia, und zwar per pacta & simplicem oblationem spontaneam wären: Es hat aber der Böhmische Cantzler solches nicht zugeben wollen / sondern vors erste prætendiret / daß der Churfürst von Pfaltz / wenn der König von Böhmen als Churfürst in das Churfürstliche Collegium auffgenommen würde / alsdenn zu denen Reichs-Anlagen wegen derselben Lehen gleich andern Fürsten / Grafen / und Ständen der Crone Böhmen sein Quotum nach einer billichen Repartition geben müste / und dieses um so viel mehr / weil diese Investitur Se. Churfürstliche Durchl. ex nova gratia empfiengen. Hernach so haben auch Se. Durchl. die Belehnung darüber specialiter erst den 3. Aug. erhalten / worbey alle vornehme Ministres gegenwärtig gewesen. Der Graf von Kinsky als Groß-Cantzler und Ober-Cämmerer von Böhmen / gieng denen Chur-Pfältzischen Plenipotentiariis biß in das Vorgemach entgegen / und antwortete Ihnen im Nahmen Ihrer Käyserl. Majest. der Vice-Cantzler. Sein Sohn laß ihnen den Eid vor / da in dessen der Graf von Wratislaw und der Graf Kinsky das

(*) v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 439.

das Evangelium Buch hielten. In dem Eide wurden alle Lehen specificirt / und sind die Nahmen derselben folgende: 1. Lenesberg. 2. Hohenfels. 3. Türendorff. 4. Hohlenberg. 5. Stralenfels. 6. Auerbach. 7. Eschenbach. 8. Bernau. 9. Hainburg. 10. Hohlenstein. 11. Freyenstädt. 12. Wolffenstein. Von denen künfftigen Descendenten aber wurde in der Belehnung nichts gedacht/ auch nichts von Sr. Churf. Durchl. Herrn Brüdern/ sondern es hieße nur; daß Ihre Käyserl. Majest. an Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / diese Lehen übergeben/ welche wegen der begangenen *Felonie* des gewesenen Churfürsten von Bayern der Crone Böhmen zugefallen / und dieses aus sonderbahrer Gnade / wegen der grossen *Meriten* / durch welche sich Se. Churfürstl. Durchl. dem gemeinen Besten verdient gemacht. (*) Inzwischen so ist endlich auch durch die Belehnung mit der Ober-Pfaltz der Streit über das Reichs-*Vicariat* nunmehro gehoben worden / da sonst bißhero zwischen Bayern und Pfaltz noch scharff ist gestritten worden / ob solches Vicariat an die Ober-oder an die Unter-Pfaltz gebunden seye. Se. Churf. Durchl. zu Pfaltz haben zum Andencken dieser wieder recuperirten Ober-Pfaltz den Ritter-Orden von *S. Hubert*, so unter den ehmaligen Jülichischen Hertzogen im Flor gestanden/ zu Anfang

(*) v. Einleitung zur heutigen Historie XI. Stück p. 914. Europ. Fama. T. 80. p. 607.

des 1709. Jahres renoviret / davon aber weitläuf= tig zu handeln nicht hieher gehöret.

§. 102. Seit dem das Chur=Hauß Braun= schweig an. 1692. den 9. Dec. mit der Chur=Wür= de von Sr. Käyserl. Majest. Leopoldo beliehen worden / hat solche Sache biß dato in dem gantzen Teutschen Reich zwischen denen Ständen eine un= sägliche Jalousie und Wiederwillen erwecket. Es fället allhier zu weitläufftig / gehört auch eigentlich nicht an gegenwärtigen Orth / alles dasjenige der Länge nach anzuführen / so damals pro und con- tra von denen Ständen erinnert worden. (*) Die meiste Fürsten des Reichs haben sich nicht allein der Chur Dignität an sich selbst wiedersetzt / sondern auch vornehmlich sich beschwehret / daß der zu sol= cher Erlangung gebrauchte Modus dem Westphä= lischen Friedens=Schluß und dem Juri liberi suf- fragii schnurstracks zu wieder seye, und haben dem= nach sowol bey Franckreich als bey Schweden / tanquam compaciscentibus die Garantie gedach= ten Friedens gesucht / und würde es ohne Zweiffel noch zu größern Weitläufftigkeiten gekommen seyn / wo nicht die Furcht vor dem allgemeinen Feind noch viele zurückgehalten hätte / wiewol auch diese nicht bey allen so viel gewürcket hat / daß nicht unter dem Prætext einer Garantie des Westphälischen Friedens verschiedene gefährliche Consilia mit dem Reichs=Feind gepflogen worden / so man aber noch zeitig

(*) Man kan davon lesen: Thucelii Acta Publica den neunten Electorat betreffende in 4. it. die Staats=Cantzley und Staats=Spiegel passim.

zeitig hintertrieben hat. Die Catholicken sahen auch nicht gerne / daß das Chur-Collegium mit einem Protestantischen Fürsten solte vermehret werden / und prætendirten dannenhero / daß man ihnen per sanctionem pragmaticam Imperii Versicherung geben solle / daß in casum deficientis Lineæ Palatinæ Electoralis die Zahl der Catholischen Churfürsten wieder solte ersetzet werden. Die vornehmste Verhinderung hat das Hauß Wolffenbüttel aus vielen Ursachen / veranlaßet; Nachdem nun solches an. 1706. sich mit Hannover verglichen / so haben Se. Käyserl. Majest. die Sache durch ein Commissions-Decret (*) von 21. Julii gedachten Jahres von neuem an das Reich gebracht / mit der angehängten Erklärung: daß / was seithero in ermeldter Sache geschehen / we„der zu Nachtheil und Præjudiz des denen Fürsten „und andern Ständen zustehenden Rechtes gemey„net / noch dahier jemals angezogen / auch künfftig„hin keine neue und mehrere Chur-Würde ohne des „gesammten Reichs Einwilligung eingeführet / und „solches dem künfftigen Reichs-Abschied in forma „sanctionis pragmaticæ einverleibet werden solle. Nichtsdestoweniger hat es mit der würcklichen Introduction noch zwey gantzer Jahr angestanden / und ist an solcher Verzögerung grösten Theils Ursache gewesen / daß Se. Käyserl. Majest. selbsten die Introduction der Cron Böhmen in das Churfürstliche Collegium zugleich uno actu zu

(*) Staats-Spiegel Jul. 1706. p. 61. Staats-Cantzley T. XIII. p. 401.

Werck gerichtet haben wollen. Denn es ist bekand / daß zwar der König in Böhmen allezeit als ein hohes Mit-Glied des Röm. Reichs consideriret worden / aber in dem Churfürstlichen Collegio auff dem Reichs-Tag lange Zeit kein Sitz und Stimme gehabt / auch zu denen Reichs Contingentien nichts contribuiret. Hernach so hat man auch bey dem Reichs Convent lange nicht einig werden können/auff was weise denen Catholicken Satisfaction möge gegeben werden. Denn es war das Churfürstliche Collegium in seinem den 11. April. 1707. (*) abgefaßten Concluso und noch einige andere Fürstliche Häuser der Meynung: daß auff unverhofften Fall / wann aus „dem Hause Pfaltz / so wohl Rudolphinisch- als „Wilhelminischer Linie kein Catholischer Nachfolger an der Pfältzischen Chur mehr übrig / son„dern selbige an einen der Augspurgischen Con„fession Verwandten gefallen seyn solte; alsdann „an statt der solchergestalt auffhörenden zwey Ca„tholischen Churen und noch existirenden Braun„schweigischen Chur/eine einzige Catholische Chur substituiret/(**) und diese Substitution hiermit „feste gestellet / auch auff obgemeldte Fälle zum „Werck gebracht werden solle; den neuen Catho„lischen Chur-Fürsten aber zu benennen / Käy„serl. Majestät Macht und Gewalt vom gesam„ten

(*) Staats-Cantzley T. XIII. p. 4[illegible].

(**) Diese gantze Sache besser zu verstehen/ muß man die piece lesen/ so in der Staats-Cantzley T. II p. 765. zu finden ist.

„ten Reich mit zugeben / und dieser gleich etiam „non investitus ohne Anstand und fernere Rath„schlagung prævia tamen legitimatione solita, „würcklich in das Churfürstl. Collegium zu intro„duciren und zu admittiren wäre. Solten sich „aber obgedachte beyden Fälle mit dem Hause „Pfaltz um die Zeit eines Interregni zutragen und „einfallen/ und dardurch oder sonsten die würckli„che nomination gehindert werden / so wäre in„zwischen bey der neuen Käyser-Wahl und son„sten / zwar denen Catholischen Churfürsten noch „ein Votum supernumerarium/ so dieselbe durch „die Vorsitzende allemahl zu führen befugt seyn/ „dergestalt zuzulegen/ daß gleich nach der Kaysers„Wahl ohne Zeit-Verlust von dem neuerwehlten „Käyser der Catholische Churfürst ernennet / und „ohne fernere Deliberation introduciret werden/ „eo ipso aber das denen Catholischen ad interim „zugelegte Votum supernumerarium cessiren „und aufhören solle.„ Ingleichem haben einige Fürsten proponiret / daß wenn der Abgang der Braunschweigischen Chur nachhero post extinctionem Lineæ Wilhelminæ et Rudolphinæ Catholicæ, & post surrogationem einer neuen Catholischen Chur sich begeben; solchenfalls auch eine neue Evangelische Chur eben auf die Masse/ eventualiter, fest gestellet werden solte. Es haben sich aber ratione huius substitutionis Eventualis Evangelicæ viele Bedencklichkeiten ereignet/ und ist endlich an dessen statt communi consensu Imperii ein Votum supernumerarium beliebet/

und dardurch dieser langwierigen Controvers endlich ein Ende gemachet worden. In dem Concluso trium Collegiorum vom 30. Junii 1708. (*) ist also kürtzlich enthalten: „1.) Daß die Chur-Dignität dem Hause Braunschweig/ Hannoverischer Linie in Ordnung der Erstgeburt gewilliget „werde. 2) Wann aus dem Hause Pfaltz nach „Abgang beyder Rudolphinischen und Wilhelminischen Chur-Linien kein Catholischer Successor an der Pfaltz mehr vorhanden/ und solche an „einen Protestirenden fallen würde/ die Hannoverische Chur aber alsdenn noch stünde/ so solten Catholici ein votum supernumerarium haben/ „welches durch den vorsitzenden Catholischen Churfürsten/ prævia tamen Legitimatione solita, „ohne einige Wiederrede oder Hinderniß/ bey allen Reichs- Wahl-Collegial-Deputations- und „anden Tagen oder Zusammenkunfften/ geführet „werden solle. Worbey man sich jedoch 3) allerseits ausbedungen/ und vorbehalten/ wegen „der beederseits verlangten Sub- und Gegen-„Substitution sich hiernechst ferner zu bereden/ „und da es derentwegen über kurtz oder lang zu einer verhoffenden Entschliessung kommen; oder/ „da auch obgedachte Hannöverische Männliche „Chur-Linie/ vor Erlöschung beeder Pfältzischen „Rudolphin- und Wilhelminischen Linien gäntzlich absterben würden / oder auch sich zutrüge/ „daß entweder die Pfältzische Chur auf einen Catho-

(*) Electa Juris Publ. T. I. p. 10. Staats-Cantzley d. l. p. 410.

„tholischen künfftighin wieder kommen / oder die
„Braunschweigische Chur-Linie nach der Hand
„obverstandener Massen wieder abgienge / alsdenn
„das / denen Catholischen auf gemeldten Fall / der-
„malen zugelegte und festgestellte votum super-
„numerarium von selbsten cessiren solle. Es hät-
„te aber auch 4) Chur-Braunschweig wegen al-
„ler dero jetzt innhabenden Landen den Churfür-
„sten-Anschlag pro Quanto Matriculari in allen
„Reichs- und Crayß- auch andern Præstationi-
„bus & Oneribus publicis und sonsten / zum
„Cammer-Gericht aber 300. Cammer-Gülden zu
„Cammerzielern jährlich zu übernehmen. 5) die
„Readmission von Chur-Böhmen betreffend /
„so stelle man es Ihrer Käyserl. Majest. zu aller-
„gnädigstem Belieben / ob und wenn Sie / ver-
„möge Dero habenden undisputirlichen Rechts
„und Befügnüß / Ihren Böhmischen Sitz und
„Stimm / durch eine eigene genugsame bevoll-
„mächtigte Gesandschafft / begleiten / und in allen
„Deliberationibus im Churfürstl. Collegio bey
„Ordinar- und Extraordinar-Zusammenkünff-
„ten / Reichs-Deputations-Collegial- oder an-
„dern Tägen verführen / hingegen aber auch zu al-
„len Reichs- und Creyß- Præstationibus & one-
„ribus publicis auch andern Anlagen / für nun /
„wenigst einen Churfürstl. Anschlag / und 300.
„Cammer-Gülden zum Cammer-Gerichte / (Ih-
„ren Privilegiis fori jedoch unnachtheilig) über-
„nehmen / und in allen Anlagen bezahlen zu lassen /
„wie nicht weniger Allergnädigst geruhen möch-
ten /

„ten/ für Sich und Dero Böhmischen Gesand-
„ten auf Conventen und Tractaten/ wo ein Kö-
„nig in Böhmen als Churfürst in- oder ausser
„Reichs concurriret/ weder im Rang noch Ce-
„remoniel vor andern Churfürsten sich etwas
„voraus zu nehmen; wie dann auch vor dero Ad-
„mission ad Collegium Electorale, Ihrer Chur-
„Fürstl. Gnaden zu Maintz ein schrifftlicher Re-
„vers dahin auszustellen wäre / daß Sr. Käyserl.
„Maj. als König in Böhmen/ Sr. Churfürstlichen
„Gnaden und ihren Successorn an Ihrem Chur-
„fürstenthum und hohen Ertzstifft Maintz / weder
„jetzt noch in futurum zu ewigen Zeiten das ge-
„ringste Nachtheil in Dero Ihren hohen Ertz-
„Cancellariat competirenden Reichs- als im
„Churfürstl. Collegio führenden Directorio
„thun wollen; welchen Revers das gesamte Reich/
„zu mehrer Ihrer Churfürstl. Gnaden und Dero
„Successoren Versicherung/ durch eine absonder-
„liche Assecuration oder Declaration in gewöhn-
„licher Reichsfertigung mit zu agnosciren hätte/
„dargegen das gesammte Reich hierdurch beschlos-
„sen/ auch verbündlichst zugesagt und versprochen/
„Ihrer Käyserl. Majest. Cron und Königreich
„Böhmen/ samt allen demselben incorporirten
„Landen/ in des Reichs Schutz/ Schirm und Pro-
„tection zu nehmen.„ Der actus Introductio-
nis geschahe den 7. Septembr. 1708. Und zwar
in nachfolgender Ordnung. (*) Nachdeme das
Chur-

(*) Conf. Einleitung zur heutigen Historie T. XI. p. 923. & Electa Jur. Publ. T. I. p. 17. seqq.

Chur-Mainzische Directorium am 6. Sept. gegen Abend denen sämtlichen Gesandtschafften auf folgenden Tag præcise um 9. Uhr Vormittags zu der Braunschweigischen Chur-Sache und readmission der Cron Böhmen / wie auch der an Chur-Maintz zu extradiren habenden Reichs-Assecurations-Acte zu Rath ansagen ließ / erschienen die Fürstl. Herren Gesandten auch um solche Zeit; da inzwischen die Herrn Churfürstlichen im Chur-Mainzischen Qvartier in conferenz waren / jedoch gegen 1. Uhr in schönstem Aufzuge mit 6. Pferden bespanneten Carossen / meist in Spanischem Habit gekleidet / zu Rath fuhren. Nach deren Anlangung nun wurde durch das Oesterreichische Directorium im Reichs-Fürsten-Rath proponirt / welchergestalt bey obbesagtem Reichs-Concluso auch wäre bedungen worden / Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz über den von Käys. Maj. als Rege Bohemiæ schon extradirten Revers (*) eine besondere Assecurations-Acte von Reichs wegen einzuhändigen / daß Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maintz in dero Ertz-Cantzler-Amt und daran dependirenden Reichs-Directorio nicht vor- oder eingegriffen werden solte: so wäre solche Acte förderlichst zur Richtigkeit zu bringen / immassen auch solches in allen 3. Reichs-Collegiis beliebet / und an eben dem Tage per modum conclusi trium Collegiorum geschlossen worden. (**)

Hier-

(*) Solcher stehet in Electis Juris Publ. T. I. p. 25. Staats-Cantzley T. XIII. p. 427.

(**) v. Acta in Elect. Iur. Publ. und Staats-Cantzley dd. ll.

Hierauf kam das Käyserl. Commissions-Decret (**) ad dictaturam publicam, worinnen Ihre Kayserl. Maj. das am 30. Junii abgefaßte Reichs-Gutachten approbirten. Und als dieses geschehen/ schickten beyde Herrn Gesandten/ nemlich der Chur-Böhmische und der Chur-Braunschweigische ihre Vollmachten dem Chur-Mainzischen Directorio per Secretarios zu/ worauf ihnen beederseits durch den Reichs-Marschallischen Secretarium zu Rath angesaget wurde/ und kam der Chur-Böhmische Gesandte/ Herr Graf von Kinsky, Abends um 7. Uhr erst aufs Rathhauß/ welcher aber / weil es nur eine refrequentation hiesse/ von niemand empfangen/ sondern ihm lediglich bey seiner Ankunfft die Thür in das Churf. Collegium, worinnen die übrigen Herrn Electorales ihren Sitz genommen hatten / eröffnet / und complimentiret wurde. Als er nun vorhero im Chur-Mainzischen Qvartier bey der Conferenz wegen Böhmen den Consens zur Böhmischen Chur gegeben/ auch damals in dem Churfürstlichen Collegio einen actum in deliberando mit exerciret hatte; langte gegen 8. Uhr Abends auch der Chur-Braunschweigische Herr Gesandte/ Baron von Limbach / in einer Carosse mit 6. Pferden auf dem Rathhauß an/ welchem der Chur-Mainzische Herr Director auf 7. biß 8. Schritte ausserhalb des Churfürstl. Collegii entgegen kam / denselben beneventirte/ und ins Churfürstl. Collegium, worinnen die übrigen Herrn Electorales auf ihren Stel-

(*) Staats-Cantzley d. l. p. 416.

Stelle fassen/ introducirte. Nach hin und wieder abgelegten Curialien und Gratulations-Complimenten verfügte sich um halb 9. Uhr der Chur-Maintzische Director und sämtliche Electorales noch auf den Re- und Correlations-Saal / worauf sämtliche Fürstl. Herrn Gesandte nebst denen Reichs-Städtischen sich befanden/ da denn diese neuen beyden Churfürstl. Herrn Gesandten complimentiret wurden. Nunmehro sitzen also die Churfürstl. Herrn Gesandten in dem Churfürstl. Collegio auf ihrer mit einem langen grünen Küssen bekleideten Banck in folgender Ordnung: (*)

6	4	3	1	2	5	7
Chur-Brandenburg.	Chur-Pfaltz.	Chur-Böhmen.	Chur-Maintz.	Chur-Trier.	Chur-Sachsen.	Chur-Braunschweig.

§. 103. Die Controvers, welche sich schon an. 1702. zwischen des Herrn Land-Grafen zu Hessen-Darmstadt Fürstl. Durchl. und denen Eingesessenen des sogenanten Busseckerthals/ das Jus Collectandi betreffend/ erhoben/ ist an. 1708. zu unvermutheter Weitläufftigkeit ausgeschlagen/ und ad Comitia gebracht worden. Es verhält sich damit folgender Massen. In dem Ober-Fürstenthum Hessen bey Giessen/ lieget in einem Thal/ ein gewis-

(*) In der Staats-Cantzley T. XIII. p. 433. ist die Churfürstl. Declaration wegen der Sessionen im Churfürsten-Rath so zu Regenspurg den 11. Mart. 1653 auff Begehren des Churfürstens zu Pfaltz abgefasset worden/ zu lesen/ indem sie allhier zu mehrerer Erleuterung dienet.

ser Bezirck Landes/ in welchem verschiedene von Adel/ sonderlich aber die von Busëck und Trohe/ ihren Sitz und Güter haben. Diese Adeliche Geschlechter nun/ so sich auch von Zeit ihres zu Giessen aufgerichteten Pacti Ganerbinatus, Vierer und Ganerben nennen / samt denen übrigen Eingesessenen gedachten Thals/ prætendiren freye und unmittelbare Reichs-Vasallen zu seyn/ hingegen auf Heßischer Seite will man behaupten/ daß sie als Landsassen anzusehen wären. Hierauf komt der gantze Streit an/ und was die raisons eines jeden Theils betrifft / so deduciret Heßen-Darmstadt seine Jura aus folgenden Gründen: (*) „Sobald der Käyser Lotharius II. Saxo, an. „1127. die Landgraffschafft Hessen/ dem Graf Lud„wig in Thüringen / Ludwig des Springers „Sohn/ mit aller Superiorität erblich verliehen/ „so seye auch das Bußecker Thal/ als ein mit ver„schiedenen Aemtern des Ober-Fürstenthums Hes„sen umgebener / folglich sub ambitu Territorii Hassiaci begriffener / und in specie zu dem Amt „Gießen gehöriger Antheil dieses Fürstenthums/ „von derselbigen Zeit an/ biß hiehero/ in des Fürstl. „Hauses Hessen/ Landesfürstlichen Hoheit gestan„den/ unter desselben Reichs-Matricul jederzeit „vertreten/ und in allen vorgegangenen Verglei„chen/ Fürstlichen Landestheilungen/ und allen an„dern Handlungen/ inn-und ausserhalb Gerichts/ „jedes mal in solcher Qualität respiciret und agno-

(*) v. Schreiben/ an einen guten Freund/ in der Staats-Cantzley T. XIII. p. 214.

gnosciret worden. Als aber an. 1547. der Groß-
„müthige Land-Graf Philippus in das bekante
„Fatum seiner unverschuldeten Gefangenschafft
„gerathen/ so hätten beedes die Mittel-Rheinische
„Ritterschafft/und obgedachte Ganerben Gelegen-
„heit genommen/das Wetterauisch-Ritterschafft-
„liche Corpus, mit einem stattlichen Zuwachs/von
„fremden Gut/ zu bereichern/ und sich respectivè
„der Landesfürstlichen Heßischen Obrigkeit zu ent-
„ziehen; gestalten jene eben in diesem unglückseli-
„gen Jahre / den Anfang ihrer/ nach der Hand/
„weiters geäußerten ungereimten Anmassungen/
„mit Beschreibung solcher Ganerben / zu ihren
„Ritter-Tägen/ und deren Ansatz in ihre Matricul
„gemacht / diese aber eo ipso momento von
„Käyser Carolo V. einen so genannten Schutz-
„Brieff/ sonderlich gegen alle Landgrafen zu Hessen
„gerichtet: zwar erpracticiret/ jedoch damit her-
„vor zu treten nicht ehe getrauet/ als an. 1561. da sie
„sich unterstanden / bey dem Käyserl. Cammer-
„Gericht gegen mehr hochermeldtes Fürstl. Hauß/
„und dessen Landesfürstl. Jura fernere Mandata zu
„extrahiren/ und die Sache zum würcklichen Pro-
„ceß zu treiben/ auch in die 13. Jahr lang viele ver-
„gebliche Mühe und Kosten anzuwenden / biß sie
„endlich ihres Unfugs überzeuget/an. 1574. selbsten
„gebeten/ der Sache durch gütliche Wege abzu-
„helffen; da es denn an 1570. den 16. Octobr. zu
„einem Receß gekommen / vermöge dessen die
„Fürstliche Heßische Landes-Hoheit und Obrig-
„keit/samt allen dem/was derselben anhanget/ wie

 so-

„ solche dieses hohe Hauß von undencklichen Jah-
„ ren allbereit im Bußeckerthal hergebracht / be-
„ stättiget/und von denen Ganerben in allen Stü-
„ cken erkennet / hingegen Fürstl. Landgräflicher
„ Seits declariret worden / daß man/des Crimi-
„ nal Gerichts Buseck halben/ so Vierer und Gan-
„ erben von Ludovico Bavaro Imp. erhalten/ und
„ seitdeme von der Käyserl. Majestät / und dem H.
„ Reich zu Lehen tragen/weder mit ihrer Majestät/
„ noch sonst jemanden einigen Streit nicht habe/
„ und solcher Recess Vierer und Ganerben an
„ den Eiden und Pflichten / damit sie der Käyserl.
„ Majestät und dem Reich zugethan seind/ unnach-
„ theilig und unverweißlich / auch Ihrer Majestät
„ und dem Reich an deroselben Eigenthum unab-
„ brüchig/ die Rechtfertigung bey dem Käyserlichen
„ Cammer-Gericht aber damit auffgehoben / tod
„ und abseyn solte. Wenn nun ferner consideri-
„ ret werde: daß offtermeldtes Fürstl. Haus / bey
„ denen / in solchen Thal befindlichen Ganerben/
„ und deren Hintersassen nicht minder / als bey an-
„ dern Heßischen Landsassen und Unterthanen / et-
„ lich hundert Jahr vor- und 130. Jahr/ nach ange-
„ zogenen Recess, in conspectu Cæsarum & to-
„ tius Imperii alle Jura Superioritatis, und von
„ solchen/ zu mehrerer der Sachen Erleuterung nur
„ einige zu gedencken/ nahmentlich exercirt und ru-
„ hig besessen habe: Die Erbhuldigung; das Jus
„ aperturæ in denen Adelichen Häusern; Omni-
„ modam Jurisdictionem Ecclesiasticam; die
„ Beschreibung der Ganerben zu allen Landtägen/
samt

„samt deren Erscheinung; die Bestraffung und
„Coercition der Ganerben/ wenn sie eine Unthat
„begangen; Item/ daß man bey verspührter Nach-
„läßigkeit oder protrahirter Justitz in Admini-
„stration des ihnen zugestandenen Gerichts dar-
„über bey denen Fürstl. Heßischen Cantzleyen co-
„gnoscirt / und sie zur Gebühr angewiesen / oder
„die causas gar von ihnen an erstbesagte Cantzley-
„en avociret habe; daß sie auch in allen Sachen/
„wo sie Beklagte gewesen/ bey denen Fürstl. Heßi-
„schen Cantzleyen zu Rechte gestanden; die unum-
„schränckte Erhebung nicht nur der Türcken- und
„Reichs- sondern auch aller Gemeinen Landsteurn/
„nachdem in denen Fürstl. Heßischen Landen ein-
„geführten Steur-Stock; die Musterung/ Reiß/
„und Folge; den Zoll/ welchen in vorigen Zeiten ei-
„nige der Ganerben selbst von dem Fürstl. Hauß
„Hessen / auff ihre Lebenszeit/ zu Lehen getragen;
„Accis und Trancksteur; das Recht der Leibeigen-
„schafft bey denen/ welche von Leibeigenen Müttern
„gebohren worden/ wie auch bey allen Bastarten
„und Wildfangen; Endlich auch / daß die regie-
„rende Herrn Landgrafen zu Heßen-Darmstadt in
„allen Kirchen des Busecker Thals von vielen
„Jahren her/ wie noch/ als Landes-Fürsten in die
„öffentliche Kirchen-Gebete eingeschlossen worden;
„2c. 2c. Wann über daß auch erwogen werde/
„daß diese/ und mehr andere Jura der Landesfürstl.
„Superiorität/ Vierer und Ganerben des Buß-
„ecker Thals/ samt Ihren Hintersassen / verbis
„et factis unzehlig mahl gestanden/ und jene öffent-

„lich bekandt/ daß sie dem Käyser mit der Reichs-
„Lehnschafft / nemlich wegen mehrbesagten Ge-
„richts/ denen Herrn Land-Grafen aber mit Erb-
„Huldigung / Lehen / und Dienst-Pflichten zuge-
„than wären; Wann ferner zu Bedencken gezo-
„gen werde/ daß man in dem Exercitio solcher
„Landes-Fürstl. Obrigkeit ohn alle Contradiction
„geblieben / biß an. 1630. die Mittel-Rheinische
„Ritterschafft/ bey damaligen Turbulenten Zei-
„ten einen abermahligen Versuch gethan/ und als
„antesignani derer Ganerben/ unter andern/ gegen
„weyland Landgrafen Georg/ und andere Ober-
„Rheinische Stände/ geführten Beschwerden/ den
„Bußeckerthal mit eingemischt/ auch ein Käyserlich
„Rescript von Ferdinando II. erhalten/ mit dem
„darauf Fürstl. Heßischer Seits in nachdrückli-
„chen Terminis erstatteten Bericht aber/ also ab-
„gefertiget worden/ daß sie in dieser Sache 70. Jahr
„lang die Sprache verlohren; Wenn man alles
„dieses betrachten wolte/ so solte jederman unglaub-
„lich vorkommen/ daß diese dem Fürstl. Hause Hes-
„sen angebohrne Landes-Unterthanen offtangezo-
„genen Thals/ sich haben können verführen lassen/
„vielgedachtem Fürstl. Hause seine Jura von neuem
„streitig zu machen. Denn posito, sed nullate-
„nus concesso, es wäre das gantze Bußeckerthal
„ein Reichs-Lehen gewesen / und darüber transi-
„girt worden/ so hätte doch das Hoch-Fürstliche
„Hauß Hessen possessionem & præscriptionem
„plusquam immemorialem vor sich / wodurch
„sein Jus bekräfftiget worden.„ Hingegen bringt
man

man von Seiten derer Ganerben des Busecker thals folgende Gründe vor: (*) „ Es seye falsch/ „daß das Busecker-Thal gäntzlich von dem Hes- „sischen Territorio umzingelt / indem selbiges „auff der einen Seite zwar an Hessen/ auff der „andern aber an die Wetterau stosse/ auch vom „Hessischen Territorio durch Marck-Steine/ „wo auff der einen seiten/ das Heßische/ auff der „andern aber das Busecker Wappen zu sehen/ „unterschieden seye. Der Lehn-Brief/ so Land- „graf Ludwigen a. 1127. ertheilet worden/ geden- „cke des Busecker-Thals nicht mit einem Worte; „und könne/ was im übrigen wegen des Busecker- „Thals in der Heßischen Landes-Theilung &c. „vorgegangen seyn mag/ nicht anders als ohne „Kayserl. Majest. und eines Tertii Praejudiz „verstanden werden. Wann auch gleich erwie- „sen / daß die meisten Eingesessene dem Fürstl. „Heßischen Hause mit Zinsen und Diensten/ rc. „verhafftet wären / so würde doch darumb auff „keine Superioritatem Territorialem können „geschlossen werden. Ferner seye bekant / daß „schon von 1357. die Ganerben des Busecker- „Thals Pacta und Statuta ohne Heßischen Con- „sens Krafft ihre Kayserl. Ohnmittelbarkeit/ un- „ter sich auffgerichtet. Die Lehen-Briefe besagten „klärlich/ daß von Hessen nichts als die Burg zu „alten Buseck und ein Theil von Trohe zu Le-

(*) v. Gründliche Vorstellung auf daß ohnlängst in Druck gekommene Schreiben an einen guten Freund; in Electis Iuris Publ. T. I. p. 890.

„hen getragen werde. Welches Lehenherrliche „Recht/ wie es Jus territoriale ohne dem nicht „inferire, also erstrecke es sich gar nicht auff „omnem Jurisdictionem Civilem, wie man sich „Heßischer seits beydes zuschreiben wolle. Bu- „seckischer seits gründe man sich auff die klaren „Worte des von Ludouico ertheilten Lehen- „Briefs / worinnen ausdrücklich das Gericht „in genere gedacht / und solches dem damaligen „Stylo gemäß von allen Obrigkeitlichen-Rechten „und gerechtigkeiten verstanden werde. Wie „dann zumahl in der Wetterau nicht ungewöhn- „lich/ daß unter dem Nahmen Gericht gantz freye „Herrschafften verstanden würden. Es seye denen „Land Grafen/ als sich solche der Lehenherrlichkeit „anmassen wollen / solches zu verschiedenen mah- „len von denen Kaysern inhibirt, und unter Si- „gismundo das Busecker-Thal in einem solen- „nen Judicio gäntzlich abgesprochen worden. „Ferner hätten die Ganerben unter Kayser Frie- „derich an. 1478. noch eine vortreffliche Con- „firmation ihrer Freyheiten erhalten / worinnen „ihnen Jus fortalitiorum, welches keinem Land- „sassen erlaubet/ gegeben/ und männiglich/ in spe- „cie aber/ Landgraviæ Hassiæ, sie zu turbiren/ „bey 50. Marck löthigen Goldes Straffe verbo- „ten werde. Dahero man ohne Grund vorge- „geben / daß erst an. 1547. als Landgraf Philipp „in Kayserl. Ungnaden und Gefängnüß gewesen/ „man sich Heßischer Obrigkeit zu entziehen „gesucht. Weil aber unterdessen die Heßische

„Trang-

„Trangsalen dennoch nicht auffgehöret / seye „man genöthiget worden anno 1561. beym „Käyserlichen Cammer-Gericht klagbar einzu„kommen / es seye auch vermöge der Prævention, „vom Käyserl. Hof selbiger die Cognition über„lassen worden. Es hätten aber damals die Gan„erben sich vergangen / und vermöge eines sub dato „16. Octobr. 1576. errichteten Recessus sich der „Heßischen Superiorität unbedachtsam übergeben / „mithin das Buseckerthal aus einem freyen Reichs„Lehen / zu einem Mediaten Heßischen / zu Käyserl. „Majestät und des Reichs höchstem Præjudiz, zu „machen sich untersangen: Welcher Vergleich a„ber aus Furcht vor dem Käyserl. Fiscal hinterhal„ten / und die in dem Recess expresse bedingte „Erbhuldigung von denen Unterthanen nicht einge„nommen / auch die Lehen beym Käyserl. Hofe von „denen Ganerben allezeit empfangen / in der Ant„wort auf Ferdinandi II. Rescript dieses Ver„gleichs nicht gedacht / sondern vielmehr / als wenn „der erhobene Process zu Speyer noch anhängig / „simuliret worden. Da nun Käyserl. Reichs „Vasallen ihrem Lehen-Herren hierinnen nicht præ„judiciren / ein Reichs-Lehen denen Unterthanen „zu gröster Beschwehrde nicht deterioriren / noch „der Mittel-Rheinischen Reichs Ritterschafft in „jure collectandi schaden können; so würde auch „das von Heßischer Seiten von etlichen hundert „Jahren her vor- und 130. Jahr nach dem Vergleich „gerühmte / und in conspectu Cæsaris & Impe„rii exercirte Jus superioritatis nicht fundirt

„seyn. Alle angeführte Actus seyen illegitimi, „ab Imperatore prohibiti, discontinui und „contradicti gewesen/ theils befanden sich gar in „facto nicht/theils seyen sie von denen Ganerben „aus Furcht und Unvermögen/ Imperatori un„præjudicirlich/ erduldet worden/ zugeschweigen/ „daß viele keine Landesfürstliche Superiorität an„deuten/und die Ganerben entweder als Heßische „Bedienten/ oder als Vasallen ratione ihrer in „Heßen gelegenen Güther darbey concurriret. „Die Mittel-Rheinische Ritterschafft begehre auch „nicht/ denen Heßischen Juribus zu nahe zu treten; „daß aber dieselbe zu obgedachtem Recess stille ge„schwiegen/ seye in facto anders; wie auch/ daß „an. 1630. auf Fürstl. Heßischen erstatteten Bericht „Käyserl. Majest. Dero Possession und Præscri„ption der Landesfürstl. Obrigkeit agnoscirt; es „seye vielmehr unlaugbar/ daß selbige pro vio„lenta zu achten/ und die Unterthanen des Buse„ckerthals zu Abwendung der mehr und mehr an„wachsenden Beschwerungen unter zweyerley Herr„schafft/ bey Käyserl. Majest. sowol wieder die „Ganerben/ als Heßen Darmstadt einzukommen/ „wol befugt gewesen. Worbey man dann Darm„städtischer seits die Ganerben und Unterthanen „einiger Falschheit/ wie auch die Mittel-Rheini„sche Ritterschafft/ daß sie fax und tuba des so „genannten Auffstandes gewesen/ fälschlich be„schuldiget/ da zumalen dieser Interesse, ratione „juris Collectandi. hierunter hauptsächlich mit „versire. Was aber den an. 1576. gemachten Re-

„cess

„cess noch ferner betreffe / so könne nicht erwiesen
„werden / daß die Unterthanen eine eigentliche
„Wissenschafft von diesem Vergleich gehabt;
„vielmehr habe man sie mit dem Huldigungs-Ei-
„de / Einquartirung und dergleichen gäntzlich ver-
„schonet / und ihnen nur einen eintzigen / und zwar
„precario, eingelegt / biß die damals gelebte ver-
„storben / und die Nachkommen unwissend ins
„Netz gerathen / wie dann diese / daß sie nichts von
„diesem Vergleich gehöret / eidlich erhärten könten.
„Es könten ihnen auch ihrer Vorfahren Facta
„um so weniger præjudiciren / als bekandt /
„quod confessio subjectionis, indebite facta, fi-
„liis non præjudicet, nec in his, quæ concer
„nunt subjectionem, obligatio patris ad filium
„descendat. &c. &c. Die Præscription würde
„durch der Land-Grafen malam fidem gehindert /
„und wenn auch solche gleich dem Fürstl. Hauße
„Heßen eingestanden würde / könte selbige doch gegen
„Käyserl. Majest. und das Reich nicht statt ha-
„ben.„ Es ist aber bey dergleichen Privat-Dispu-
ten nicht geblieben / sondern als die Eingeseßene
des Buseckerthals an. 1702. beym Käyserl. Reichs-
Hof-Rath eine Supplication überreicht / contra
Heßen-Darmstadt uñ die sämtliche Ganerben des
Buseckerthals / pro decernenda citatione ad vi-
dendum rescindi transactionem clandestinam
an 1576. initam, & se restitui in pristinum Sta-
tum, respective condemnari ad restitutionem
damnorum & injuriarum illatarum, so haben
des Herrn Land-Grafens Hochfürstl. Durchl. auf
besch-

beschehene Communication, in literis ad Imperatorem, ohne sich auf die Imploration einzulassen / nur extrajudicialiter in einem Bericht Ihre Befügnüß in jure collectandi, als worwieder sich die Eingeseßene vornehmlich gesetzet / gewiesen / und sich darneben über den Käyserl. Reichs-Hof-Rath beschwehret / daß Sie in der Sache / wieder die Reichs Gesetze graviret würden / indem von Ihro kein Bericht erfordert / Ihre cum protestatione erstatteten Bericht / als eine Einlaßung aufgenommen / exceptio fori nicht attendirt und allenthalben der Gegentheil favorisiret worden. Deßen ungeachtet ist an. 1706. den 13. Dec. in dem Käyserl. Reichs-Hoff-Rath in der Sache eine decisiva sententia publiciret / und rejectis exceptionibus fori & actionis non competentis gesprochen worden / daß der im Jahr 1576. errichtete Vertrag cassiret und aufgehoben seyn solle. Nun hat zwar der Herr Landgraf alle ersinnliche Wege gesucht / den Glimpf beyzubehalten / und durch einen Abgesandten am Käyserl. Hof Remonstrationes thun / auch bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath wenigstens um prolongation des ad interponendum aliquod remedium sonst gesetzten vier Monatlichen Termini ansuchen laßen. Er hat aber nichts erhalten können / sondern die Ganerben und Unterthanen setzten sich sogleich nach erhaltenem Urtheil eigenmächtig in Execution, der Reichs-Hof-Rath ließ noch darzu Mandata S. C. ergehen / und erkannte eine Manutenenz-Commission auf den Churfürsten zu Maintz und Pfaltz.

Hier-

Hierauf aber / hat sich der Herr Landgraf ad Comitia gewendet / und ein zimlich scharfes Memorial (*) einreichen laßen / in welchem Er sich über das Verfahren des Reichs-Hof-Raths höchlich beschwehret / und geklaget / „daß von so vielen un„heilbaren Nullitäten und Evidenten Iniquitäten „wol selten bey solchem hohem Gericht im Reich er„höret worden; Welcher gantz wiederrechtliche „Processus dann bey Sr. Hochfürstl. Durchl. „nicht unzeitig die Beysorge erwecket / daß wann „Sie schon wieder gedachte nichtige und wieder„rechtliche Urtheil das sonst gewöhnliche Remedi„um supplicationis an Hand nehmen / und dar„durch nächst vorberegte Nullitäten und Iniqui„täten dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath hätten „vorstellen lassen wollen / gestalten Umständen nach / „Sie nur darmit ihre gantz offenbahr rechtliche „Befügnüß ehender in Hazard, als zu einer von „Rechts-wegen sich gebührenden Reformation „der Urtheile / gesetzet haben würden; wannen„hero dieselbe für dißmal kein ander zum Rechten „anreichiges Mittel für sich gesehen / als sich an die „hochlöbliche Reichs-Versammlung zu wenden / „welche zwar mit Dingen / so in die Administra„tion der Justiz lauffen / nicht leichtlich zu be„schwehren; jedoch dardurch der hohen Reichs„Versammlung Ober- und Supereminens Juris„dictio, bey vorfallenden besondern Fällen / und „wo gewiße Umstände derselben Platz machen / gar nicht

(*) v. Electa Iuris Publ. T. I. p. 55. confer Staats-Cantzley T. XIII. p. 271.

„nicht auffgehoben seye. etc. Es setzten demnach „Ihro Hochfürstl. Durchl. zu dem Reichs Con-„vent das Vertrauen / derselbe werde fordersamst „durch ein allgemeines Reichs Conclusum die „Sache dahin zu vermitteln sich gefallen lassen/da-„mit bey dem Käyserl. Reichs-Hof-Rath aller wei-„terer Process und Execution sistiret / dann die „angeregte Urtheil / ihrer vielen unheilbaren Nich-„tigkeiten und wiederrechtlichen Beschwehrungen „halber mit Erstattung Schaden / Kosten und In-„teresse für nichtig erkläret / cassiret und auffgeho-„ben/und die Sache ad competens Austregarum „Judicium verwiesen / oder sonst in andere rechtli-„che Wege offtberührte Urtheil reformiret / und „alles in vorigen Stand gesetzet werden möge.„ An-bey liessen Se. Durchl. eine Speciem facti und Deduction mit überreichen / in welcher sie unter andern auch deutlich und weitläufftig erwiesen / daß in Sachen / welche von denen höchsten Reichs Gerichten / in specie dem Käyserlichen Reichs-Hof-Rath / ventiliret worden / denen gravirten Reichs-Ständen der Recursus ad Comita nicht könne praecludiret werden. (*) Es ist solche Deduction wegen darinn tractirten und rechtlich aus-geführten verschiedenen Materien/ in causis exemtionum, privilegio fori, und andern/ sehr notabel; aber an dem Käyserlichen Hofe nicht wol auf-genommen / sondern von dem Reichs-Hof-Rath als denen Käyserl. gerechtsamen und allerhöchstem Re-

(*) Conf. Electa Iuris publ. T. I. p. 66.

Respect, wie auch sonst denen Reichs Constitutionibus zu wiederlauffend/ mit Vorbehaltung gehöriger Ahndung gegen diejenige/ so sich hierunter gebrauchen lassen/ ab actis removirt worden. (**) Diesem ohngeachtet aber ist vor des Herrn Landgrafens Durchl. nicht allein in dem Reichs-Fürsten-Rath den 14. Sept. 1708. (*†) sondern auch nachmals von beeden höhern Reichs Collegiis den 28. April. 1709. ein favorables Conclusum (†) abgefaßet/ und darinnen geschlossen worden: „Daß dieses Fürstliche Heßen-Darmstädtische „Gravamen und Desiderium als in denen Reichs-„Satzungen gegründet/ billig zu secundiren/ und „diesem nach Käyserl. Majest. durch ein Reichs-„Gutachten allerunterthänigst zu ersuchen wären/ „Sie allergnädigst geruhen möchten/ die gerechte „Verfügung zu machen/ daß das biß anhero in die-„ser Sache vorgegangene/ aufgehoben/ und alles „in vorigen Stand hergestellet/ einfolglich das „Fürstl. Hauß Darmstadt/ bey der in dem Buseck-„erthal von undencklicher Zeit hero Reichs-kün-„dig beseßenen und auf das Instrumentum Pacis „Westphalicæ sich gründenden Landesfürstlichen „Gerechtsamen gelaßen/ Klägern aber/ und wer „sonst etwas hierunter zu suchen haben möchte/ „an die vorgeschriebene Reichs-Constitutions „mäßige Wege/ wohin sich das Werck qualifi-„cirte/ verwiesen/ inzwischen aber von allen wei-„tern

(**) v. Extractus Protocolli ibid. p. 63.
(*†) ibid. p. 64. Staats-Cantzley T. XIII, p. 278.
(†) Electa Jur. Publ. T. I. p. 638.

„tern Commissions und andern Verordnungen / „biß zu der Sachen Erledigung abstrahiret werde; „wie man dann auch der ungezweiffelten allerun- „terthänigsten Hoffnung lebte / es würden Käyserl. „Majest. dem Reichs-Hof-Rath solche Weisung „thun / daß selbiger bey allen / die Stände des „Reichs betreffenden Handlungen / denen per „Constitutiones Imperii bestätigten Ordnungen / „mit ungekränckter Beybehaltung / besagter / „Reichs-Stände / so wol in puncto primæ In- „stantiæ & Austregarum, als sonst competi- „renden Jurium & beneficiorum, gemäß / be- „hörige Justiz zu administriren / sich angelegen „seyn lassen möge.„ Hingegen hat sich das Reichs-Städtische Collegium von denen beeden höhern Reichs-Collegiis in dieser Sache unvermuthet separiret / ohnezweiffel / dem Käyserl. Hofe dardurch einen Gefallen zu erweißen; wie es dann nicht anders votirt / als: „daß diese Sache Ihro „Käyserl. Majest. mit dem geziemenden Ersuchen / „dahin von gesammten Reichs-wegen bestermaßen „zu recommendiren wäre / Sie / Ihro Allerhöchst- „erleuchtesten Æquanimität nach / allergnädigst ge- „ruhen möchten / die beharrliche Sorge / (wie man „zwar vorhin zu Dero das zuversichtlich allerge- „horsamste Vertrauen gesetzet) tragen zu laßen, „daß zu Churfürsten / Fürsten und Stände Præ- „judiz und Abbruch des Heil. Röm. Reichs Con- „stitution nichts verhänget / die angebrachte Gra- „vamina, so fern Rechtens / nach selbigen erörtert „und abgethan / mithin, hochermeldte Se. Fürstl.

„Durchl. der Billigkeit gemäß consoliret wer-
„den mögen.„ Es haben sich aber / dem Vernehmen nach / die beeden höhern Collegia darüber beschwehrt befunden / und haben einige die Ursache dessen dahin deuten wollen / (*) weilen zwar Reichs-kündig / daß die Reichs-Städte durch den Westphälischen Frieden / ein votum decisivum erhalten / jedoch denen Reichs-Fürsten sehr beschwehrlich fallen würde / wann in dergleichen der Stände Gravamina betreffenden Dingen / solches decisive votum dahin extendiret werden solte / daß der Käyserl. Hof das Conclusum als ein Reichs Conclusum solchergestalt nicht ansehen / mithin die Erörterung der Gravaminum, so vom gesamten Reich verhoffet worden / sich zuzueignen / oder doch die Sache ins weite Feld zu verschieben Gelegenheit nehmen könte. Daß es aber damit keine solche Meynung gehabt / ist aus einer andern Schrifft (†) bekand / in welcher einige Reichs-Fürstliche Häuser wegen der in dem Concluso trium collegiorum beschehenen Reservation des Städtischen Collegii, ihren Mentem folgender maßen expliciret: „Es hätte zuforderst die Mey-
„nung gar nicht gehabt / dem Städtischen Colle-
„gio sein Votum decisivum anzufechten / als ob
„sie schuldig wären / denen höhern Collegiis alle-
„mal beyzutreten; sondern man beschwehrte sich /
„daß sie sich ihres Juris in dieser Sache wie-
„der Billigkeit gebrauchet hätten; denn man han-

(*) v. omnino Electa Juris Publ. T. I. p. 641. seqq.
(†) v. Electa Jur. Publ. T. I. p. 828.

„delte hier nicht de meritis causæ ipsius, und wol-
„te keinem Theil etwas geben oder nehmen / son-
„dern allein von denen wieder den hochlöblichen
„Reichs-Hof-Rath angebrachten Gravaminibus.
„Nun geben die Acta Comitialia genug an die
„Hand / da dergleichen auch geschehen / und darauf
„positive des Reichs Gutachten an Ihre Käyserl.
„Majest gestellt / niemals aber eine probatio so-
„lennis & judicialis, wie in foro contentioso;
„nothwendig erfordert worden / sondern man hätte
„sich begnüget / daß veritas gravaminum mit
„Copeylichen Documentis beygebracht gewesen.
„Einen andern modum agendi & probandi in
„Comitiis würde das Städtische Collegium nim-
„mer erweißlich machen / es wäre auch kein ande-
„rer nöthig noch practicabel / indem man auf
„Reichstägen allein mit Käyserl. Majest. zu thun /
„und kein litigium forense mit dem hochlöbli-
„chen Reichs-Hof-Rath zu verhandeln / noch also
„einen ordentlichen gerichtlichen Probations-Pro-
„cess anzustellen hätte. Obgedachter legale und
„bißher übliche Modus nun / seye auch in dieser
„Heßen-Darmstädtischen Sache observiret / und
„alle wieder den hochlöblichen Reichs-Hof-Rath
„angebrachte Gravamina mit lauter Copeylichen
„Judicial Documenten verificiret; Und wann
„das Städtische Collegium einen Mangel daran
„funden hätte / wäre Ihnen obgelegen / solchen de-
„nen beyden höhern Collegiis bescheidentlich anzu-
„zeigen / da man sie gar gerne gehöret / und beyder-
„seitige Rationes erwogen / auch darüber fernere

„Hand-

„Handlung gepflogen haben würde. Solches „seye der Zweck der Re- und Correlationum, wel„che sonst / wenn es auf eine Dissentio ankommen „solte / gantz und gar unnöthig wären. Es käme „dennoch allhier nicht allein auf das Particular-„Interesse Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Heßen-„Darmstadt an / sondern es wäre allen Churfür-„sten / Fürsten und Ständen zum höchsten daran „gelegen / daß durch Einführung eines gantz neuer„lichen modi probandi, denen etwa gravirten „Ständen bey dem Reich die billige Remedur zu „erlangen / es nicht noch schwehrer gemachet werde / „als es ohne dem schon seye. Man könnte aber das „bey dieser Gelegenheit sich geäußerte Verfahren „nicht anders ansehen / als daß in effectu Thür „und Thor darzu geöffnet / und der Grund geleget „werde / daß künfftig in dergleichen Fällen man „gar zu keinem Stande mehr kommen / oder doch „die Comitial-Handlung entkräfftet / und statt „einer nachdrücklichen aufrecht Erhaltung der „Reichs Constitutionum und denen Churfürsten „Fürsten und Ständen competirender Jurium, „in eine nudam recommendationem pro Justi-„tia verwandelt / mithin die Untersuch- und Entschei„dung dem parti gravanti wieder in die Hände ge„spielet werden möge: Die Unbilligkeit des Stadt„lichen Verfahrens erhelle auch so vielmehr / als „durch das Conclusum Imperii, wenn es gleich „noch so positiv, kein irreparabile præjudicium „gemacht / sondern zuforderst die Voreiligkeit sisti-„ret / und vorgebauet würde / daß dergleichen præ-

",judiz einem unrechtmäßig nicht zugezogen werde:
",im übrigen aber dem Hochlöbl. Reichs-Hof-
",Rath die Ursache seines Verfahrens Käyserl.
"Majest. allerunterthänigst vorzulegen / Ihrer
"Käyserl. Majest. selbst auch die Hände ungebun-
"den wären / wenn sie einigen Anstand oder Man-
"gel genugsamer Information bey dem Conclu-
"so fänden / dem versammelten Reich die nöthige
"Gegen-Remonstration thun / und fernere Hand-
"lung pflegen zu laßen etc. etc." Inzwischen ist bey solcher Bewandnüß der Sache / und da dieses unvermuthete Incidens noch darzu gekommen / leicht zu erachten / daß Se. Hochfürstl. Durchl. wenig Trost daraus schöpfen können. Um dieser Ursachen willen haben sich dieselbe bey letzterm interregno an das Vicariat gewendet / und von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an die Eingesessene des Bußeckerthals und intervenirende Mittel-Rheinische Ritterschafft ein Provisional Decretum sub dato den 20. Jun. 1711. erhalten / (**) Krafft welches denenselben auferleget worden:
"Gleichwie sie diejenigen Jura und Onera, in de-
"ren ruhiger Ubung und Erforderung hochgedach-
"ten Herrn Landgrafens Durchl. sich ante motam
"litem befunden / anzuerkennen / und respective
"zu leisten schuldig und gehalten seyen: Also sie
"auch sich darwieder keinesweges zu sperren / son-
"dern solchen Stand / wie sich selbiges ohne das
"von Rechts-wegen gezieme / ohne Nachtheil der
Haupt-

(**) Electa Iur. Publ. T. III. p. 685.

„Hauptsache / und mit Vorbehalt beyderseits „Rechten / schuldigster maßen zu bequemen / und „unter sich aller Bescheidenheit zu befleißen. Ge„stalten an mehr hochgedachten Herrn Landgrafens „Durchl. die gleichmäßige Erinnerung von obge„dachten Amts-wegen beschehen seye / mit allen dar„wieder gereichenden Thätlichkeiten ihres Orts ein „und an sich zu halten.„ Ob aber solches viel gefruchtet habe / und was weiter in der Sache vorgegangen / oder zu hoffen / kan ich nicht sagen.

§. 104. Die Differentien des Herren Grafen zur Lippe mit denen Nonnen des *Convents* zu Lemgau / welche vermittelst eines Memorialis (*) sub dato den 9. Sept. 1708. von gedachtem Herrn Grafen an den Reichs-Convent gebracht worden / beruhen auf nachfolgenden Gründen. Vor ungefehr 400. Jahren / und also noch ante Reformationem, haben die Nonnen des Convents zu Lötten / Augustiner-Ordens / 40. an der Zahl / ihren Sitz in die Grafschafft Lippe nacher Lemgau trasferiret / und von denen Grafen einen gewißen Ort zum Closter erhandelt / darneben auch treffliche Einkünffte an sich gebracht. Wie nun tempore Reformationis bekannte Conventualen die Protestantische Religion mit ergriffen / sind von denen Grafen dem Closter die darzu gehörige Revenuen ruhig gelaßen; und haben die Nonnen wenn eine oder andere aus ihrem Mittel / mit Tode oder sonst abgegangen / andere in deren

(*) v. Staats-Cantzley T. XIII. p. 481. Electa Juris Publ. T. I. p. 869.

Stelle wieder erwehlet / auch zuweilen einige erledigte Stellen offen gelassen / da sich dann zugetragen / daß seit einigen Jahren die Zahl derselben biß auf 12. sich vermindert hat. Da nun hernachmals eine gewiße Jungfrau / gleicher Religion / Maria Elisabetha Trippmacherin / aus sonderbahrer Neigung zu stillem Leben zur Conventualin auffgenommen zu werden angesucht / und sich deßwegen zu der Gräfin gewendet / auch von derselben per modum primariarum precum darzu recommendirt worden ; so wolte das Closter dieselbe nicht annehmen / eines Theils ihre freye Wahl / und andern Theils defectum Vacantiæ, und daß mehr Persohnen von denen Closter Revenuen nicht subsistiren könnten / vorschützende. Es hat aber der Herr Graf darfür gehalten / vi juris territorialis summæque Jurisdictionis circa Ecclesiastica in suo territorio, wohl befugt zu seyn / die Supplicantin mit einer Præbende im Closter zu versehen / und hat auch dieselbe nicht nur würcklich de facto introduciren laßen / um das gewöhnliche Prüfe-Jahr zuhalten ; sondern auch eine Commission angeordnet / den Zustand der Closter Güther / in Augenschein zu nehmen / und zu untersuchen / woher dieselbe dergestalt in Abgang gerathen / daß davon so wenig / wie angegeben / solten subsistiren können / da solche doch vor deme zu 40. Persohnen zulänglich gewesen. Hierüber haben sich die Conventuales beym Käyserlichen Reichs-Hof-Rath appellando beschwehret / auch Mandata ausgebracht / dieselbe wieder ihre hergebrach-

brachte Freyheit nicht zu beschwehren; Der Herr Graf aber ließe gleichfalls in aller unterthänigstem Respect Sr. Käyserl. Majest. remonstriren/ wie das dieses eine geistliche Beneficien-Sache/ derenthalben des Käyserl. Reichs-Hof-Raths Jurisdiction nicht gegründet/ folglich die Appellatio unstatthafft seye; gleichwol aber ließ er doch absque immissione seine Befügnüß pro informatione Augustissimi Judicii deduciren/ und mit einem Responso des berühmten Samuelis Stryckii (*) belegen; da dann in der Sache ferner nichts passirt/ biß sich immittels zu getragen/ daß eine von denen Conventualinnen verstorben. Gleichwie nun dardurch das Gravamen, ob könten mehr Persohnen von denen Closter-Einkünfften nicht subsistiren/ gehoben/ und der Herr Graf im übrigen ratione der provision quæstionis, assistentiam Juris vor sich hatte/ Krafft welcher/ ceu Episcopus, absque vitio attentatorum, wann schon contra prædeducta die Sache an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath gehörte/ er seine Landes Herrliche Befügnüß zu continuiren/ berechtiget/ donec de relevantia prætensæ exemtionis & privilegii Disputiret werde: Alß hat derselbe bey continuirender Opiniatreté der Conventualen die Trippmacherin investiren/ und Ihr portionem congruam anweisen laßen. Weilen er aber vernommen/ daß sich die Conventuales von neuem an den Käyserl. Reichs-Hof-Rath gewendet;

(*) Staats-Cantzley & Electa Iur. Publ. dd. ll.

det; und besorget/ daß auff ungleiche Vorstellung etwas/ so ihme quoad jura Ecclesiastica nachtheilig fallen könte/ erfolgen möchte; so hat er sich in obangeführtem Memoriale an die Reichs-Versamlung gewendet/ uñ gebeten: sich dieser/ Jura Ecclesiastica Statuum Evangelicorum concernirenden Sache/ von gesamten Corporis Evangelici wegen/ anzunehmen/ und dieselbe „propter commune Interesse zu Verhütung al„les darob erwachsenden Præjudiz, bey Er. Kays. „Maj. dahin zu appuyren/ damit die Conventua„les von dero Reichs-Hoffrath gäntzlich ab/ und zu „ihrer Schuldigkeit gegen Jhn/ als ihren Landes„Herrn/ angewiesen werden mögen; wie er denn „versichere/ im geringsten nicht gemeynet zu seyn/ „der Closter güter halber etwas zu innoviren/ son„dern dieselbige/ wie sie seit der Reformation ge„wesen/ zu lassen.„ Es haben auch die Evangelischen Stände diese gebetene Intercessionales (*) an Se. Käys. Maj. den 16. Octobr. 1708. in faveur des Grafen ergehen lassen; und scheinet die Sache in der Güte beygeleget/ und zu keiner fernern Weitläufftigkeit ausgeschlagen zu seyn. Was nun aber die in denen verschiedenen dieserwegen in faveur des Herrn Grafens abgefaßten Responsis (**) befindliche rationes und momenta causæ betrifft/ so wird in denselbigen kürtzlich erwiesen 1) daß die Conventualen/ dadurch/ daß die Landes-Herrschafft sie dahin angewiesen/ die offt-

ge-

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 499.
(**) ibid. p. 487. 507. seqq.

gedachte Supplicantin Trippmacherin zur Conventualin aufzunehmen/ und da solches nicht geschehen / dieselbe würcklich eine Stelle einräumen lassen / zu Rechte nicht graviret gewesen; weilen denen Evangelischen Reichs-Ständen per suspensam Jurisdictionem Papalem & translationem Juris Dioecesani cum omnibus speciebus Juris Ecclesiastici, vermöge des Instr. Pac. art. V. §. 48. auch das Jus primariarum precum transferiret worden. 2) daß die Landes-Herrschafft befugt gewesen/ die Revenuen des Closters untersuchen zu lassen / und von demselben Administrations-Rechnung zu fordern/ weilen das Jus Visitandi Ecclesias denen Protestantischen Fürsten zukomt/ und die Dd. Pontificii gestehen / quod rationes Episcopo sint reddendæ de omnibus piis locis, sive sint publica sive privata. 3) daß von dieser geistlichen Beneficien-Sache keine appellatio statt habe/ und die Jurisdictio des Reichs-Hoffraths deßfalls nicht fundiret seye; Weilen von denen Catholischen Ständen an den Käyser in dergleichen geistlichen Sachen nicht provociret werde/ sondern die Appellationes ad Pontificem eingerichtet werden müßten / dieses Jurisdictio aber/ quantum ad Evangelicos suspendiret / und denen dominis territorii überlassen worden/ und zwar dergestalt / ut se continere debeat intra terminos territorii , und per consequens die cognitio von Käyserl. Majest. extra territorium nicht könne gezogen werden.

105. Die Streitigkeiten wegen der Wahl einer

ner Aebtißin zu Qvedlinburg sind zu eben dieser Zeit am meisten ventiliret worden / deßwegen ich solcher an diesem Orte am füglichsten erwehne. Mit dem Stiffte Qvedlinburg hat es die Bewandnüß / daß das daselbst befindliche Collegium Foeminarum Illustrium ordinarie aus mehr nicht / als vier Fürstlichen oder Gräflichen Dames besteht. Nemlich einer Abbatißin / einer Probstin / einer Dechantin / und einer Canonißin. Es ist auch bekandt / daß das Chur- und Fürstliche Hauß Sachsen vor dem die Erb-Vogtey und Schutz-Gerechtigkeit über das Hochfürstl. Stifft Qvedlinburg biß auf das Jahr 1697. gehabt / in welchem aber / krafft eines Vergleichs / (*) solches Recht / nebst noch andern / gegen eine Summe von 300000. Reichsthaler an Chur-Brandenburg / als Fürsten zu Halberstadt / mit deme man hierüber noch seit dem Münsterischen Frieden einige Differentien hatte / cediret / und die Possession, obgleich wider der damaligen Aebtißin Willen / als welche deshalber vielfältige Querelen auf dem Reichstag erhoben / (**) so fort von Brandenburg genommen worden. Nachdem nun nicht lange hierauf / ao. 1704. den 23. Junii die Aebtißin / so eine gebohrne Hertzogin von Sachsen-Weymar gewesen / dieses Zeitliche gesegnet / so bestunde das Stifft nur aus drey Personen / und war die Probstin eine Gräfin von Königsmarck / die Decanißin und Canonißin

(*) Solcher stehet in dem Monatlichen Staats-Spiegel Aug. 1698. p. 55.

(**) v. ibid. May. p. 17. Nov. p. 29. & annis seqq. passim.

nißin aber zwey leibliche Schwestern aus dem Hause Schwartzburg. Da man nun zu einer Gräfl. neuen Wahl schreiten wolte / so ließ der Käyser Leopoldus alsobald ein Schreiben an das Capitul(*)ergehen/und demselben anbefehlen/daß es sich „bey jetziger sedis vacanz, weder in corpore, noch „individuo, mit jemand / wer der auch sey/ super „Juribus Capituli in einigen Tractat oder Hand„lung einlasse/ sondern vielmehr alles in statu inte„gro erhalte/ und durch schleunige Einschickung der „rechtmäßig getroffenen Wahl/ ohn allen Scheu „und Neben-Absehen die Wohlfahrt und Ehre des „Stiffts befördert werde.„ Weil nun kurtz vor dem Absterben der letztern Aebtißin man eine Deliberation angestellet/in welcher man die Princeßin Magdalena Sybilla von Sachsen-Weißenfels zu einer Coadjutorin und künfftigen Successorin erwehlen wollen/ solche Deliberation aber theils wegen denegirten Consens des Königes in Preussen als Schutzherren/ theils wegen bald darauf erfolgten Tode der Aebtißin nicht zum Stande gekommen; so haben die beede Gräfinnen zu Schwartzburg/ welche in denen negotiis Capituli die majora allezeit ausgemacht/ solcher Deliberation zu Folge/ ob gleich die Frau Pröbstin nicht einstimmen wollen/ in einer nach dem Tode der Aebtißin angestellten Wahl gedachte Princessin Magdalena Sybilla zur Aebtißin angenommen/ und sie dahin vermocht/ daß sie bey Käyserl. Maj. die Confirmation suchen müssen; Weilen aber

(*) Staats-Cantzley T. XIII. p. 545.

aber Se. Königl. Maj. von Preußen hiermit nicht zufrieden waren / indeme vermöge eines gewissen Vergleichs de an. 1574. (†) dem Capitul zwar die freye Wahl gelassen worden / doch mit dem Beding / daß solche nicht anders / als mit des Schutz-Herrn Vorwissen / geschehe / und demselben zuwieder niemand gewehlet / auch die Confirmation von Käys. Maj. vorher eingeholet werde; Als hat der Käyser Leopold in einem anderwertigen Schreiben (**) auf beschehene Remonstration von Sr. Königl. Maj. in Preußen dem Capitul von neu„em anbefohlen / biß auf fernere Käyserl. Verord„nung die Sache auf alle Weise in statu integro zu erhaltē." Inzwischen fugte es sich / daß besagte Princeßin von Weissenfels sich mit des regierenden Hrn. Hertzogs zu Sachs. Eisenach Durchl. verehlichte / u. ihr habendes Recht in die Hände des Capituli resignirte (††) / daß man also nothwendig zu einer andern Wahl schreiten muste. Ihre Käys. Majest. erachteten sich zwar hierauf befugt zu seyn / sich des Juris devolutionis zu gebrauchen; jedoch aus preißwürdigster Reichs-Väterlicher Sorgfalt / habē dieselbe dem Hrn. Grafen von Schwartzburg Arnstadt / als Brudern / der beyden auf dem Stifft sich befindenden / und die Majora machenden Gräfinnen von Schwartzburg Commission aufgetragen (*) / seinen Schwestern vorzutragen / „wie Sie

(†) Staats-Cantzley T. XIV. p. 493.
(**) ibid. T. XIII. p. 547.
(††) ibid. p. 552. (*) ibid. p. 559. Electa Juris Publ. T. I. p. 325. & 328.

„Sie zu endlicher Beruhigung des Stiffts nach jetzi„ger Beschaffenheit der Umstände / kein bequeme„res Mittel finden/als daß die Capitularinnen bey „anderweit vornehmender Wahl ihr Absehen auff „eine solche Persohn richten thäten / welche wegen „ihres vornehmen Hauses und Verwandschafft „hin und wieder einige Protection zugewarten „hätte / und gleichwohl dem König in Preußen nicht „zuwieder wäre. Und weil darzu nach allen wohl „erwogenen Umständen / sich niemand besser als „die Princeßin Elisabetha Ernestina von Sach„sen Meynungen hervor gethan; als würde am „rathsamsten seyn / auff dieselbe vor allen an„dern Reflexion zu machen; Gestalt Ihre Kay„serliche Majestät sich auff solchen Fall ihres Ju„ris devoluti in favorem Capituli abdici„ren / und ihnen zu einer anderweitigen Wahl „die Hand öffnen / bey verspührender Reni„tenz aber sich daßelbe vorbehalten haben wolten.„ Es hat aber das Capitul / oder vielmehr die Majora deßelben/ sich hiermit nicht conformiret/ sondern in einem Antwortschreiben (*) sich auf seine von Käyser Ottone M. und etlichen Päpsten befestigte Wahl-Freyheit beruffen / und noch ferner behaupten wollen / der an. 1575. aufgerichtete Vertrag seye „von Käyserl. Majest. niemals confirmiret/ ja gar „von einem hochlöbl. Reichs-Hof-Rath vor null „und nichtig erkläret worden / indem in keines Ca-

(*) Staats-Cantzley Tom. XIII. p. 563. Electa I. P. ibid. p. 340. & 345.

„Capituls, vielweniger Aebtißin Gewalt gestan-
„den/ wieder die Käyserl. Fundationes den gering-
„sten Recess zu machen: wiewol dannoch durch
„den Recess selbsten die Wahlfreyheit nicht aufge-
„hoben/ sondern vielmehr confirmirt/ und dar-
„innen weiter nichts als ein bloses Vorwißen
„des Erb-Vogts erfordert worden seye. Man
„wolte allhier anjetzo nicht streiten/ ob Ihre
„Käyserl. Majest. bey hiesigen Käyserl. Immedia-
„ten Reichs Stifft befugt seyen/ nach geschehener
„Reformation, in die vormahlige Rechte der Päp-
„ste zu treten/ und sich der/ dem Papst zugestande-
„nen Confirmation, und/ bey begebenden Fällen/
„des Juris devolutionis sich zu gebrauchen: son-
„dern man wolte nur der allerunterthänigsten
„Hoffnung leben/ es werden minstens die Tradita
„Juris Canonici observiret werden. Nach sol-
„chen aber könte außer einem delicto das Jus de-
„volutionis nicht statt haben/ sie hätten aber we-
„der committendo noch omittendo sich so ver-
„halten/ daß ihnen ein Verbrechen könte beyge-
„meßen werden.„ Hierbey verblieb es nicht/ son-
dern es wurde von dem Capitulo würcklich auf
den 15. Octobr. 1708. ein Wahltag angesetzet/ und
sowol Ihrer Käyserl. Majest als Ihrer Königl.
Majest. in Preußen/ solches notificiret. Es ha-
ben aber Sr. Käyserl. Majest. alsobald durch mehr-
gedachten Herrn Grafen von Schwartzburg/ als
Dero Commissarium, eine nochmalige geschärfte
Inhibition (*) dem Capitul insinuiren/ und so-
wol

(*) Staats-Cantzley T. XIV. p. 533.

wol die Ansetzung einer anderweitigen Wahl / als deren Vollziehung biß auf einlangende nähere Käyserliche Verordnung / gäntzlich untersagen lassen. Se. Königl. Majest. in Preußen haben gleichfalls wieder solche abermalige Contravention der Compactaten und des offtgedachten Recessus, contradiciret / und sich dagegen verwahret. Nun hat sich zwar die Frau Probstin / Gräfin von Königs-Marck / declariret / daß Sie bey der / auf den erstern Käyserl. Antrag / in faveur der Princeßin von Meinungen gegebenen Declaration beständig verharren würde; die übrige beede Capitularinnen und Schwestern aber haben bey Ihrer prætendirten Wahl-Freyheit inhæriret / und als die Princeßin Maria Elisabeth von Holstein Gottorf sich zur Aebtißin præsentirte / der Frau Probstin proponiret. (*) „Wie sie aus denen Königl. Preußi„schen Edictis zur Genüge sehen könten / daß man „nichts anders / Preußischer Seits / im Sinne hät„te / als das Stiffte gäntzlich zu subjugiren / und „von dem Reich zu eximiren. Da nun über dem „in der gantzen Stadt und auch sonst verlauten „wolte / daß die Princeßin von Meinungen dem „Stiffte auffgedrungen / und ehe man sich dessen „versehen würde / de facto zu einer Aebtißin einge„führt / mithin das freye Wahlrecht dem Stiffte „gäntzlich benommen werden solte; So hielten Sie „bey diesen von neuem hervordringenden Conjun„cturen und Umständen / und zu Abwendung ei-

(*) Staats-Cantzley p. 535.

„nes fatalen Ruins vor das Stiffte vor rathsam/ „ohne Zeit-Verlust zu einer neuen Wahl zu schrei- „ten.„ Die Frau Pröbstin excusirte sich/ daß die Käyserl. reiterirte Inhibition Ihr nicht zu- ließe/ darein zu willigen; daß es auch nicht rath- sam wäre/ indem man weder von Regenspurg noch von einiger Puisance eigenhändige oder hinlängli- che Versicherung hätte / daß sich jemand des Stiffts mit Nachdruck annehmen würde/ wenn Käyserl. Majest. was hartes über das Stifft ver- hängen solte; Man hätte mit mächtigen Herren zu thun etc. Nichts destoweniger geschahe es den 6. Nov. 1708. daß als die Frau Pröbstin in Ihr Kirch-Stübgen gienge/ die beyde übrige Capitu- larinnen sich gleichfalls dahin verfügten/ und den Vortrag dahin thaten/ es hätte der Holsteinische „Herr Abgesandte zum öfftern categorische Re- „solution auf seinen Vortrag verlanget/ dahero „diese Zusammenkunfft veranlaßet worden/ zu ver- nehmen/ wohin ieder Capitularin Resolution ge- hen möge.„ Hierauf sagte die Frau Pröbstin/daß sie sich vor die Princeßin von Holstein Gottorff „nicht declariren könte/ indem Sie allbereit der „Princeßin von Meinungen ihr Votum gegeben „hätte/ müsten also darbey verharren/ und solches „derselben nochmals beylegen; übrigens aber kön- „ten sie dieses für keine Wahl halten/ weil selbige „allerdings von Käyserl. Majest. inhibiret wäre/ „sondern für eine Capitularische Deliberation, „hätten auch Capitulum zur Wahl nicht convo- „ciren laßen.„ Die beede Gräfinnen von

Schwartzburg aber wolten diesen Actum allerdings vor eine Wahl gehalten wißen / und legten beyde ihr Votum einmüthig auf höchstgedachte Holsteinische Princeßin; anbey contestirende / „wie „Sie keines wegs die Intention führten / Ihro „Käyserl. Majest. sich hierdurch zu wiedersetzen / son„dern sie überließen derselben alles lediglich in allerunterthänigster Devotion, ob und wie weit solche „Wahl zu approbiren und zu confirmiren Käy„serl. Majest geruhen möchten. Sie hätten nach „ihrem Gewißen gethan / und hoften / daß Käyserl. „Majest. solches nicht ungnädig empfinden / sondern „vielmehr das Stifft bey seiner freyen Wahl Ge„rechtigkeit allergnädigst mainteniren würden.„ Hiermit aber waren weder Se. Käyserl. Majest. noch Se. Königl. Maj. in Preußen zu frieden; es wurde auch durch eine besondere Deduction (*) erwiesen / daß diese prætendirte Wahl / theils ob prohibitionem Imperatoris theils wegen der vielfachen in dem Actu selbst vorgegangenen Nullitäten / und da man alle requisita und formalia electionis außer Augen gesetzet / die Frau Pröbstin dolose hintergangen / etc. ohnmöglich vor gerecht pasiren könne. Ja man wolte denen beeden Gräfinnen von Schwartzburg / weil sie Schwestern wären / gar ihre Vota strittig machen / und behaupten / daß der Frau Pröbstin einiges Votum soviel gelte / als ihre zwey Vota; Jedoch es haben in diesem Stück sowol der Herr Baron von

VIII. Ee Lyn-

(*) v. Staats-Cantzley T. XIV. p. 501. seqq.

Lyncker, als auch die ICti der Erfurtischen und Helmstädischen Universität in besondern Responsis (**) derselben causam defendiret, und die beede Gräfinnen haben in einem Schreiben an Käyserl. Majest. (†) remonstriret, daß in dem Commissoriali des Herrn Grafen von Arnstadt selbsten, die Worte befindlich wären; daß die beede Geschwistere die Majora machten. Indessen so haben doch Se. Käyserl. Majest den vorerzehlten Actum nicht billigen wollen, sondern in einem nochmaligen Schreiben an das Capitul zu Quedlinburg sub dato den 13. Dec. 1708. (*) sich erkläret; „Nachdeme die Ursachen, warum die Suspendirung „dieses Wahlgeschäffts von denenselben ehemals „aus Reichs-Väterlicher Vorsorge befohlen wor„den, nicht allein biß annoch nicht cessirten, son„dern sich nach der Hand ehender vermehret hät„ten; alß könten Sie auch diesen, gegen dero auß„drückliche Inhibition, voreilig unternommenen „Actum so bloser dings zu confirmiren, sich nicht „entschliessen; Sondern befehlen hiermit ernstlich „biß zu anderweiter Käyserl. Verordnung die biß„herige sedis vacanz zu continuiren, und, ob „dieses incidens nicht geschehen wäre, nach wie „vor, einzurichten; An seine Königl. Majest. in „Preußen hätten sie aber immittels ein Dehortations

(**) Staats-Cantzley Tom. XIV. p. 550. 559. 561. Electa Juris Publ. T. I. p. 855. seqq.

(†) Staats-Cantzley T. XIII. p. 569.

(*) Staats-Cantzley T. XIII. p. 572. Electa. J. P. d. l. p. 850.

„tions Schreiben (**) abgehen laßen/ damit die-
„selbe bey ihren Juribus und Immedietät conser-
„viret/ und darwieder in keine Weiße graviret wür-
„den.„ Die Sache wurde hierauf in verschiede-
nen Schrifften tractiret/ und vornehmlich auch de
validitate pacti de an. 1574. disputiret/ und blieb
das Stifft noch immer darbey vacant, biß endlich
Se. Käyserl. Majest. an das Capitul sub dato den
4. Julii an. 1710. ein allergnädigstes Schreiben
(***) ergehen lassen/ in welchem sie sich erkläret:
„daß Sie zwar die/ wieder Dero hierunter expres-
„se ergangene Käyserl. Verordnung und Inhibi-
„tion, ohnerwartet Dero fernern Befehls/ vorge-
„nommene Wahl/ als wieder dero allerhöchste
„Käyserl. Autorität lauffend/ auch sonsten in viele
„Wege unförmlich beschehen/ an keine Weise be-
„schehen lassen könten/ und noch darzu wolbefugte
„Ursach hätten/ dero Ihnen hiebevor zum öfftern
„zugefertigten Comminationes/ (um das Jus de-
„volutionis auf Sich devolviret zu erklären)
„nunmehro ohne einigen Anstand ins Werck zu
„stellen/ und zugleich der Dechantin und Ihrer
„Schwester erwiesene Wiedersetzlichkeit/ und an-
„deres halßstarriges Aufführen mit Nachdruck zu
„ahnden; Sie wolten aber jedoch aus einer und
„der anderen Consideration auch noch dißmal den
„gelindern und Gnaden weg erwehlen/ und derma-
„len hiermit alles das/ was in letzterem vermeynt-

Ee 2 „lichen

(**) Staats-Cantzley T. XIII. p. 574.
(***) Neueröffneter Welt und Staats-Spiegel XX. Theil
p. 693.

„lichen Wahl-Actu wieder dero Käyserl. Inhibi-
„tion und sonsten auf vielfältige Weise nichtiglich
„geschehen/ auß allerhöchsten Käyserl. Amt/
„Macht und Vollkommenheit cassiren und annul-
„liren; anbey Ihnen alles Ernstes anbefehlen/daß
„sie innerhalb denen nächsten zwey Monathen eine
„neue ordentliche Wahl in reiffer Betrachtung der
„gegenwärtigen des Stiffts Umständen vorneh-
„men/ und dieselbe in aller geziemenden Ruhe und
„in dergleichen Fällen höchsterforderlichen Be-
„dachtsamkeit vollführten. Zu dieser Wahl hätten
„Sie dero in dem Nieder-Sächsischen Creyß be-
„findlichen Abgesandten/ Grafen von Schönborn/
„als Dero Käyserl. Commissarium, hierzu ei-
„gends bestellet/ und derselben in Persohn beyzu-
„wohnen befohlen: Und hätten sie/ Capitularin-
„nen/ auf seinen Vortrag/ sowohl vor/ als in dem
„Wahl-Actu, sich solchergestalt zu bezeugen/ da-
„mit die sedis vacanz einmal ein Ende nehme.„
Hierauf nun ist die Wahl in bestimmter Zeit vor sich gegangen/ und durch dieselbe von neuem die Princeßin von Holstein zur Abtißin ernennet worden; worauf auch sogleich den 15. Dec. 1710. die Käyserliche Confirmation erfolget ist. Es hat zwar der Königliche Preußische Resident zu Wien kurtz vorhero ein Memorial übergeben/(*) und gebeten/ der vorseyenden Confirmation, wegen eines gantz neuen Dubii, einen Anstand zu geben/welches darinnen bestunde/ daß die zwey Schwartzburgische

(*) v. Europ. Fama T. 113. p. 336.

gische Gräfinnen / als welche der Princeßin von Holstein Gottorff ihre Stimmen gegeben hatten bey der Reception ins Stifft und hernach / niemals einen Eid abgeleget hätten / welches eine solche Nullität / daß alles / was darauf gebauet worden / nicht bestehen könte. Es hat aber der Reichs-Hof-Rath solches Dubium nicht vor relevant angesehen / inmaßen bereits nach der Reception besagter beyden Gräfinnen 3. Wahlen vorgegangen wären / und darwieder bißhero niemals von jemanden etwas ausgestellet worden / die Gräfinnen auch bey der Wahl der Holsteinischen Princeßin allerdings einen Eid abgeleget hätten. Daß es also scheinet / es werde wol hierbey sein Verbleiben haben.

§. 106. Denen Liebhabern der Antiquitäten zu gefallen / kan ich nicht umhin / an diesem Orte zu erwehnen / daß Se. Käyserl. Majest. Josephus die von Käyser Carolo Magno , 800. Jahr nach Christi Geburth gestifftete S. Peters Kirche in Wien / von neuem wieder erbauen / und durch Se. Eminenz den Cardinal und Hertzog von Sachsen-Zeitz / in Beyseyn des gantzen Käyserlichen Hofes / in dem Octobr. 1708. einweyhen lassen. Wenn es wahr ist / wie es auch eben nicht unwahrscheinlich vorkommet / daß erwehnte Kirche von solchem Alterthum ; so ist es allerdings billich / und Unserm Käyser höchstrühmlich gewesen / daß er vor dieselbe dergleichen Vorsorge getragen / und wäre zu wünschen / daß die hin und wieder in Teutschland noch vorhandene alte Monumenta , Sepulchra , Pala-

 tia,

tia, Kirchen etc. nur in so weit in baulichem Wesen erhalten würden / damit durch den völligen Ruin derselben nicht noch manche nützliche Considerationes, so man bey den noch übrigen ruderibus zu Erleuterung der alten Historie anstellen kan / denen Gelehrten entzogen würden.

§. 107. Den 29. Dec. 1708. ließen Ihre Churf. Gnaden zu Maintz / als Bischoff zu Bamberg / an die drey im Müntz Wesen Correspondirende Creyße ein Schreiben abgehen (*) darinnen Sie dieselben ersuchten / bey dem / auf den 24. Januarii ausgesetzten / Müntz=Probations-Tag zu Nürnberg zu erscheinen. Nachdem nun dieselbe sich allda eingestellet / so wurde über nachstehende Proponenda (**) deliberiret: „1) Wie dem zu Regenspurg an. 1705. am 7. Dec. errichteten Müntz-„Probations-Recess, (†) sonderlich wegen der „außwärtigen Schied=Müntzen / bißhero nachgelebet; und ob nicht unter Vorschützung der noch=„obwaltenden Kriegs=Troublen einiger Orten ein „und anders eingeführet worden; und wie allenfals „diesem gemein schädlichen Wesen mit mehrerer „Zuverläßigkeit fürs künfftige abzuhelffen seyn „möchte; wie auch / ob die von beeden löblichen „Fränckisch- und Schwäbischen Creyßen / wegen „einiger Schied=Müntzen bereits gemachte Interims-Dispositiones zulänglich; oder wie sonst „noch weiter zu verfahren? 2) Von dem Indemni-

(*) v. Staats=Cantzley T. XIII. p. 683.
(**) ibid. p. 685. & 688.
(†) v. Bücher-Cabinet IV. Eingang p. 760.

„mnisations-Modo wegen der durch die kleine
„Müntz von da und dort denen hierobigen Corre-
„spondirenden löblichen Creyßen zugefügten Be-
„schädigung. 3) Ob nicht / da sich bißhero leider
„mehr als zuviel gezeiget / was dem Publico durch
„Erhöhung des Reichsthalers auf 120. Kreutzer /
„für ein grosses Nachtheil zugewachsen / möglichst
„dahin zu trachten / auch mit denen Obern Creyßen
„Causa communis zu machen / damit besagter
„Reichsthaler wiederum auf den alten Fuß / nem-
„lich zu 90. Kreutzer / und zwar wo nicht vor / doch
„sogleich nach erfolgendem Frieden / reduciret wer-
„de: und weilen anscheinen will / daß der Ober-
„und Nieder-Sächsische / wie auch Westphälische
„Creyß / auf den Burgundischen Fuß incliniren /
„was für eine Præcaution zu nehmen / damit die-
„sem / die Uniformität der Müntz in dem Reich
„stöhrenden / und die Ausmüntzung des Reichstha-
„lers allerdings verhindernden Dessein vorgebogen
„werde? 4) Woher das ohnentbehrliche Surroga-
„tum des sich nach erfolgender Verruff- und Ab-
„würdigung der Sorten ohnfehlbar ereignenden
„Abgangs / zu Bezahlung der Miliz, und Be-
„streitung der unvermeydlichen Außlagen / zu neh-
„men / oder was man sich nach Reduction der
„außländischen / dem Reichs Schrot und Korn un-
„gemeßenen / Sorten und wohlfeylen Silber-
„Kauff zu neuer Außmüntzung für sichere Hoffnung
„zumachen habe? 5) Wegen Ersetzung Examina-
„tion, und Approbation der indeßen abgegan-
„genen Müntz-Wardeine und Müntz-Meister. 6)

„Wie die noch immer continuirende- und allerseits „anzuzeigen habende Hecken-Müntzstätte abzustel- „len; und was gegen die zu gering ausmüntzende „Stände mit Nachdruck vorzukehren? 7) Was „gegen diejenige vorzunehmen seye/ so denen im „letztern Regenspurgischen Müntz-Abschied enthal- „tenen ad deliberandum quartum & quintum „beliebten Verordnungen zuwieder/ mit Schmel- „tzen/ granaliren &c. umgehen/ oder sonst zu Aus- „führung des vorhandenen Silbers oder der gro- „ben Sorten Anlaß und Beförderung geben?„ Auf diese Deliberanda ist endlich den 22. Febr. 1709. ein Recess(*) abgefasset worden / in welchem man 1) das deliberandum quintum zu erst vorgenommen / und zufolge desselben einige Müntz-Wardeine / so man an statt der indessen Verstorbenen/ denominiret hat / examiniret / und nach abgelegter Probe in Pflichten angenommen / sodann / wie gewöhnlich ist/ dem Fränckischen General Müntz-Wardein die Schwäbische/ dann dem Schwäbischen die Fränckische/ beeden miteinander aber die Bäyrische zu probiren committiret/ worauff sie auch ihre Relationes eingegeben / und der Auswärtigen / unter die Hand bekommenen für defectuos angegebener / und theils auff unberechtigten Müntzstätten ausgeprägten / auch theils gar falsch nachgemachter Sorten halber / zweyerley Specificationes verfertiget haben. 2) ad deliberandum primum aber ist der Schluß dahin- aus

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 700.

„aus gefallen / daß es in allem bey der in dem letz-
„ten Regenspurger Müntz-Recess enthaltenen/
„und nachgehends von Seiten der beeden löbli-
„chen Fränck- und Schwäbischen Creyßen wie-
„derholten Verordnung allerdings zu lassen/ mit-
„hin sämtliche ausländische/ und auff Hecken- und
„sonst neuen unberechtigten Müntz-Stätten aus-
„geprägte Scheid-Müntzen für verruffen/ und un-
„passerlich- auch gar für confiscabel zu achten
„seyen. 3) Wegen des deliberandi secundi ist in
„denen Reichs- und Müntz-Constitutionibus de
„an. 1559. 1667. 1676. 1680. 1693. und 1694. schon
„genugsam prospiciret worden; und wird /
„in so weit die Beschädigung gründlich erwiesen/
„und gnugsam dargethan werden kan/ wovon her
„dergleichen Damnificationes fliessen / und wie
„hoch sich selbige beanlauffen/ sich der darinnen an
„die Hand gegebenen Mittel nützlich annoch zu be-
„dienen einem jeden dergestalt freygestellet / daß er
„in nöthigem Fall/ sich auf der correspondirenden
„löblichen Creyssen Assistence verlassen könne. 4)
Wegen des in deliberando tertio heilsamlich an
„die Hand gegebenẽ Vorschlags/ hat man auf reifli-
„che Uberlegung und erwogene Umstände / bey zu-
„malen noch anhaltendem kostbarn Reichs-Krieg
„und da man der höchstnöthigen Uniformität im
„Reich am allerwenigsten noch versichert ist/ sot ha-
„nen schweren Stein von seiten dieser correspon-
„direnden löblichen dreyen Creyßen / ohne in gros-
„sen Schaden und Einbuß zu kommen/ und bey so
„hochangestiegenem Silberkauff von dem surro-

„gato und allen groben Sorten / gleichsam auf „einmal destituirt zu werden/ allein zu heben/ fast „für unmöglich ermessen; und dahero es bey dem „bißherigen Curs zu lassen/ resolvirt; anbey je= „doch/ sowol Ihro Käyserl. Majest. als dem ge= „samten hochansehnlichen Reichs-Convent zu „Regenspurg/ (†) wie auch Ihro Churf. Gnaden „zu Maintz/ dann ingleichem des Königes Augusti „Majestät als Churfürsten in Sachsen/ und de= „nen in untern Creyßen in Müntz=Sachen gleich= „falls correspondirenden / fürjetzo zu Franckfurt „durch ihre Gevollmächtigte versammleten 5. „Herrn Ständen/ eins weilen præparatorie An= „suchung gethan/ daß bey eintretendem Frieden we= „gen dem zerrütteten Müntz=Wesen ein einhelliger „Schluß darüber im Reich gefasset/ und vor allen „die oberwehnte Uniformität etabliret werde.

„5) Ad deliberandum sextum et septimum ist in „denen letztern Augspurg= und Regenspurgischen „Müntz=Recessen de anno 1700. 1705. und noch „andern vorhergängigen genugsame Verordnung „geschehen/ welche vorjetzo mit eben den Worten „wiederholet und bekräfftiget worden.„ Bey nächstbevorstehender Ausschreibung eines Müntz-Probations-Convents, betrifft die/ bey denen drey correspondirenden Creyßen gewöhnliche alternations-Ordnung/ die Stadt Augspurg/ weil dieselbige zu dem Schwäbischen Creyß gehöret / und anjetzo in der Stadt Nürnberg in regard des Frän=

(†) Das dahin abgelassene Schreiben steht in der Staats-Cantzley d. l. p. 696.

Fränckischen Creyßes/ a. 1705. aber in der Stadt Regenspurg wegen des Bäyrischen die Zusammenkünfften bereits angestellet worden sind.

§. 108. Nachdem bereits den 15. Sept. 1699. der Königl. Preußische Ober-Cämmerer und Premier-Staats-Minister Herr Johann Casimir, Graf von Wartenberg / von Käys. Majest. Leopoldo mit des Heil. Röm. Reichs-Grafen-Stand begnadiget/ auch nachmahls vom Käyser Josepho desselben Reception in dem Ober-Rheinischen Creyß dergestalt bewürcket worden/ daß er alle Creyß-Stand-mäßige Würden / Rechten/ Freyheiten und Vorzüge/ derer die übrigen Stände sich zu erfreuen haben/ genossen; So haben jetztgedachte Käyserl. Maj. zu mehrerer Bezeugung dero Käyserl. Gnaden / und nach glaubwürdiger Darthuung/ der von Sr. Churf. Durchl. in der Pfaltz beschehenen Erlassung der Lehnbarkeit über die vorhin von dero Chur-Pfaltz Simmerischen/ und nach Abgang derselben/ von der jetzigen Chur-Pfaltz-Neuburgischen Linie / zu Lehen-rührende Stücke/ ingleichem die in seinen des Herrn Grafens von Wartenberg / Dörffern exercirte Fauthey oder Wildfangs-Gerechtigkeit/ wie nicht weniger nach der mit Käyserl. Maj. allergnädigsten Bewilligung erlangten Exemtion von der Ober-Rheinischen Ritterschafft; die in der Untern Pfaltz liegende/ an sich aber nunmehro unmittelbare allodial-und freye Herrschafft Wartenberg und Güther/ nahmentlich: Wartenberg/ Sembach/ **Ober-und Nieder-Mehlingen / Rohrbach/**

Ellerstadt / Marienthal / Imsbach / Aschbach / Fischbach / Dimmerstein / Oranienhof / und das freye Guth zu Wachenheim ; als einen sonderlichen District und Territorium mit darzu gehörigen Land und Leuthen / Territorial-Superiorität / Hoch- Herrlich- und Gerechtigkeiten / unter dem Nahmen Wartenberg / krafft eines solennen Diplomatis (*) sub dato den 17. Dec. 1707. zu einer des H. Röm. Reichs unmittelbar gefreyten Graffschafft erhoben ; und in einem besondern Commissions-Decret vom 7. Januar. 1709. (**) die Introduction zu Sitz und Stimmen unter den Rheinischen Reichs-Grafen auf dem Reichstag recommendiren lassen / welche so dann auch bald darauf erfolget ist.

§. 109. Desgleichen / nachdeme der Käyser Leopoldus a. 1689. den Churfürstl. Braunschw. Lüneburgischen Geheimden Rath Herrn Franciscum Ernestum, Grafen und Edlen Herrn von Platen in den Reichs-Grafen-Stand erhoben / und Se. Churf. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg / nachhero Ihn und seinen Manns-Stammen mit der in dieses Chur- und Fürstlichen Hauses Käyserl. Lehenbriefen / mit begriffenen uhralten immediat Reichs-Herrschafft Hallermunde / samt deren Insignien und Gerechtsamen / welche die vormalige Grafen von Hallermunde / als ein immediater Reichsstand sothaner Graffschafft bey

(*) Solches ist zu lesen in der Staats-Cantzley T. XIII. p. 797.

(**) ibid. p. 795.

bey Versamlungen im Reich und sonsten gehabt/ beaffterlehnt/ von welcher er/ ohngeachtet derselben matricular-Anschlag unter des Hauses Braunschweig Lüneburg matricular-Anschlag schon mit begriffen ist/ und præstiret wird/ dannoch einen besondern Reichs- und Creyß-Matricul-Anschlag von zween Mann zu Fuß in simplo zu übernehmen sich erboten/ und sich also solchergestalt zu Sitz und Stimme qualificirt gemacht; so haben Se. Käyserl. Maj. Josephus sub dato den 24. Dec. 1706. an das Gräflich-Westphälische Collegium ein allergnädigstes Schreiben (*) ergehen lassen/ daß er von demselben auf ihre Grafenbanck/ und zu Mit-Participirung an dem Voto Curiato bey Reichs-Versammlungen auf- und angenommen werden möchte. Nachdem nun mehrgedachte Grafen den 17. April 1708. zu Cöln einen Grafentag gehalten/ haben sie solchem Käyserl. Allergnädigstem Befehl zu Folge denselben admittiret/ (**) worauf Se Käyserl. Maj. gleichfalls die Admission desselben auf dem Reichs-Tag vermittelst eines Commissions-Decrets vom 26. Julii 1708. (†) recommendirt/ und den Herren Grafen in einem besondern Ausschreiben (†*) ad Comitia invitiret haben. Deme sodann die würckliche Admission am 6. Aug. 1709. gefolget ist; Worbey ich nur noch anmercke/ daß des Gräflichen-Westphälischen

schen

(*) v. Staats-Cantzley T. XVI. p. 222.
(**) ibid. p. 228.
(†) ibid. 223.
(†*) ibid. p. 225.

schen collegii Directorium in der deßhalb gethanen Anzeige(*) noch die Worte mit einfliessen lassen; „Es versehe sich eine hochlöbliche Grafen-Banck zu „dem Grafen/ er werde als ein Mitglied sich allemal „deßen Reputation und Bestes befohlen seyn las-„sen/ und vornehmlich bey Sr. Churfürstl. Durchl. „zu Braunschweig habenden Credit gelten ma-„chen/ damit dieselbe von denen bißherigen Con-„tradictionen abzustehen geruhen möchten / womit „bey allen Umfragen dem Voto Curiato der „Westphälischen Reichs-Grafen-Banck ohne Ur-„sach und Verschulden wiedersprochen werde : be-„vorab/ da man die zuverläßige Nachricht haben „wolle/ daß seithero höchstgedacht Ihro Churf. „Durchl. selbst wegen Ihrer Grafschafften dieser „Banck auch accediret seyn sollen.„ Im übrigen ist auch sonst noch zu erwehnen / daß der alte Herr Graf/ Franciscus Ernestus den 24. Jan. 1709. in dem 78. Jahr seines Alters mit Tode abgegangen/ und ihme sein Sohn Ernst August, gleichfalls Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Geheimer Rath in der Gräfflichen Dignität succediret hat.

§. 110. Nachdem auch der Herr Graf Johann Philipp von *Stadian* die in Schwaben gelegene Herrschafft Thanhausen von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz an sich gebracht / und von Ihrer Käys. Maj. zu Lehen empfangen/ auch sowol im Schwäbischen Creyße/ als in demselben auch in dem Schwäbischen Reichs-Gräflichen Collegio, vo-

(*) Staats-Cantzley p. 233.

Votum & sessionem erhalten / und die Reichs-Steuren und andere Onera abgetragen/ so ist seine gesuchte admission zu Sitz und Stimmen auf dem Reichstag von Sr. Käys. Majest. in einem Commissions-Decret vom 24. Julii 1709. (*) denen Ständen gleichfalls recommendiret worden/ und zweiffele ich auch nicht/ es werde solche bereits würcklich erfolget seyn.

§. III. Es war die Campagne des 1708. Jahres kaum geschlossen/ so fiengen die Holländer/ welche wohl wusten/ daß es doch noch lange genug verweilen würde/ biß man zu einem Schluß käme/ gleich balden wiederum an / den Reichs-Convent mit ihren Schreiben zu bestürmen. Es ist nicht nöthig/ den Innhalt dererselben weitläufftig vorzustellen/ denn es sind die Klagen derer General-Staaten gegen die Stände des Reichs seit dem gegenwärtigen Krieg/ dermassen gemein worden/ daß man schon weiß/ was sie haben wollen/ ehe sie noch zu reden oder zu schreiben anfangen. (**) Mit einem Wort: sie reprochirten denen Teutschen Ständen in zimlich deutlichen Terminis, daß die Reichs-Armee nur immer defensive gehe/ das ist/ gantz und gar nichts thue; daß die entfernten Stände ihre Contingenten meistens nicht geliefert; sie baten/ man solte doch alle ersinnliche Kräffte dran strecken/ damit man dem Feind eine Diversion

(*) Staats-Cantzley T. XVI. p. 219.

(**) confer. Europ. Fama T. 85. p. 27. T. 86. p. 121. T. 88. p. 245. Staats-Cantzley T. XIV. p. 475. & 378.

sion zu machen/ im Stande seye/ u. d. g. m. (†) In eben dieser Absicht liessen auch Ihre Majest. die Köni-

(†) Es ist nicht ohne/ daß die continuirliche Klagen derer Herrn General Staaten über die Saumseeligkeit derer teutschen Kriegs-Operarionen/ mehr als zu wohl gegründet gewesen. Man kan aber dennoch nicht läugnen/ daß viele Stände/ und sonderlich diejenige/ welche der Gefahr am nächsten gewesen/ das Ihrige seit währendem Krieg redlich beygetragen/ denen also freylich die Beschuldigungen/ wenn solche dem gesamten Reich ohne distinction beygemessen worden / nicht anders als hart und ohnverdienet/ vorkommen können. Auch haben andere entfernte und mächtige Reichs-Stände nicht wol vertragen/ daß die Herrn Holländer zuweilen ihre Klagen so gar ohne Unterscheid offt in specie wieder sie gerichtet haben. Dieses hat auch dieselbe bewogen/ bey denen Herren General-Staaten ihre Entschuldigung zu machen/ und ist endlich den 3. Sept. 1709. von gesamtem Reich denenselben geantwortet worden (v. Staats-Cantzley T. XIV. p. 643. Neueröffneter Staats-Spiegel T. II. p. 160.) „Nachdeme Ihre Hochmö„genden selbst erkenneten/ daß durch die in Niederland gezoge„ne Reichs-Völcker die Operation am Ober-Rhein denjeni„gen Effect, als man sonsten gehofft/ wann alle Reichs-Macht „beysammen stünde/ nicht werde erlangen/ so diene doch dem „Publico nicht wenig / daß man in Niederlanden gesamter „Hand den Feind mit gutem Succeß bekriegen / am Ober-„Rhein aber dem Feind genugsamen Abbruch thun/ der Al„liirten Armee in Niederland auch damit den grössern Feind„lichen Gewalt abhalten/ und Lufft machen könne. Was a„ber sonsten in Ihrer Hochmög. Schreiben enthalten / als ob „die mächtigern Reichs-Stände biß daher das wenigste præ„stiret/ und ausser denen in Ihr. Maj. von Groß-Britannien „u. Ihre Hochmög. Sold stehenden Mannschafft noch viel an „dem schuldigen Reichs-Quanto ermangelte/ so zur Reichs„Armee gehörig wäre; So könte man soviel zur Nachricht ge„ben/ daß gemeldte mächtigere Stände sich dahin öffters verneh-

Königin in Engelland ein Circular-Schreiben an das gantze Reich ergehen/und Sr. Churfl. Durchl. zu Braunschweig-Lüneburg thaten desgleichen gar wohlgemeinte Erinnerungen. Diesemnach brach-
te

„nehmen lassen/ wie Dero in denen Niederlanden / und son-
„sten/ nachdem mit Ihro Käyserl. Maj. Königl. Majest. in
„Groß-Britannien/ und Ihro Hochmögenden genommenen
„Concert agirende Mannschafft/ auch darneben die Reichs-
„Contingentia begreiffe/ weilen die geniessende Douceurs und
„Subsidien / die zu Erhaltung solcher Mannschafft nöthige
„Kosten weit nicht erreichen. Bey welcher Bewandnüß ein-
„mal das Römische Reich das Seinige also beytrage / daß
„demselben wol nichts wiedriges zu imputiren/ sondern seinen
„Theil/ nach Ihro Hochmögenden eigenen hochvernünfftigen
„Urtheil/ an allen billig mitzunehmen habe. Daferne aber
„Ihre Hochmögenden solche anders nicht als für Dero Subsi-
„dial-Trouppen achten / mithin einiger mächtigen Reichs-
„Stände schuldige Reichs-Contingentia darunter nicht er-
„kennen und passiren lassen wolten; zumalen / da solche dem
„Reichs-Quanto entweder am Ober-Rhein/ oder in denen
„Niederlanden/ oder gar an beyden Orten/ in locis opera-
„tionum fehlen und abgehen solten; So würden dieselbe/
„was es denn damit für eine eigentliche Bewandtniß habe/
„und was unter ihre Subsidial-Contingentia über obige zu
„rechnen/ nach genommener Communication mit Sr. Groß-
„Britannischen Majestät leicht von selbst zu erläutern / und
„dem Reich anzuzeigen/ Gefallen tragen; damit man wissen
„könne / wo dann die Reichs-Mannschafft der mächtigern
„Stände bey der Alliirten Armee in Niederland/ oder sonsten
„stehe/ darüber sodann die Hohe Alliirte mit Käyserl. Majest.
„und des Heil. Röm. Reichs Generalität das weitere zu com-
„municiren/ und Ihr Concert so fort werde nehmen kön-
„nen; welches vor allen unumgänglich erfordert werde/ auf
„daß die Reichs-Schlüsse cum effectu beobachtet und exequi-
„ret/ mithin dem gemeinen Wesen nichts im wiedrigen Fall

te nicht allein das Chur-Maintzische Directorium solches alles an das Reich/ (*) um die Deliberationes darüber anzustellen/ und zu beschleunigen/ vor allen Dingen aber zu erwegen / „daß so viel „Geld-Mittel vorhanden seyn müßten/ die bey der „Campagne vorfallende Ausgaben zu bestreiten; „wohin entweder ein neuer Fundus auszuwerf„fen/ oder auf Mittel und Wege gedacht werden „müste/ die restirende Geld-Contingentia an „denen 6. Römer-Monathen vor Philippsburg/ „denen 300000. fl. und Million Reichsthaler ein„zubringen; „ Sondern es liessen Se. Kayserl. Maj. / als die verhoffte Ausmachung solches wichtigen Wercks unterblieben/ den 20. Martii, und also zu der Zeit/ da anderwerts die Kriegs Operationes bereits angegangen / in einem Commissions-Decret (**) nochmalen Erinnerung thun/ und die Stände ermahnen/ „weilen die Würten„berg- und Fränckische supernumerair-Regimen„ter / samt denen Brandenburg-Onoltzbachischen „Auxiliar-Trouppen beybehalten / und an statt „der zurück gegangenen Preußisch- und Wolffen„büttelischen Regimenter andere wiederum erhan„delt

„præjudiciret/ der Krieg auch rechtschaffen gesamter Hand ge„führet/ sonderlich im Römischen Reich die Last mit gleichen „Schultern getragen/ und kein Stand für dem andern præ„graviret werde.„ Es ist aber meines Wissens die von dem Reich über ermeldte Puncten verlangte Antwort derer Herrn General-Staaten nicht erfolget.

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 572.

(**) ibid. p. 582.

„delt werden müsten/ und sowol zu solchen/ als zu
„andern nöthigen Kriegs-Ausgaben ein neuer Fun-
„dus nöthig; daß Churfürsten/ Fürsten und Stän-
„de hierzu einen proportionirten Beytrag von et-
„wan einer Million Thaler zu verwilligen keinen
„Anstand nehmē möchten/wovon Ihre Käys. Maj.
„sich dann eben so wenig/ als im vorigen Jahr aus-
„sagen wolten. Nachdem mahlen aber auch nicht zu
„verantworten wäre/daß dergleichen Last nur auf et-
„liche willige Stände fallen/andere aber sich dessen
„entschütten/ oder in Abtrag ihres Antheils allzu-
„lang saumselig verbleiben solten; so verlangten Ih-
„re Käys. Maj. auch der Churfürsten und Stände
„Gedancken allergnädigst zu vernehmen/ wie sol-
„che zurückhaltige gleichwolen zu zeitlicher Præsti-
„rung ihrer Schuldigkeiten/ sowol was das ge-
„genwärtige und Zukünfftige/ als das Verflosse-
„ne/ belangte/ zu bewegen und zu vermögen seyn
„möchten: Sie ersuchten auch dieselbige samt und
„sonders allergnädigst/ daß ein jeder nächstens bey
„dem versamleten Reich deutlich erklären wolte/
„was er an Volck bey der Reichs-Armee gegen En-
„de Aprilis zu stellen vorhabens seye/damit alsdann
„von Reichswegen denen hohen Alliirten anf Ihr
„zuschreiben nicht nur mit Worten/ sondern auch
„mit der That gezeiget werden könte/was das Reich
„zu seinen und Ihren besten in befürstehendem Feld-
„zug zu thun entschlossen.„ Weil nun die Stände
des Reichs selbst erkannten; und bekannten; (*)
„daß es dem Reich eine schlechte Ehre und Reputa-

Ff 2 „tion

(*) v. Staats-Cantzleyd. l. p. 566.

„tion bey aller Nachwelt seyn werde/ daß von eini-
„gen auch mächtigern Creyß- und Ständen des
„Reichs/denen so vielfältig errichteten Reichsschlüs-
„sen so schlechte Folge geleistet/ und einiger Orten
„so wenig die/ denen exponirten Mit-Creyßen und
„Ständen ex vinculo societatis schuldige Hülffe
„geboten/ als bey vielen gehabten schönen Gelegen-
„heiten der so herrlich erfochtener Siegen gegen dem
„Feind von denen verlohrnen Reichs-Landen im El-
„saß und sonsten/nichts recuperiret werden wollen/
„darum in Comitiis den gantzen Krieg hindurch
„doch beständige Erinnerungen bekandtlich gesche-
„hen wären; „ So erklarten sie sich auch vermit-
telst eines Conclusi von allen 3. Collegiis (*) sub
dato den 7. Junii 1709. „1) Daß es wegen Be-
„zahlung der Ruckstände und Retablirung der
„Ober- und Nieder-Sächsischen Creyßtage bey
„dem an. 1708. errichteten und von Käyserl. Maj.
„allergnädigst ratificirten Reichs-Schluß/ sein
„unveränderliches Verbleiben haben/ und solcher
„auch in allen seinen Punctis & Clausulis anjetzo
„wiederholet/ und im geringsten darinnen nichts
„denenselben modo quocunque derogiret wer-
„den solte. 2) was aber eine neue Geld-Anlage betrift/
„so ist man zwar Churfürstl. Theils der Meynung
„gewesen (†) daß die von Ihrer Käyserl. Maj. wie
„auch Chur-Braunschweig vorgeschlagene Million
„Reichsthaler entweder gantz oder doch wenigst eins
„weils

(* Staats-Cantzley d. l. p. 598.
(†) confer Electa Juris Publ. T. I. p. 687.

„weils pro tertia parte von Reichs-wegen zu be-
„willigen seye. Fürstlichen und Reichs-Städtischen
„Theils aber (**) hat man sich nicht ehender dar-
„zu verstehen wollen / es seye dann zuforderst dasje-
„nige / was vermög der von der Reichs-Stadt
„Franckfurt eingeschickter Designation, an denen
„ehmals verwilligten 6. Römer-Monathen für
„Philippsburg / denen 300000. Fl. und der in letzt
„vorigem Jahr verglichenen Million Reichstha-
„ler / zur Kriegs-Operations-Cassa hin und wie-
„der noch ausständig / würcklich eingebracht / und
„mit solchem Gelde die vorseyende Kriegs-Opera-
„tiones bestritten werden sollen. Wann dann
„diese Nachstände würcklich eingebracht wären /
„würde sich zeigen / ob noch eine fernere Bewilli-
„gung von nöthen seye / welchenfalls man darzu
„nicht unabgeneigt wäre / wann man vorhero ge-
„nugsame Versicherung hätte / daß ein durchge-
„hendes Werck daraus gemacht werden / und
„sich niemand davon eximiren wolte. 3) Ferner
„seyen zwar auch einige Vorschläge / wie die in
„Rückstand hafftende saumige Stände zu Befol-
„gung der in materia belli ergangener Reichs-
„Schlüße / vornehmlich zu Stellung ihrer Mann-
„schaffts-Contingentien / und Nachtragung der
„noch ausständiger Quoten vermöcht werden könn-
„ten / ins Mittel gebracht worden ; Weilen aber
„noch zur Zeit nichts schließliches darinn gemacht /
„oder concludiret ; so würde dem nächst allererst

(**) ibid. p. 697.

„an Ihro Käyserl. Majest. deßwegen das mehrere „allerunterthänigst gebracht werden. 4) Weilen „auch sonsten hierbey die Käyserl. allerhöchste Au„torität bey denen Ständen zu interponiren/ das „beste effectuiren würde; als wäre obiges alles „an Allerhöchstgedachte Se. Käyserl. Maj. in ge„ziemenden Respect zu bringen / und dieselbe al„lerunterthänigst zu ersuchen/ Sie allermildest ge„ruhen möchten / an die Reichs-Creyße in genere, „und die darinn / sonderlich im Ober- und Nieder„Sächsischen Creyße gesessene mächtigere Status „ernstliche und nachdrückliche Excitatoria zu Præ„stirung eines jeden Schuldigkeit ergehen zu las„sen.„ Se. Käyserliche Majest. unterließen gleich„falls nicht / dieses Conclusum alsobald den 18. Julii in einem Commissions Decret (*) zu ratificiren / jedoch mit dem Anhang: „Daß von „Reichs-wegen auf einen zulänglichen Modum, „wie denen Reichs-Schlüßen nach denen jetzigen „Umständen sonderlich in regard der mächtigen „Statuum gegeben werden könne / ferner zu geden„cken/ deme sie hernach gerne beyfallen wollten. „1) Was aber die vorgeschlagene abermalige Be„willigung einer Million Thaler angehet/ so mü„sten Käyserl. Maj. in Betrachtung der Nothwen„digkeit und gegenwärtiger Conjuncturen/ da „ohnmöglich ohne Geld die geringste Operation „vorgenommen werden könne/ des Churfürstl. Col„legii Meynung beyfallen; zumalen da in vori-

„gen

(*) d. l. p. 607. Electa Juris Publ. T. I. p. 928.

„gen Reichs-Schlüßen ja heilsamlich vorgesehen „seye / daß wegen eines oder des andern Saumsee„ligkeit oder Verzugs die übrige getreue Stände „der gemeinen Noth sich nicht entziehen sollen / zu „dem auch gegen die säumige ratione præteriti „die Execution so gar nach dem Frieden vorbe„halten.„ Nichtsdestoweniger blieb es in dem ordinairen Train, und konte sich der Reichs-Feind nicht beklagen / daß er die gantze Campagne großen Schrecken ausstehen müßen. Ihro Chur-fürstl. Durchl. zu Braunschweig gaben solches auch der Reichs-Versammlung in einem Schreiben von 21. Aug. 1709. (*) genug zu verstehen / und ließen die Ursache mit einfließen / „weil ohne eine von „Reichs-wegen resolvirende neue Geld Bewilli„gung ohnmöglich was könne ausgerichtet werden. „Die Herbeybringung der Restantien zu der Ope„rations Cassa haben freylich grosse Billigkeit; Es „laße sich aber darzu gar nicht an; und habe das „Reichs Gutachten keine weitere Würckung ge„habt / als daß einige wenige tausend Gulden von „solchen Ständen / deren Contingent geringe ist / „zur Operations-Cassa geliefert worden / (**) wel„ches aber nicht einmal zu Tilgung der von denen „vorigen Campagnen herrührenden Schulden zu„reiche / vielweniger eine Beyhülffe zu denen Auß„gaben für die jetzige Campagne daher genommen

(*) Staats-Cantzley T. XIV. p. 648.

(**) Die Designationes aller eingekommenen Summen / und Specification derjenigen Stände / so sich mit ihrer Bezahlung eingestellet v. ibid. p. 660. seqq.

„werden könne / als worzu ein Vorrath von baa-
„rem Gelde erfordert werde. Es seye ein großer
„Unterschied / ob eine Forderung / wie diese / recht-
„mäßig und liquid, und ob sie exigibel seye / und
„baares Geld daher erfolgen könne / welches von
„dieser dermalen nicht zu hoffen etc. zwar hatte
man ein gewißes Dessein gegen den Feind vor /
zu welchem Ende Se. Churfürstl. Durchl. bey
Schreck den 19. Augusti den Rhein passirten / und
im Begriff waren / die feindliche Linien bey Lau-
terburg anzugreiffen / da in dessen der Graf von
Mercy mit einem Detachement von etzlichen
1000. Mann oberhalb Freyburg durch den Can-
ton Basel gleichfalls über den Rhein zu gehen /
und eine Diversion zu machen beordert worden;
Allein die Feindliche Linien waren vors erste zu
wohl verwahret / daß man sich nicht getraute sol-
che zu forciren; und / was das ärgste war / so
wurde der Graf Mercy von dem Frantzösischen
General, Graf von Bourg geschlagen / wordurch
das gantze Concept verrücket worden.

§. 112. Unter denen Ursachen / warum das Teut-
sche Reich in seinen Kriegs-Anstalten das 1709.
Jahr etwas saumseelig gewesen / ist nicht die ge-
ringste / daß sich einige Hoffnung zum Frieden her-
vorgethan hat. Denn man hatte kaum Nachricht
erhalten / daß man in dem Haag an denen Frie-
dens-Præliminarien arbeite / so hörte alsobald
aller Eiffer in Beförderung der Kriegs-Verfaßung
auf / und man hielte nicht darvor / daß es nöthig
wäre / sich nun noch viel Mühe zu geben / weil man
in

in denen Gedancken stunde / daß die hohe Alliirte/ welche sich biß dato die Fortsetzung des Krieges so rühmlichst angelegen seyn laßen / nun auch verbunden wären in dem bevorstehenden Frieden dem Teutschen Reich alle Vortheile zu wege zu bringen/ welche man von denselben verlangte. Ob man aber gleich gar wol wußte / daß man gar wenig zu dem Frieden durch grosse Siege und andere Hülffe beygetragen / und also hätte gedencken sollen / daß/ gleichwie die übrige hohen Alliirte biß dato meistentheils allein den Kieg geführet / also sie auch wol gantz allein und nach ihrem Gutdüncken den Frieden einrichten würden ; so fande man sich dennoch bestürtzt / als man vernehmen muste / daß zum Vortheil des Teutschen Reichs in mehr erwehnten Præliminaribus (*) nichts anders enthalten / als:
„1) Straßburg soll nebst hundert metallenen Canonen und darzu behöriger Ammunition, samt „der Kehlen-Schantz wiedergegeben werden. 2) „die Stadt Brisach soll Fanckreich dem Käyser „wieder einräumen. 3) Elsaß verbleibt Sr. allerchristlichsten Majest. jedoch nur nach dem buchstäblichen Innhalt des Westphälischen Friedens; „Landau aber behält der Käyser und das Reich. „4) Neu-Breisach / Hünningen und Fort Louis „sollen niedergerißen werden. 5) Der Landgraf zu „Heßen Caßel behält Rheinfels. 6) Der vierdte „Articul des Ryßwickischen Friedens / die Religion

(*) v. Electa Iuris Publ. T. I. p. 502. Vollkommener aber stehen solche in der Europ. Fama T. 89. p. 399. und in der Staats-Cantzley T. XIV. 749.

„gion betreffend / soll biß zu denen Haupt-Tracta-
„ten ausgesetzt verbleiben. 7) Der König in Preus-
„sen soll von Franckreich vor König erkannt; und
„in dem Besitz von Neufchatel und Valengin
„nicht beunruhiget werden. 8) Der neunte Ele-
„ctorat wird erkennt 9) Die Sache der Churfür-
„sten von Cölln und Bayern / wird zu denen Gene-
„ral Tractaten verwiesen; der Churfürst zu Pfaltz
„behält alles was ihm gegeben worden. Die Hol-
„ländische Garnison bleibt in Bonn / Huy / und
„Lüttich biß auf andern Vergleich. 10) Was die
„Alliirten sonst vor Prætensiones haben / die sol-
„len bey denen General Friedens Tractaten vor-
„kommen. Weil nun freylich alle diese Puncten
„dem Teutschen Reich keine genugsame Satisfa-
„ction geben konnten; so darff man sich nicht wun-
„dern / daß die Stände in ihren deßhalben ange-
„stellten Deliberationibus gantz andere Princi-
„pia geführet.„ Anfänglich versammelten sich die
von Chur-Maintz nacher Hailbronn ausgeschrie-
bene vier associirte Creyße / als Chur-Rhein / Fran-
cken Schwaben / und Ober-Rhein / den 8. Maji
daselbst / und errichteten einen Recess, (*) in wel-
chem die in der zu Anfang des Kriegs geschloßenen
Nördlinger Allianz versprochene Redintegratio
der Ober-Creyße nochmals feste gestellet / und in die
Friedens Tractaten gebracht zu werden beschloßen /
und vermöge derselben eine Barriere von der
Schweitz an / mit Einschließung der dem Römi-
schen

(*) Staats-Cantzley T. XIV. p. 712.

schen Reich zu restituirenden Orten und Landen/ auch Lothringen/ biß auf die Mosel und Saar/ und von dannen weiters nach der Maas durch die Spanische Nieder-Lande biß an das Meer verhoffet/ und zu solchem Ende in besondern Schreiben (**) an Seine Käyserl. Maj. an die Königin in Engelland und an die Herrn General Staaten angehalten worden/ solches Desiderium zu favorisiren: wiewol man sich nachmals etwas näher gegeben/ und an die Gesandten von Chur-Maintz und Würtemberg in dem Haag geschrieben (*†) „daß man zwar denenselben anfänglich auf die völ-„lige Restitution deßen was Franckreich vor-durch „und nach dem Münsterischen Friedens-Schluß „dem Römischen Reich entzogen/ angetragen/ „nachdemmalen aber dieses mehr zu wünschen als „zu hoffen/ so werde man endlich zu nöthiger Si-„cherheit auf die Restitution des Ober-und Un-„ter-Elsaßes/ samt Breiß-und Sundgau/ wie „nicht weniger des Bisthums und der Stadt „Straßburg auch Demolirung aller deren auf den „Reichs Grund und Boden vom Feind aufge-„bauten und von Ihme etwan behaltender For-„tressen antragen/ und darauf bestehen müße.„ Hernach so hat in specie der Fränckische Creyß in einem Memorial (*) von 17. Junii 1709. bey dem Reichs-Convent Ansuchung gethan/ daß man in bevorstehendem Frieden darauf sehen möchte/ wie

(**) ibid. p. 723. seqq.
(*†) ibid. p. 745.
(*) Staats-Cantzley d. l. p. 774.

wie der hochlöbliche Creyß wegen der in bißherigem Krieg erlittenen Schaden / welcher sich wol auf 908635. Fl. beanlaufen dörfte / sonderlich aber das Hoch-Stifft Aichstädt / eine billiche Reichs- und Allianz-Schluß-mäßige Indemnisation erhalten möchte. Nebst diesem haben auch die von dem zergliederten Ober-Rheinischen Creyß noch übrigen Stände eine Vorstellung (†) gethan / daß man in „Sorgen stehen müste / wann bey denen bevorstehenden Præliminar-Friedens-Tractaten die Restitution des Ober- und Unter-Elsaßes samt der Stadt Straßburg und allen daran und darinnen gelegenen / so alten / als neuen Vestungen / und übrigen Appertinentien nicht zum voraus / als eine conditio sine qua non, simpliciter bedungen und feste gesetzet / sondern die Münsterische-Niemwegische und Ryßwickische Friedens-Schlüsse / wieder verhoffen / abermal zum Fundament geleget werden solten; die Fürsten und Stände nicht allein vor sich mitten in dem Frieden keines Frieden gesichert / sondern auch alle vorliegende Creyße eben derselben Gefahr beständig exponiret seyn und bleiben würden. Endlich als die Friedens Præliminaria selbst recht bekand worden / wiewol sie wie bekand ist / wieder abrumpirt worden sind; so ließ die Reichs-Versammlung in dem Monath Junio 1709. ein besonderes Schreiben an die Herren General Staaten (**) ergehen und vorstellen:

(†) ibid. p. 777. Electa Iur. Publ.

(**) ibid. p. 704. & 948. 519. & 941. von Restituirung der

len: „Nach deme jedermänniglich von selbst ermes-
„sen und finden könne / sich auch nach geschlossenem
„Westphälischen Frieden einige mahl zu aller jetzt-
„kriegenden Theilen eigenen höchsten Schaden und
„Nachtheil / biß auf diese Stunde gezeiget / wie
„schädlich und gefährlich es gewesen / daß man der
„Kron Franckreich in Ober- und Nieder-Elsaß / dem
„Sundgau / denen Bisthümern Metz / Toul und
„Verdun, auch Lothringen / Burgund und Fran-
„che Comté und andern dem Reich entzogenen
„Landen / auch den geringsten Anlaß zu ein oder an-
„derer vermeinten Gerechtsamen nur anscheinen las-
„sen; und dann durch die in denen jetzt abrum-
„pirten Friedens-Præliminaribus für Käyserliche
„Maj. und das Reich zu jedermänniglicher Ver-
„wunder- und Bestürtzung eine solche schlechte præ-
„cipitirte Barriere benennet worden / welche die
„Sicherheit dem Römischen Reich / und sonder-
„lich denen vier exponirten Reichs-Creyßen / denen
„errichteten Alliancen und Associations-Tracta-
„ten gemäß / keines wegs hergestellet worden; Man
„hätte dahero von gesamten Reichs wegen ein sol-
„ches alles bestens repræsentiren / und dieselbe er-
„suchen sollen / Sie belieben wollen / in dem nächst
„wieder reassumirend oder angehenden Friedens-
„Tractaten selbsten / noch ferners auf die Käyserl.
„Maj. und dem Reich beschehende gäntzliche Resti-
„tution der Landgraffschafft Ober- und Unter-El-
„saß und Sundgau mit allen darein gelegenen Fe-
stun-

der Elsaß an das Römische Reich ist auch eine andere Schrifft zu lesen in Electis Iur. Publ. T. I. p. 601. &c.

„stungen/ der Præfectura Provinciali über die 10.
„Verein-Städte daselbst/ auch völliger Abtret-und
„Cedirung aller durch den Westphälischen Frie-
„den der Cron Franckreich darinn von Käyserlicher
„Maj. und dem Reich/ auch dem Durchläuchtig-
„sten Hauß Oesterreich damalen durch die feindli-
„che Præpotenz zugestandenen Recht-und Ge-
„rechtsamen/ und occasione dessen ferner gewalt-
„thätig usurpirten und entzogenen/ darinn/ und
„sonsten weiters hinein gegen die feindliche Cron
„Franckreich habenden Gräntzen gelegenen Fürsten-
„thümer/ Graf- und Herrschafften/ der Bistümer
„Metz/ Toul und Verdun, auch das Bisthum und
„Stadt Straßburg/ und was darin an Artille-
„rie, Stück und Ammunition ist/ dann das von
„dem Bisthum Basel entzogene/ die Franche
„Comté und Burgund/ die Vestung Thionville
„und Saar-Louis, der Reichs-Ritterschafft/ und
„in obgedachten Landen befindlichen Reichs-Va-
„sallen/ dergestalten mit Ernst und Nachdruck an-
„zutragen/ auch dabey fest zu bestehen/ damit die
„Cron Franckreich das geringste Dominium,
„Recht oder Possession vel quasi in obgedachten
„Landen weder jetzt noch zu ewigen Zeiten haben/
„oder einige Prætension, aus waserley Prætext
„es immer seyn möchte/ zu machen/ befugt seyn/ son-
„dern alles dessen in Friedens-Schluß sich gäntz-
„lich cum omni causa wieder begeben/auch die deß-
„wegen angestelte Judicia oder Parlament-auch
„Union-und Reunions-Cammern casiren solle.
„Worbey auch hauptsächlich mit dahin zu sehen/
und

„und mit allem Ernst und Nachdruck gesamter
„Hand anzutragen seyn werde/ daß Ihro Königl.
„Hoheit dem Hertzogen von Lothringen mit seinem
„gantzen hohen Hauß bey dem künfftigen Frieden
„zuverläßig/ würcklich/ und cum effectu Satisfa-
„ction verschafft/ und ihm alle seine Lande/ Leuthe/
„und darinn habende Jura, dignitäten und præ-
„rogativen / mit Abschaffung aller biß daher in
„Lothringen gemachter Beschenckung und Uber-
„lassung der darinn befindlichen festen Plätze in
„statu quo restituirt, und was zum Schaden des
„Hauses Lothringen seit dem Münsterischen Frie-
„den mit Franckreich geschlossen worden/ cassiret
„werde. (*)„ Ihre Käyserl. Majest. ermangelten
auch nicht in einem eigenen Commissions-De-
cret den 18. Julii 1709. (**) die Stände noch fer-
ner zu ermahnen/ „ihre Meinung und Gutachten
„über die abrumpirte Præliminaria zu stellen/und
„was bey etwan hiernechst verfassenden Prælimi-
„minar und Haupt-Tractaten des Friedens von
„wegen des Reichs und dessen Gliedern in deren
„Angelegenheit gegen die Cron Franckreich wei-
„ters zu beobachten. Nachdem auch die Erfah-
„rung zum öfftern gegeben/ wie wenig bey denen
„öffentlichen Berathschlagungen vieler nicht alle-
„zeit gleichgesinneter/ die so nothwendige als schul-
„dige Verschwiegenheit gehalten worden; so möch-
ten

(*) Eine noch ausführlichere Nachricht von einer zuverläs-
sigen Barriere ist in Electis Iur. Publ. T. I. p. 1097. und in
der Staats-Cantzley T. XIV. p. 816.

(**) Staats-Cantzley ibid. p. 791.

„ten Churfürsten und Stände / und deren Räthe
„und Gesandte in diesem grossen und wichtigen/ al-
„ler Heil und Wohlfarth berührenden Geschäfften
„sich nicht nur die Geheimhaltung überall angele-
„gentlichst empfohlen seyn lassen / sondern auch zu
„mehrerer Behutsamkeit ihre abzulegen gedencken-
„de Vota oder einander eröffnende Meynungen/
„wo bevorab Staffel-weiß man zu gehen nöthig
„ermessen solte / also fürsichtig abfassen und enge
„halten/ damit nicht durch deren unzeitige Ausbrei-
„tung die Handlung hernach allzuschwer/ wo nicht
„gar unmöglich fallen möge. Ob demnach Chur-
„fürsten und Stände bey denen künfftigen Tracta-
„ten/ des Reichs allgemeine und Ihre besondere An-
„gelegenheiten/ dero Käyserl. Gesandtschafft anver-
„trauen/ oder/ welches Ihro ebenfalls gleich seyn
„wird/ eine Reichs-Deputation ad locum Con-
„gressus abordnen wollen / solches stellten Ihro
„Käys. Maj. Dero Gutbefinden anheim/ erinnern
„nur und ersuchen dieselbe allergnädigst/ daß sie in
„dem letztern Fall/ mit Beyseitsetzung aller etwa ha-
„bender Competentien die Deputation so enge/
„als immer möglich/ fassen/ und darzu keine ande-
„re / als geübte / und bey jedem deputirenden
„Stand allein in würcklichen Pflichten stehende
„Räthe / ohne weitern Character, mit einer des
„Reichs Herkommen nach vergleichender vollkom-
„menen Instruction subdelegiren / fürnemlich
„auch dieselbe der Legitimation halber an das üb-
„liche Reichs-Herkommen weisen / und hierunter
„nichts neuerliches fürbringen oder zulassen möge.„

Zu

Zu Folge dieser wohlgemeinten Käyserl. Vorsorge wurden verschiedene Deliberationes auf dem Reichs-Convent angestellet (*) / und so wol an die Königin in Engelland / als nochmalen an die Herrn General-Staaten Schreiben abgelassen (**) / in welchen dasjenige / so in vorangezogenem Schreiben de dato ... Junii von der Reichs-Versammlung an diese letztere bereits angetragen worden / wiederholet / und in specie noch deutlicher erkläret worden / daß ausser obbenandten Stücken / alle von Basel biß an die Mosel gelegene und erbaute Vestungen und Orte / insonderheit Alt und Neu Brisach / samt dem sogenanten Fort le Mortier, ferner Kehl / Fort Louis, Hünningen / LandsCron / Betford / Homburg / Bitsch und Pfaltzburg / samt allen daran errichteten Fortificationen und darein befindlichen Magazinen an Teutschland restituiret werden müsten : Von welchen bißher genandten / u. auch einigen andern allhier nicht beniemten Plätzen / einige / vornehmlich aber die / so an denen Schweitzerischen Gräntzen gelegen / demolirt werden müssen / jedoch daß dieses dem Gutbefinden des Käysers und Reichs anheim gestellt bleibe. Ingleichem setzte man denen vorher schon beniemten Stücken vorietzo noch hinzu ; das Hertzogthum Bouillon und Sedans , Moyenvic &c. Die Herrn General Staaten / welche biß dato allezeit gar offenhertzig gewesen / haben auch vor dißmahl geredet / wie sie gedacht haben ; und liessen

(*) v. Staats-Cantzley d. l. p. 798. 829. seqq.
(**) ibid. p. 829. seqq.

sich vernehmen/(†) „Sie erkennten gerne die Er-
„sprießlichkeit aller solcher Puncten/ und wünsch-
„ten von Hertzen / daß selbige insgesamt erlanget
„werden möchten/ würden auch gerne das/ was
„von ihnen dependire/ darzu beytragen/ um die-
„selbe erhalten zu helffen : Jedoch es seye nicht
„genug/ seine Gedancken darauff zu erstrecken/ was
„man gerne hätte/ und seiner Convenienz zu
„seyn erachte/sondern man müste auch zugleich auff
„Mittel bedacht seyn / wordurch man solches er-
„reichen könne / worvon aber in obgedachten
„Schreiben weder vor das vergangene/ ausser
„was durch die vier löbl. associirte Creyße præ-
„stiret seye / noch vor das Zukünfftige wenig Er-
„wehnung geschehe / obgleich die Mittel vor dem
„Ende behören voran zu gehen / und Sie und an-
„dere Alliirten weit mehr würden angemuthiget
„werden / das Interesse des Reichs / so wol im
„Krieg als im Frieden zu behertzigen / woran es
„gleichwolen in keinem Theil ermangele / wann
„von des Reichs wegen nach Billigkeit und nach
„Proportion desselben Macht ein mehreres zu
„Fortsetzung des Kriegs und der gemeinen Sache
„contribuiret würde/ und wann man nicht alles
„bloß hin auf sie und andere Alliirte, und auf einige
„Stände des Reichs/ welche am meisten exponi-
„ret seyn/ und am meisten gelitten haben / ankom-
„men liesse; wordurch man einen Feldzug vor dem
„andern noch an seiten des Reichs fruchtloß ver-
„streichen sehe ; zu unerdencklichem Nachtheil
der

(†) Staats-Cantzley p. 845.

„der gemeinen Sache / ohne daß alle die heilsame „Reichs-Schlüsse einigen Effect hervor brächten / „die also bey der Nachwelt nichts anders zu erken„nen geben würden / als daß man seine Pflicht wol „gewust / aber wenig gethan habe / welches gewiß „der Weg nicht seye / um bey einer bevorstehenden „Friedens-Handlung ein so grosses Angemerck zu „erreichen / als in mehrerwehnten Schreiben vor„gestellet werde. rc. rc.

§. 113. Im übrigen / was die Deliberationes, wegen einer Reichs-Deputation zu dem künfftigen Frieden betrifft / darzu das vorgedachte Kåyserliche Commissions-Decret Anlaß gegeben; so hat man sich anfänglich dahin verglichen / (*) daß solche in mehr nicht als 6. Personen oder Ständen von beeden Religionen bestehen solte / davon zwey aus dem Churfürstlichen Collegio, nemlich Chur-Maintz und Chur-Sachsen; zwey aus dem Reichs-Fürsten-Rath / und zwar Oesterreich und Magdeburg / und zwey von denen Reichs-Städten abzuordnen. Ferner ist in dem Fürsten-Rath den 16. Sept. 1709. beschlossen worden / (**) „daß die subdelegirte Reichs-Deputirte mit einer „general- und specialen Vollmacht / wie vormals „beschehen / in alle Wege best zu versehen / und solche „etwa nach dem vorigen und jetzigem Zustande „einzurichten; auch wegen ihrer Legitimation „das übliche Reichs-Herkommen nach Anleitung „deren an. 1697. verglichenen Reichs-Instruction

(*) v. Staats-Cantzley T. XIV. p. 860.
(**) ibid. p. 862.

„(†) zu observiren; Jeder Stand des Reichs a-
„ber solte zu besserer Besorgung seines eigenen In-
„teresse eigene Ministros ad locum Congressus
„abordnen können; jedoch mit der Erinnerung/
„daß sie die mitgebende Vollmachten also einrich-
„ten möchten/ damit daraus so wol als aus allen
„übrigen Ihren und der Ihrigen Verfahren die
„Verbindung mit Käys. Maj. und dem Reich er-
„kennet werden möge; ratione modi tractandi
„seye es bey dem bekandten Reichs-Herkommen/
„wie solches in der vormahls an. 1697. beliebten
„Instruction der Reichs-Deputirten des mehrern
„verfaßt/ allerdings zu lassen; Und gleichwie es
„nirgendswo eine andere Meinung haben würde/
„als daß zu denen künfftigen Tractaten allein die-
„jenige Materien / welche Käys. Maj. und das
„Reich mit der feindlichen Cron Franckreich abzu-
„handeln haben/ gezogen werden sollen; also seyn
„diejenigen Dinge/ so etwa des Heil. Röm. Reichs
„Stände unter sich oder mit denen hohen Alliirten/
„diese auch etwa unter sich selbsten haben möchten/
„von jenen abzusondern/ u. zu separiren; die Mate-
„rialia Instructionis belangend / solte auf die in
„dem letztern Commissions-Decret vom 23. Julii
„und der vier Obern Reichs-Creyße Vorschlägen
„die Reichs-Barriere betreffend / sorgfaltige Re-
„flexion gemacht / solches auch umständig in die
„Instruction/ als eigentlich dahin gehörig/ gebracht
„werden/ damit es so dann von der Reichs-Depu-
tation

(†) Solche stehet in der Staats-Cantzley T. III. p. 253.

„tation bey dem Congressu gebührend beobachtet/ „und mit kräfftiger assistenz der hohen Alliirten/ „so viel immer möglich/ würcklich erhalten werden „möge.„ Es hat aber nachhero/ sowol wegen des numeri derer Deputandorum, als auch wegen dem modo denominandi noch viele Difficultäten gesetzet. Denn die Evangelischen Stände wolten haben/ daß die Anzahl der Deputirten aus dem Fürstl. Collegio solte vermehret werden; und hat sonderlich Magdeburg folgendes nachdrückliche Votum geführet (*) „Es hätten die Evangelischen „Hn. Stände sich über die proponirte materie de„putandorum, sowol ratione numeri als perso„narum bereits miteinander vernommen/ u. könten „nicht finden/ wie sie ihrer seits unter 2. Personen „darbey concurriren könten; bäten also/ daß die „Herrn Cathol. ihnen hierinn fügen/ und in diesem „Collegio die Deputation aus 4. Personen mit „bestellen zu helffen / belieben möchten: Was die „Personen betreffe/ hätten Evangelici bereits hier„zu die Ihrige gewehlet/ und benennten hiermit ad „Protocollum, Magdeburg und Bremen: Wol„ten im übrigen nicht hoffen/ daß es die Meinung „haben würde/ daß man Catholischer seits/ auch „auf die Evangelische zu votiren/ und solche Ihnen „per majora zu obtrudiren gedächte. Es wäre „bekandt/ was dißfalls vor einigen Jahren vorge„gangen/ man müste sich allenfalls quævis com„petentia vorbehalten/ und wollten allen widri„gen optimo jure & in optima forma contra-

 diciret

(*) v. Neueröffneter Staats-Spiegel T. II. p. 156.

„diciret haben.„ Die Herrn Catholici hingegen/ ob sie gleich ratione numeri sich mit denen Herrn Evangelicis leichte verglichen/ wolten dennoch behaupten/ daß die denomination promiscue und ohne Unterschied der Religion per majora geschehen/ folglich so wol die Herrn Evangelici auf die Catholischen deputatos, als sie auf jene zu votiren haben solten. Weilen aber Evangelici solches nicht zugeben wolten/ sondern darvor hielten/ daß von Rechtswegen die denomination von jedem Religions-Verwandten Theil besonders und qua corpus geschehen müsse/ so kam es zwischen beeden Theilen zu scharffen Contradictionen; und beruffte man sich beederseits auf das Reichs Herkommen / und auf das Instrumentum Pacis, wie davon die unten angezogene loca nachzulesen seynd. (*) Nachdem man aber von denen meritis causæ genugsam gestritten/ und das Werck nicht weiter zu bringen gewesen/ so liesse man es bey dem obgedachten numero, von vier Deputirten/ und daß solche von jeder Religion ins besondere solten ernennet werden / bewenden; Nur wegen dem Auffsatz des gesamten Fürstlichen Conclusi, welches dem Churfürstl. Collegio solte extradirt werden/ war man noch nicht einig. Die Herrn Catholici hatten zwar bereits den 7. Julii ein Project aufgesetzet / worinnen die Worte expresse befindlich waren; daß man sich miteinander verglichen rc. dieses wolten

(*) v. Electa Juris Publ. T. III. p. 95. seqq. 106. seqq. Neueröffneter Staats-Spiegel T. XXI. p. 745.

ten nun Evangelici beybehalten/ ohne ein Wort daran zu verändern/ in Hoffnung/ es würden Catholici von ihrem eigenen Vorschlag auf etwas anders nicht abspringen; Nichts destoweniger declarirten diese/ daß sie nicht zugeben könten/ daß das Conclusum anders verfasset würde/ als in nachfolgenden Terminis: (*) „Als auch ferners wegen der Anzahl/ wie„viel und welche Stände zu der Reichs-Deputa„tion ad futuros Pacis Tractatus gezogen wer„den möchten/ deliberiret worden/ hat man sich/ „nachdem ein jeder Theil sich seine Befugnüß „ratione modi deputandi ausdrücklich vor„behalten/ miteinander dahin verglichen/ und da„rauf geschlossen/ daß solche aus 8 Ständen/ von „beeden Religionen pari numero bestehen/ und „aus dem Fürstlichen Collegio 4. Deputirte be„nennet werden möchten. Als:

Catholischen Theils:	A. C. Verwandten Theils.
Oesterreich/	Magdeburg/
Pfaltz-Neuburg/	Schweden-Bremē.

„Jedoch denen ordinariis und andern vor dißmal „nicht deputirten Ständen ohne Consequenz „und Præjudiz „ Evangelici hingegen remonstrirten (**)/ daß von der Clausul: daß jeder Theil seine Befugnüß ratione modi deputandi sich ausdrücklich vorbehalten; um so vielmehr zu abstrahiren seye/ als dergleichen Verwahrung ohne dem sich besser ad Protocolla

(*) v. Neueröffneter Staats-Spiegel d. l. p. 750.
(**) ibid. T. XXIV. p. 1085. seqq.

als in die Conclusa schicke; deren Evangelici am Ende nicht vergessen würden / wenn die Herrn Catholischen sich ja darzu bemüßiget finden solten; Nachdeme man nun beederseits noch verschiedene Vorschläge gethan / (*) und Evangelici endlich contestiret / daß sie das Wort: verglichen / darum es Catholicis zu thun wäre / in dem Verstande nähmen / worinn es in denen Reichs-Abschieden selbst genommen würde; so waren endlich diese auch zu frieden / und verbliebe es bey denen vorangeführten Formalibus Conclusi, nur daß die gedachte Clausul ausgelaßen wurde. Worauf dann das Fürstliche Conclusum dem Churfürstl. Collegio extradirt worden / welches sich ratione numeri deputandorum gleichfalls conformiret hat. (**) Die Evangelischen Stände aber haben nachgehends zu mehrerer Versicherung ihres Juris denominationis privativæ in zukünfftigen Zeiten / unanimiter den Schluß gefaßt. (***) „Nachdeme eine Zeit her die Herrn Catholische in dem „Fürstl. Collegio, so offt von Anordnung einer „Reichs Deputations-Handlung / so darinn vorgefallen / sich eine besondere Affaire gemacht / ihnen in ihr Jus deputandi ex suo corpore einzugreiffen / und durch die intendirende Majora „Ziel und Maas zu geben; so hätte man / solchem „Dessein vorzukommen / sich eines gewißen Con-„clusi verglichen / mit der Abrede und beständigen „Vor-

(*) ibid. p. 1090. 1100. seq.
(**) ibid. Append. ad T. XXIV. p. 1185.
(***) Electa Juris Publ. T. III. p. 387.

„Vorsatz / darüber steiff und fest zu halten / und sich „darvon durch keine derer Herrn Catholischen dar- „gegen machende Attentata verdringen zu laße. In „ermeldtem Concluso, so den 4. Febr. 1711. ab- „gefaßet worden / hat man unanimiter geschlossen / „ „daß man sich obgedachtem Beginnen derer Herrn „Catholischen einmüthig zu wiedersetzen / und zu- „mehrerer Erreichung dieses Scopi allemal / so offt „von Errichtung Reichs-Deputationen im Fürst- „lichen Collegio geredet werden solte / vorhero „zeitlich zusammen zuthun / und sowol ratione „numeri als Personarum deputandarum mit- „einander zu vergleichen / hernach pro Concluso „Corporis in Collegio Principum durch den „vorsitzenden ad Protocollum zu geben / und dar- „über fest und unbeweglich zu halten hätte / biß „man sich gestalten Sachen noch eines andern a- „micabiliter verglichen. „ Außer dem bißherigen sind noch andere Difficultäten mehr in dieser Deputations Sache entstanden. Denn es kam occasione deputatorum die wichtige Frage auf die Bahn; ob ein Reichs-Stand ex Duplici capite der Deputation beywohnen könne? e. g. Chur-Brandenburg / und Magdeburg. Es wurde aber aus vielfältigen Exempeln die Observantia Imperii dargethan / und erwiesen / daß solches jederzeit gebräuchlich gewesen. (*) Dahero auch vorjezo es keine offentliche Contradiction gegeben hat. Der Reichs-Grafen Stand thate gleich-

 falls

(*) Conf. Electa Juris Publ. T. III. p. 142.

falls eine Vorstellung/ (**) worinnen solcher erweißen wolte / daß er bey erfolgenden Friedens-Tractaten von der Reichs Deputation nicht ausgeschlossen werden könne; Ich zweiffele aber / ob man gar sehr darauf werde reflectiret haben.

§. 114. Uber die Clausul des IV. Articuls in dem **Ryßwickischen Frieden** wurde bey dieser Gelegenheit auf dem Reichstag am hefftigsten gestritten. Hiervon ist folgendes zu wissen. In erwehntem Articulo quarto hat der König in Franckreich versprechen müssen/ alle in währenden damaligen Krieg/ und auch vorhero unter dem Prætext der Unionen und Reunionen occupirte Orte/ so ausserhalb dem Elsaß gelegen sind / dem teutschen Reich und dessen Ständen und Gliedern zu restituiren/ und mit Aufhebung aller derer Decreten/ Arresten und Ordnungen/ welche von denen Cammern zu Metz und Besancon, und dem Conseil zu Brisach ausgegangen/ alle solche Orte in denjenigen Stand zusetzen / worinnen Sie vor dergleichen occupationibus gewesen. **Jedoch/ mit der Clausul, daß die Catholische Religion in denen also restituirten Oertern in dem Stande verbleiben solle/ worinnen sie sich anjetzo befindet.** Religione tamen Catholica Romana in locis sic restitutis, *in statu quo nunc est*, remanente. Gleichwie nun diese Clausul von denen Frantzösischen Gesandten in Faueur ihrer Religion eingesetzet worden/ also hatten die Gesandten der

Aug-

(**) Staats-Cantzley T. XIV. p. 784.

Augspurgischen Religions-Verwandten Ständen sich anfänglich harte darwider gesetzt/ und ausser etlichen wenigen/ den Frieden deßhalber zu unterzeichnen/ sich geweigert. Jedoch/ weil die Frantzosen davon nicht ablassen wolten/ (*) so ist es endlich darbey geblieben/ und die Ratificatio Pacis von allen/ ausser der Cron Schweden/ erfolget. Es war aber der Friede kaum public gemacht worden/ so fingen die protestirenden Stände schon an/ ehe noch die völlige Restitution der usurpirten Orte von Franckreich geschehen/ sich darwieder auffs hefftigste zu beschwehren. Sie hatten auch nicht wenig Ursachen darzu. Denn vors erste so war der Westphälische Frieden in dem Ryßwickischen zum Grunde gesetzet/ und diese Clausula war demselben dennoch schnur stracks zu wieder/ und folglich eine offenbahre Contradiction vorhanden. Zum andern so waren die Oerter/ welche von Franckreich solten restituiret werden/ und worinnen die Catholische Religion in statu quo verbleiben solte/ nicht specificirt; also konten die Frantzosen und übrige Catholische Stände unter dem Prætext solcher obscuren Rede anfangen was sie wolten. Wie man dann solches gar bald zur Genüge erfahren müßen/ und sonderlich alles was Chur-Pfaltz seitdeme unternommen/ sich darauf gegründet hat. Zugeschweigen anderer Consequentzen/ welche der protesti-

(*) Wer noch mehr darzu geholffen/ kan man auß dem curieusen Schreiben abnehmen/ so in der Staats-Cantzley Tom. XI. p. 717. zu finden ist.

testirenden Religion gantz und gar nicht favorabel waren. Die Frantzösischen Ministri gaben zwar vor / daß die Clausul allein diejenige Kirchen angehen solte / welche Ihr König selbsten erbauet und dotiret / folglich die Königliche Autorität nicht zulaße / daß solcher Gottesdienst wieder aufgehoben werde. Allein es hat sich bey erfolgter Restitution gar bald geäußert / daß an gar vielen Orten der Catholische Gottesdienst / ohngeachtet es keine von Franckreich fundirte Kirche gewesen / nicht abgeschaffet / noch denen Protestirenden solche Kirchen und Güter wieder eingeräumet werden wollen. Vielmehr prætendirten die Catholicken / unter denen Worten: *in statu quo nunc est*, würde das gantze tempus belli verstanden / und consequenter musten alle die Kirchen / worinnen währenden Kriegs auch nur ein eintziger Actus Ecclesiæ Catholicæ verrichtet worden / denen Catholicis verbleiben. Es bliebe auch nicht bey bloßen Worten / sondern man fienge an alsobald de facto dieselben ins Werck zubringen; und als hierüber / wie leicht zuerachten / von allen Orten Beschwehrden geführet wurden / so nahm sich solches das gantze Corpus Evangelicorum an / und auf dem Reichstag wurde lange Zeit mit denen Catholicken deßwegen gestritten / (*) biß der Disput endlich von selbsten aufgehöret hat / als man denen Protestirenden Ständen versprochen / der Sachen durch eine

(*) Die Acta stehen in der Staats-Cantzley T. III. & T. IV. und in dem Staats-Spiegel / passim.

eine besondere Deputation abhelffen zu lassen/ so aber biß dato noch nicht geschehen ist. Nachdem nun an. 1709. wieder zu einem neuen Frieden die Hoffnung angeschienen/ so suchten die Protestanten in denen bevorstehenden Tractaten es dahin zu bringen/ daß die offgedachte Clausul gäntzlich cassiret/ und in Puncto Religionis alles wieder ad statum Pacis Westphalicæ möchte gebracht werden. Zu dem Ende beschlossen sie unter einander/ (**) daß man an Ihro Maj. in Groß-Britannien/ und an Ihre Hochmögenden die Herrn General-Staaten ohnverzügliche Schreiben abgehen lassen wolte/ wie auch geschehen/ damit dieselbige ihre Religions Angelegenheiten sich recommendirt seyn lassen/ und dahin sehen möchten/ daß in denen Tractaten expresse mit bedungen würde/ „daß alles sowol in locis recuperatis als „restituendis in Ecclesiasticis & Politicis, in „soweit in selbigen/ intuitu der erstern/ etwas geän„dert/ ad statum Pacis Westphalicæ in dem „Reich wiederum gebracht/ vornehmlich die Abo„lition der Clausul des Articuli IV. Pacis Ryswic. erlanget/ und über solches alles eine Friedens „Execution angeordnet werde. Bey denen Ca„tholischen Ständen liesse man auch vernehmen/ (*) „ob sie es in die Wege zu richten gemeynet wären/ „daß denen Evangelischen mit Aufhebung und Abo„lition der Protestantischen Seits niemalen „agnoscirten Clausulæ Articuli IV. Pac. Ryswic.

(**) v. Staats-Cantzley T. XV. p. 139.
(†) p. 178. 182.
(*) ibid. p. 138.

„wie, ihrem Verlangen nach Satisfaction gegeben „werden solte? worbey man sich erklärte/daß solche „Erkundigung nicht die Meynung haben solte/ als „ob man sich dahier hierüber in Tractaten einlassen „wolte/ sondern man behielte sich bevor/ benöthig- „ten Falls/ und nach Befinden / sonst die Reichs „Nothdurfft hierunter zu beobachten. Die Ca- „tholische Churfürsten erklärten sich hierauf/(**) „daß in denen Orten/ wo alles Catholisch / quoad „Exercitium Religionis alles in statu quo zu las- „sen / desgleichen auch daselbst geschehen solte/ wo „alles der A. C. verwandten Religion zugethan „wäre; in denen restituirenden Orten aber / wor- „von beederseits Religionen Unterthanen vorhan- „den/ daselbst solte das Simultaneum Exercitium „Religionis gestattet / auch die Revenuen / und „Unterthalt der Geistlichen/ allerseits dergestalt re- „guliret werden/ daß man keine Schwürigkeit dar- „innen finden solle.„ Hiermit aber begnügten sich Evangelici, als die auf expresser Abolition gedachter Clausul beharrten / keineswegs / weil sie darvor hielten / daß solchergestalt Catholici in effectu mehr als durch besagte Clausul erhielten. Deßhalben widerholten sie ihre Anfrage nochmalen / (†) ob sie sich deutlich erklären wolten / in die Abolition der clausul, und daß solche von der „Cron Franckreich solenniter agnoscirt / und in „das künfftige Friedens-Instrument gebracht wer-

„de/

(**) p. 141.
(†) ibid. p. 151.

„de / zu consentiren? Sollten nun über verhof-
„fen Herrn Catholici sich nicht in dem Stande fin-
„den / das Verlangen der A. C. Verwandten deß-
„falls zu erfüllen / würde es unnöthig seyn / sich da-
„hier mit weitläufftiger Handlung hierinnen aufzu-
„halten / sondern die Sache würde an andern Or-
„ten tractiret werden müssen / dahin es dieser seits
„ausgestellet bleibe. Die Catholischen Stände
„erklärten sich hierauf / (*) „sie verwunderten sich /
„daß man auf der gäntzlichen unbeschrenckten
„Abolition so fest bestehe / daß man sich in keine
„gütliche Handlungen deßhalben einlaßen wolle;
„da doch Reichs-kündig / daß Evangelici, und
„nicht Catholici die erstere gewesen / so in annis
„1702. 1703. 1704. verlanget / daß alle Religions
„Irrungen / sonderlich auch von wegen des Arti-
„culi IV. Pac. Ryswic. durch eine Reichs Depu-
„tation hier in Comitiis untersucht und abgethan
„werden möchten. Im übrigen / was die Haupt-
„sache betreffe / so könnte 1) zu beyder Religions-
„Verwandten Unterthanen Sicherheit an denen
„unter die Clausul des Articuli IV. Pac. Ryswic.
„gehörigen Orten / und daselbst bereits wohnen-
„den Unterthanen zum Uberfluß nochmalen deut-
„lich durch einen Reichs-Schluß stipulirt werden /
„daß die Domini Territoriales dieselbe zu toleri-
„ren schuldig / und in keinerley Weise zu kräncken
„oder von dannen wegzuschaffen befugt seyn / 2)
„auch denenselben erlauben sollen / daß Exerciti-
um

(*) ibid. p. 153. seq.

„um Simultaneum, in Orten / wo nur eine Kirche
„vorhanden / beederseits Religions-Verwandten
„zu gestatten / und die Geistlichen Gefälle zu thei-
„len. Wo aber 3) an ein oder anderem Orte zwey
„oder mehrere Kirchen wären / solche könten derge-
„stalt gütlich verglichen werden / daß jede Religion
„die Ihrige desto ruhiger gebrauchen möchte. An
„denjenigen Orten hingegen / wo 4) Rex Galliæ
„tempore occupationis Kirchen gebaut / selbige
„würden vor allen Dingen Catholicis allein ge-
„lassen werden müßen. 5) In denen Orten / wo
„vor diesem lauter A. C. Verwandte gewesen / und
„da der Landes-Herr anjetzo Catholisch ist / wäre
„denen A. C Verwandten in denen inngehabten
„Kirchen das liberum Exercitium Religionis si-
„multaneum, auch die hierzu nöthige Gefälle / und
„zugleich neue Kirchen zubauen / zugestatten / wel-
„ches denen Catholischen Landes-Herrn und Un-
„terthanen in simili casu zu erlauben seye / salvis
„tamen per omnia pactis inter ipsos territorii
„Dominos & eorum subditos initis. 6) In lo-
„cis restituendis vel recuperandis, müste an
„denen Orten / wo jetzo alles Catholisch / und wo der
„Dominus Territorii auch dieser Religion zuge-
„than / alles in statu quo gelassen werden. Wo
„aber der Landes-Herr der A. C. zugethan / und in
„solchen Orten auch Catholische Unterthanen be-
„findlich / müste es gehalten werden wie n. 5. 7)
„die Stadt Straßburg betreffend / müste der
„Dom und andere von Zeiten der Frantzösischen
„Occupation neugebaute Kirchen samt annexis,

De-

„nen Catholicken verbleiben / auch Catholische in „Magistrat und Bürgerschafft aufgenommen wor„den. Im übrigen solle es ad normam Instru„menti Pacis Westphal. in Ecclesiasticis und „Politicis bestellet werden.„ Die Herrn Evangelici ließen sich hierauf vernehmen / (*) „daß „zwar daferne 1) denen A. C. Verwandten alle „ihre Kirchen-Revenuen und anders in dem Stan„de wiedergegeben/wie Sie ein und anders a.1624. „besessen/ 2) die libertas conscientiæ & mutandæ „religionis, nach disposition des Instrumenti „Pacis Westphal. einem jeden frey bliebe; man „endlich noch aus der Sache hätte kommen/ und „bey denen Principalen / Instructiones hierüber „einhohlen können: Weil aber solches aus der „Catholischen Declaration nicht zu hoffen / so hät„te man beschloßen / von allen Tractaten mit denen „Herren Catholicis nunmehro gantz zu abstrahi„ren; alldieweilen man ihnen niemals einiges „Recht aus der Ryßwickischen Clausula zugestan„den / und die Reichs Deputation zu keinem an„dern Ende beliebt / als daß solche Clausula gantz „und gar möchte aboliret werden.„ Die Catholischen Stände gaben zwar eine fernere Erklärung nochmals herauß / (**) worinnen aber nichts weiters enthalten ist / als weßen sie sich schon in obigem declarirt hatten. Solchergestalt waren die gütliche Tractaten vergebens / und die Evangelischen Stände brachten die Sache / wie bereits oben erwehnt worden / an die Königin in Engelland/

(*) ibid. p. 162. & 168.
(**) ibid. p. 172.

und die Herren General-Staaten. Jedoch erklärten sie sich den 2. Nov. 1709. nochmalen (**) „daß sie dennoch nicht unterlassen wolten / die letztere Erklärung derer Herren Catholischen vor sich „zu nehmen / und genau zu durchgehen / zuförderst „die dieserseits geschehene Declaration wegen der „Toleranz deutlich zu expliciren/ und alles denen „Gnädigsten Herrn Principalen einzuschicken/ „und um Instruction zu bitten / ob man bey der „vorhin anbefohlenen gäntzlichen Remission der „Sache zu denen Friedens-Tractaten bestehen/ „und sich dahier weiter darinnen gar nicht einlaßen/ „oder über ein und andern Punct sich näher cum „Catholicis vernehmen solle„ Nach diesem blieb die Sache eine Zeitlang in suspenso, biß die Herrn Catholici den 1. Julii 1710. nochmals Erinnerung thaten / (*) „damit eine längst erwartende billige Gegen-Erklärung von den Herrn A. C. „Verwandten erfolge/ welche Gutes Vernehmen „unter Haupt und Gliedern und unter sich selbsten „erhalten möge / man auch mithin durch contraire „Sentimenten bey künfftigen Friedens-Tractaten „in der Hauptsache coram exteris sich nicht selbst „hindern ; bevorab da dieser geringen so nahe vereinigten Religions Sache halber der Friedens-„Schluß sich doch nicht aufhalten laßen werde; „auch nicht zu vermuthen / daß darüber die hohe „Alliirte die Gedancken führen solten / Käyserl. „Maj.

(**) Neueröffneter Staats-Spiegel T. VII. p. 615.
(*) ibid. T. XVII. p. 408.

„Maj. und so vielen Catholischen Churfürsten/Für-
„sten und Ständen und deren Unterthanen/ so die-
„sen Krieg durch das Ihrige rechtschaffen über
„Vermögen præstiret/ im Römischen Reich et-
„was vorschreiben zu wollen/ vielmehr man sich
„eines weit andern von denenselben und ihrer ho-
„hen Prudenz versichern könne„ In dem Sept.
ließen Catholici noch ferner Anregung thun/ (**)
„damit doch endlich dieses so nöthige als impor-
„tante Reichs-Geschäffte hier in Comitiis von re-
„assumirenden künfftigen Friedens Tractaten aus-
„gemacht/ in die Reichs Instruction ad Tracta-
„tus Pacis futuræ zu dem Ende gebracht/ und
„das solchergestalt in Religions Sachen verglichе-
„ne dem künfftigen Friedens Instrument inseri-
„ret werde/ auf daß die Stände des Reichs unter
„sich und denen Unterthanen sich als einer regula
„& norma darnach künfftig beyderseits zu achten
„wißen könnten.„ Es antworteten aber Evan-
gelici den 18. Octobr. 1710. (†) „Man hielte sich
„an das Wort/ welches die Herrn Catholischen
„bey denen Kriegs-Declarationen de A. 1689. und
„1702. von sich gegeben/ und erwarte casu exi-
„stente ad normam Instrumenti Pacis Westph.
„davon die Erfüllung/ bevorab da auch Ihre Käy-
„serl. Maj. sich hierauff in Dero Wahl-Capitu-
„lation Art. 13. Eidlich hätten verbinden laßen.
„Solchem nach wäre diese Zusage in die Reichs

(**) Neueröffneter Staats-Spiegel T. XXI. p. 742.
(†) ibid. T. XXIII. p. 964.

„Instruction zu bringen / und die zu denen Frie-„dens-Tractaten bestimmte Deputirte darauf zu „verweißen. Jedoch wolle man sich hierbey ver-„wahren / daß man durch diese Antwort sich in „keine Handlung wieder die Sache selbst mit de-„nen Herrn Catholischen allhier einzulaßen gemey-net wäre / vielweniger es also verstünde / als ob deß-„halb die Religions Angelegenheiten / (an denen „in dem Ryßwickischen Frieden restituirten / und „in jetzigem Krieg eroberten Orten) von denen „Friedens-Tractaten ab / und vor die Reichs-„Stände allein gezogen werden solten / welches „Status Evangelici nimmermehr nachgeben kön-ten.

SUMMARIA.

§ 101. Chur-Pfaltz wird mit der Ober-Pfaltz und dem Ertz-Truchseß-Amt rc. belehnt. §. 102. *Introduction* des Churfürsten von Hannover / und *Readmission* des Königes in Böhmen in das Churfürstliche Collegium. §. 103. Controvers des Landgrafen von Heßen-Darmstadt mit denen Eingeseßenen des Bußerckerthals. §. 104. von des Herrn Grafens zur Lippe Differentien mit denen Nonnen des *Convents* zu Lemgau. §. 105. Streitigkeiten wegen der Wahl einer Abtißin zu Quedlinburg. §. 106. der Käyser Josephus läßt die S. Peters-Kirche in Wien wieder auffbauen / und einweyhen. §. 107. Müntz-*Probations*-Tag zu Nürnberg A. 1709. §. 108. von der Käyserl. Erhöhung der Wartenbergischen Güter zur Reichs-Grafschafft / und der auf dem Reichs-Tag erfolgten Introduction ad votum & sessionem. §. 109. von der Gräflich Platischen Admission we-

wegen der Graffschafft Hallermünd. §. 110. von gleicher Admission des Grafen von Stadian wegen der Herrschafft Thanhaußen. §. 111. Krieges = Anstalten in Teutschland vor das Jahr 1709. von denen Friedens *Praliminarien* respectu Teutschland. §. 113. von der Reichs *Deputation* zu denen Friedens Tractaten. §. 114. von dem Streit der Evangelischen = und Catholischen Stände über den *IV. Articul* des Ryßwickischen Friedens.

XVIII.

Leben und Thaten
Des gewesenen
Chur-Fürsten von Bayern
MAXIMILIAN EMANUEL.

§. 1.

WAnn ich die Thaten dieses Fürsten/ wordurch derselbe noch jetzo bey seinem Leben in gantz Europa ein allgemeines Auffsehen erwecket/ und sich bey aller Nachwelt einen ewigen Nahmen zuwegen bringen wird/ in reiffe Betrachtung ziehe; so weiß ich bey nahe selbst nicht/ ob ich denenselben mehr Ruhm beylegen/

gen / oder solche mehr mit verhaßten Farben abschildern solle. Eines theils sind seine unvergleichliche Verdienste / wordurch er sich nicht allein das Hauß Oesterreich / oder Teutschland / sondern die gantze Christenheit verbindlich gemacht / so groß / daß es ein offenbahrer Neid seyn würde / dieselbigen zu verläugnen / und mit Stillschweigen zu übergehen. Andern theils aber sind seine feindseelige Unternehmungen gegen das Hauß Oesterreich nicht allein / sondern gegen das gesamte teutsche Reich / so beschaffen / daß man niemand verdencken kan / wer darvor hält / daß dardurch aller Glantz seiner vor dem erworbenen Gloire verdunckelt worden. Zwar / wenn die letztere Unruhe / welche in der Mitten und gleichsam in dem Hertzen von Teutschland auf Anlaß seiner feindlichen Anschläge / entstanden / entweder zu einer andern Zeit / oder nur allein wieder das Oesterreichische Hauß erreget worden wäre; so würde man leicht Gelegenheit haben / Unserm Fürsten das Wort zu reden; Aber / da derselbe bey denen jetzigen Conjuncturen / da die halbe Welt vor ihre Freyheit zu streiten hat / die Waffen ergriffen / und so zu sagen selbsten die Fessel zu der Sclaverey von Europa schmieden helffen; so hat es freylich nicht anders geschehen kōnen / als daß er sich bey den meisten / so gegen das Vaterland noch Patriotisch gesinnet sind / verhaßt gemacht. Bey diesen Umständen ist es schwehr / die Feder so zu führen / daß weder denen großen Meriten dieses tapfern Fürsten das verdiente Lob ent-

zo-

zogen/ noch auch im Gegentheil bey denen vorkommenden Fehlern die Wahrheit verschwiegen werde. Dieses mag die Ursache seyn/ daß sich biß dato noch kein Scribent gefunden/ der das Leben dieses Helden ausführlich zu beschreiben unternommen hätten obgleich die Würdigkeit der Materie/ welche mit Recht unter die Curieuseste jetziger Zeiten zu rechnen ist/ einen Autorem sonst leicht darzu anfrischen mögen. Gleichwie mich aber alles dieses nicht abschrecket/ die unternommene Lebens-Beschreibung nach meinen wenigen Kräfften/ auszuführen; Also werde ich mich vor allen Dingen einer solchen Behutsamkeit befleißen/ daß ich der Wahrheit in keinerley Weise/ weder in guten noch verhaßten Umständen zu nahe reden/überall aber und vornehmlich in Urtheilen mich in den Schrancken der Bescheidenheit halten möge.

§. 2. MAXIMILIANUS MARIA EMANUEL,(*) der dritte Churfürst in Bäyern/ seit deme an. 1623. die Chur-Dignität seinem Herrn Großvater das erste mal zu theil worden/ ist den 11. Julii 1662. auf diese Welt gebohren. Sein

(*) Der völlige Nahme ist dieser: Maximilianus, Maria, Emanuel, Caietanus. Ludovicus, Franciscus, Ignatius, Antonius, Iosephus, Felix, Nicolaus, Pius. Andere setzen dessen Nahmen also: Maximilianus, Emanuel, Ludovicus, Ferdinandus, Iosephus, Caietanus, Antonius, Nicolaus, Franciscus, Ignatius, Felix; und lassen den Nahmen Maria gar aus.

Herr Vater war Ferdinandus Maria, und die Frau Mutter / Adelheid Henriette, Hertzogs Victoris Amadæi in Savoyen Tochter. Die übrige Anverwandtschafft mag man aus nachfolgender Tabelle ersehen. v. Tab. Geneal. Von seinem Herr Vater muß ich noch ein paar Worte melden. Als der König in Franckreich a. 1672. solche rapide Progressen in denen Niederlanden machte/ daß er in wenig Monathen den meisten Theil davon innen hatte / und das teutsche Reich sich um so vielmehr einer gefährlichen Folge besorgen muste/ als der Churfürst zu Cölln/ und der Bischoff zu Münster offentlich mit Franckreich conspirirten/ auch noch andere Stände heimlich denen Frantzösischen desseins favorisirten; so war der Churfürst Ferdinandus Maria keines wegs dahin zu bringen/ daß er mit dem Käyser/ Brandenburg und andern Alliirten sich in ein Bündniß einlassen wollen; sondern hielte sich den gantzen Krieg durch / biß an den Niemwegischen Frieden dergestalt fest an die Neutralität/ daß er auch keinem einigen Mann von Käyserl. Völckern den Durchzug durch sein Land verstatten wolte. Weil er aber hierdurch der gemeinen Sache eine grosse Hindernüß verursachet/ so ist leicht zu erachten/ daß er sich bey dem Käyser in grosse Ungnade gesetzet/ und hingegen von Franckreich alle ersinnliche Complaisance genossen hat; so gar/ daß den 7. Martii 1680. zu mehrerer Befestigung der mutuellen correspondence zwischen Franckreich und Bayern/ um dem Ertzhauß Oesterreich sich jeder-

MAXIMILIANUS,
erster Churfürst in Bäyern † 18. Sept. 1665.

FERDINANDUS MARIA, der andere Churfürst in Bayern. geb. 31. Octobr. 1636. † 26. May 1679. Seine Gemahlin Adelheid Henriette, Hertzogs Victoris Amadæi von Savoyen Tochter. verm. 22. Jun. 1652. † 18. Mart. 1676. alt 40. Jahr.

MAXIMILIANUS PHILIPP. Hertzog in Bayern/ besaß die Landgraffschafft Leuchtenberg; geb. 20. Sept. 1638. † 20. Martii 1705. Seine Gemahlin war Ludovica de la Tour, Hertzogs Friderici Mauritii von Bouillon Tochter. Verm. 15. Apr. 1663. † 20. Jun. 1706. ohne Kinder.

MAXIMILIANUS MARIA EMANUEL, der dritte Churfürst in Bayern. geb. 11. Iul. 1662. succedirte 1679. ward Gouverneur der Niederlande 1692. ward in die Reichs-Acht erklärt 30. Apr. 1706. Seine erste Gemahlin war Maria Anna. Käysers Leopoldi Tochter. Verm. 15. Jul. 1685. † 24. Dec. 1692. alt 23. Jahr. Die andere Gemahlin ist Theresia Cunigunda Sobieski, Königs Iohannis III. in Polen Tochter. geb. 4. Mart. 1676. verm. zu Warschau 15. Aug. 1694 zu Wesel 2. Ian. 1695.

Ludovicus Amadæus. geb. und † 1665.

Cajetanus Maria Franciscus geb. und †. 1670

JOSEPHUS CLEMENS geb. 5. Dec. 1671. Churfürst zu Cölln/ etc. etc.

Maria Anna geb. 7. Nov. 1660 † 20. April 1690. Ihr Gemahl Ludovicus XV. Dauphin in Franckreich verm. 7. Mart. 1680.

Louisa Marg. geb. 1663. † 1665.

Violenta Beatrix geb. 23. Ian. a. 1673. verm. an Ferdin. III. Erb-Printzen zu Florentz 30. Dec. 1688.

derzeit mit gesamter Hand zu widersetzen/ der Königliche Dauphin mit der Churfürstlichen Princessin eine Heyraths-Allianz geschlossen hat. Ich habe diese Anmerckung mit Fleiß gleich zu Anfang gesetzet/ damit man sich destoweniger verwundern/ oder an dem jetzigen Churfürsten es als etwas besonderes/ angeben möge/ wenn man in nachfolgendem vernehmen wird / daß derselbe wider das Hauß Oesterreich solche gefährliche Anschläge geführet hat. Ja ich will noch weiter gehen. Die Jalousie, welche zwischen beeden Häusern waltet/ hat bereits von undencklichen Jahren her / und gleich damals ihren Anfang genommen / als die Länder/ so vor diesem einen Herren gehabt / von einander abgesondert worden / und die Oesterreichischen Hertzoge nach und nach so hoch gestiegen waren/ daß sich Bayern vor ihrer Nachbarschafft zu fürchten Ursache hatte. Von dieser Zeit an hat es in Bayern jederzeit Fürsten gegeben/ welche sich dem Hause Oesterreich/ wo nicht öffentlich/ dennoch heimlich widersetzet haben; Ja in dem dreyßigjährigen Krieg selbsten/ da doch Bayern grosse Ursache hatte/ sich mit dem Käyser wol zu stellen / um den Unglücksfall des Churfürsten von der Pfaltz sich zu Nutzen zu machen; hat man dennoch wahrgenommen/ daß sich Oesterreich auf die Freundschafft Maximiliani von Bayern nicht sicher verlassen dörffen. Dahero es bey denen Successoribus um so weniger zu verwundern ist/ daß sie denen alten maximen ihrer Vorfahren in diesem Puncte nachgefolget sind. Was sonst die Gemahlin des

Churfürsten Ferdinandi Mariæ, und Mutter unseres Helden / betrifft / so weiß jederman / daß dieselbe mit gantz ungemeinen qualitäten begabet gewesen. An Klugheit / Verstand und Staats-Erfahrenheit hat solche den Ruhm ihres Geschlechts weit übertroffen. So geschickt als sie von Natur zu regieren war / so geneigt ist sie auch gewesen / sich in alle Sachen des Regiments zu mischen / und die Last ihres Gemahls in diesem Stücke zu subleviren / welches sie auch gethan; wiewol man ihr schuld geben will / daß sie gegen ihr Vaterland mehr Neigung / als gegen Bayern spühren lassen / u. denen Frantzösischen Consiliis mehr Gehör gegeben / als die Wohlfarth von Teutschland erfordert. Inzwischē kan man bey diesen Umständen leicht erachten / daß die beyderseitige Eltern sich nichts mehrers werden haben angelegen seyn lassen / als aus unserm Maximilian einen solchen Printzen zu formiren / der mit der Zeit den Uralten Ruhm des Bäyrischen Hauses durch seine Ehrbegierde auf den höchsten Gipffel zu poussiren / fähig wäre. Und gewiß; von Natur hatte dieser Printz alle Qualitäten geerbet / welche eine solche Hoffnung erforderte. Alle Merckmahle gaben gnugsam zu erkennen / daß sein Geist mit keinen niederträchtigen Gedancken erfüllet seye / sondern dieses mit der Zeit sein einiges Bemühen seyn würde / sich einen glorieusen Nahmen zu erwerben. Dieser natürlichen Neigung kam die vortreffliche Aufferziehung zu statten. Er wurde zu allen Fürstlichen Exercitiis angehalten / und weil die Munterkeit und Hurtigkeit seiner Glie-

der

der ihn sonderlich darzu geschickt machte/ so ist kein Wunder/ daß er in allen Leibes-Ubungen excellirte. Vor allen aber bezeugte er zu denen Martialischen Exercitiis eine Lust/ und seine meiste divertissements bestunden darinnen; wiewol er nichts destoweniger die studia, soviel ihme nöthig war/ darbey nicht hindan setzte/ und sonderlich in Sprachen einen solchen Fleiß erwiese/ daß er die Frantzösische und Italiänische so gut als seine Muttersprache reden konte.

§. 3. Als Churfürst Ferdinandus Maria an. 1679. starb/ so war unser Printz erst in dem 17. Jahr seines Alters. Dahero er sowol nach Verordnung der Güldnen Bulle/ als der in dem Bayrischen Hauß üblichen Gewohnheit/ noch ein Jahr zur Majorennität hatte; unter währender Zeit der nechste Agnat, und Vaters Bruder/ Maximilian Philipp Landgraf zu Leuchtenberg die Vormundschafft führte. Das Vornehmste so währender Vormundschafftlichen Regierung vorgienge/ war die Vermählung der Princeßin Maria Anna mit dem Dauphin von Franckreich/ davon ich bereits gesagt habe. Dann es hatte Franckreich mit seinen Feinden kaum den Frieden geschlossen/ so war der König darauf bedacht/ die zwey vortheilhafftige Heyrathen der Princesse d' Orleans mit dem König in Spanien/ und des Dauphin mit der Bayrischen Princeßin zum Stande zu bringen. So bald nun die erstere vollzogen war/ so wurde Monsieur Colbert zu Ende des 1679. Jahres nach München abgeschickt/ woselbst auch bald

da-

darauf den 28. Januarii 1680. die Vermählung geschahe/ bey welcher Ihre Churfürstl. Durchl. in Bäyern der Herr Administrator auf erhaltene Vollmacht/ des Dauphins Stelle vertreten/ und der Herr Coadjutor von Freysingen die Trauungs-Ceremonien verrichtet. Nicht lange nach diesem/ nemlich den 23. Julii 1680, als an dem Geburthstag des Churfürstlichen Printzen/ trate derselbe nach erlangter Majorennität **selbsten die Regierung an**; zu einer solchen Zeit/ da das teutsche Reich nicht allein/ sondern auch die übrige Puissancen von Europa kurtz vorhero mit der Cron Franckreich zu Niemwegen einen Frieden geschlossen/ und es das Ansehen hatte/ daß man dißfalls nunmehro der Ruhe geniessen würde. Wiewol man sich in dieser Hoffnung/ soviel Franckreich betrifft/ betrogen fande. Denn es fienge diese Crone so gleich nach errichteten Friedens-Tractaten die so genannte Reunions-Processe in dem Elsaß/ der Pfaltz/ und denen benachbarten Ländern an/ und verübte solche Gewaltthaten/ daß man genöthiget worden/ denen ferneren Unternehmungen durch einen nochmahligen Stillstand Einhalt zu thun/ davon ich hernach noch weiter melden werde. Was die innerliche Verfaßung von Teutschland betrifft/ so waren die Stände unter sich alle ruhig. Nur daß Hauß Oesterreich hatte in dem Königreich Ungarn mit gar gefährlichen Feinden zu schaffen. Zwar hatte man an. 1664. zu Vißvar mit denen Türcken auf 20. Jahr einen Stillstand gemacht; Allein ich habe bereits anderwerts erinnert/ (*) daß eben

(*) v. Bücher-Cabinet IV. Eingang p. 664. seqq.

eben dieses eine der grösten Ursachen mit gewesen / daß die Ungarischen Stände sich malcontent erzeigten; welcher Wiederwillen endlich so weit über Hand genommen/ daß sie unter Anführung des bekandten Töckeli die Waffen ergriffen / und die Ottomannische Pforte selbst angereitzet / daß solche noch vor Endigung des Stillstandes mit einer ungemeinen Gewalt in Ungarn eingebrochen / und in kurtzer Zeit sich des gantzen Königreichs bemächtiget / auch bald darauf die Käyserliche Residentz selbsten angegriffen. Weil nun hierüber die gantze Christenheit rege wurde / und sich angelegen seyn liesse / denen übernehmenden Progressen derer Türcken vorzubeugen; so hatte auch unser Maximilian Emanuel eine unvergleichliche Gelegenheit / seine Tapfferkeit an Tag zu legen / und zu erweißen / daß auch die Jugend fähig ist / durch heldenmüthige Thaten offt die allerälteste Generals zu übertreffen.

§. 4. Denn es hatte der Churfürst kaum das 20ste Jahr seines Alters erreichet / als er die erste Proben seines unerschrockenen Gemüthes ablegte. Ehe solches noch würcklich geschahe / so hielte er an. 1681. den 8. Martii zu Alt-Oettingen mit Sr. Käyserlichen Majest. eine hohe Zusammenkunfft / bey welcher ohne Zweiffel von einem Bündnüß sowol wieder die Frantzösische Friedens Violationes, als auch den besorgenden Türcken-Krieg gehandelt worden. Denn es bemühete sich der junge Churfürst auf das äusserste / die Gunst des Käysers

zu erlangen; also das es schiene/ als wolte er das Mißtrauen/ welches Oesterreich wieder die Neutralität seines Herren Vaters geschöpffet/ auf einmal abthun. Der Käyser Leopoldus empfunde auch schon damals ein ungemeines Vergnügen von solchem Bezeugen; und suchte alle Mittel hervor/ das gute Verständnüß beyzubehalten. Dazumal hatte man auf dem Reichstag meistens von einer zulänglichen Versicherung des teutschen Reiches wieder die Gewaltthaten der Cron Franckreich zu deliberiren; da man dann wahrgenommen/ daß das Bayrische Votum sich jederzeit mit der Oesterreichischen Intention conformiret hat. Franckreich schlug damals auf dem zu Franckfurt angestellten Deputations-Tag einige Friedens Conditiones vor/ und erbote sich/ wenn das Reich den König in ruhigem Besitz der seit dem Niemwegischen Frieden occupirten Orte/ sonderlich aber der Vestung Straßburg und Kehl/ laßen würde/ daß alsdann alle Reuniones inskünfftige aufhören/ und ein völliger Friede erfolgen solte. Hierüber war man auf dem Reichs-Convent differenter Meynung. Das Churfürstliche Collegium eröffnete seine Erklärung dahin/ „daß die „von der Cron Franckreich offerirte Conditiones Pacis anzunehmen/ und der Friede auf solche „Weiße zu befestigen/ auch zu dem Ende dahin „fordrist zu sehen wäre/ damit die Tractaten mit „der Cron Franckreich eifrigst/ und ohne Absezung angetreten/ und continuiret würden/ „weilen darinnen die Securität und Ruhe/

"des Römischen Reichs vornehmlich bestünde/ wo-
"rauf nachgehends der Punctus securitatis publi-
"cæ um so viel leichter vorgenommen und tractiret/
"die Reichs-Verfassung desto beständiger adjusti-
"ret/ und Ihro Käyserl. Maj. von Reichs wegen
"mit bessern Nachdruck am kräfftigsten wider den
"Erbfeind an die Hand gegangen/ und die schuldig-
"ste assistenz geleistet werden könte." Hingegen
hielte der Käyser darvor; "es seye schwer ohne Dis-
"cussion des wahren Verstandes des Niemwegi-
"schen Friedens/ und der entsetzten Stände Grava-
"minum aus der Sache zu gelangen/ und also die
"Beständigkeit des Friedens und Ruhestandes im
"Römischen Reich keines weges abzusehen/ als lan-
"ge nicht durchgehends zu einer allgemeinen Beruh-
"igung die Streitigkeiten mit der Cron Franck-
"reich würden gehoben seyn." Diesem Vortrag
stimmte Chur Bayern eiffrig bey/ ja zu anfang des
1683sten Jahres / nemlich dem 27. Januar. ward
zwischen Ihrer Käyserl. Maj. und Sr. Churfürstl.
Durchl. in Bäyern contra quemcunque aggres-
sorem eine *Allianz* geschloßē/ in welcher der Chur-
fürst sich verbunden/ zum Dienste des Käysers ein
Corpo von 6000. Mann gegen Käyserl. Verpfle-
gung/ auf den Beinen zu halten. Hierauf haben
auch noch andere Stände des Reichs / und aus-
wärtige Puissancen/ sonderlich wider den Türcken/
mit Käys. Maj. Bündnisse gemacht; uud weil die
Türcken inzwischen mit aller Macht einbrachen/ so
wurde denen Käyserl. Völckern der General-Ren-
dezvous nacher Preßburg bestimmet/ woselbst sich
den

den 7. Maii Se. Käyserl. Majest. in Allerhöchster Persohn selbsten einfanden / welche der Churfürst zu Bayern / nachdem er den 11. Octobr. 1682. seine in 16000. Mann bestehende Trouppen bey Schwäbingen / eine halbe Stunde von München / die Musterung passiren laßen; und der Printz Carl von Lothringen / nebst einer großen Suite Käyserlicher Ministres, dahin begleiteten / und der Musterung sowol / als denen verschiedenen Kriegs Conferenzen beywohnten. Jedoch weilen die Christliche Armee dazumal nicht viel über 40000. Mann starck ware / die Türcken aber mit einem Schwarm von 200000. Mann sich bey Raab versammelten / und das Christliche Lager überfallen wolten; so war man nicht im Stande / wieder dieselbe was zu unternehmen / sondern muste geschehen lassen / daß die Türcken gerades Weges vor Wien giengen / und die Belägerung dieses Ortes vornahmen. Weilen aber der gantzen Christenheit an dieser hochwichtigen Vestung und Vormauer sehr viel gelegen war / die Belägerung auch schon gantzer neun Wochen lang gewähret / und erschreckliche Stürme gethan worden; so eilete sowohl der König von Polen / als auch der Churfürst von Bayern und Sachsen in eigener hohen Persohn mit ansehnlichen Armeen in möglichster Geschwindigkeit herbey / und geschahe den 8. Sept. 1683. auf dem so genannten Tulner Feld etliche Meilen von Wien / die Conjunction der gantzen Armee / welche bey 65000. Mann ausmachte. Nach der Conjunction de-

liberirte man / auf was Weiße der Feind am besten anzugreiffen wäre; und da wurde beliebt / mit der Armee über den Kahlenberg zu gehen / und von dieser Seite dem Feinde beyzukommen. Die Bataille ward in drey Linien rangiret. Auf dem rechten Flügel war der König in Polen; das Corps de Bataille formirte die Bayrische und Fränckische Infanterie, und commandirte dieselbe der Feld-Marschall Fürst von Waldeck / dem der Churfürst von Bayern allezeit an der Seiten war / indem er zuvor noch niemals im Felde gewesen / und sich in dieser Campagne bloß als ein Volontair aufhielte. Der lincke Flügel wurde von dem Hertzog von Lothringen / und Marckgraf Hermann von Baden commandiret. In dieser Ordnung war der Marche angetreten / und von denen Sächsischen Völckern der Kahlenberg zuerst erstiegen. Die Türcken verschantzten sich zwar in dem Grunde / sie wurden aber nach etlichen harten Scharmützeln vertrieben. Den 12. Sept. kame es zur Bataille, in welcher der König in Polen den ersten Angriff thate / deme alsobalden mit gleichmäßiger Heroischen Resolution die Churfürsten von Bayern und Sachsen / und andere Generals folgten. Der Feind wurde so offte genöthiget zu weichen / als man an ihn setzte / so gar daß man denselben nach und nach in guter und geschloßener Ordnung / biß in sein Lager poussirte / und nachdem selbiger völlig in Confusion gerathen / und die Flucht genommen / eine völlige Victorie erhielte. Weilen nun der König in Polen / bey welchem

chem sich der junge Churfürst von Bayern continuirlich befande / dieselbige Nacht in dem Türckischen Lager verbliebe / so ließ er seine Armee mit denen Beuten / so sich auf viele Millionen beliefen / nach Gefallen umgehen. Die gröste Kostbarkeiten / und das gantze Zelt des Groß-Veziers wurden dem König in Polen zu theil / welcher den Churfürsten von Bayern / weil er stets um ihn war / reichlich beschenckte. Der König überschriebe die vornehmsten Particularia dieser Action seiner Gemalin mit eigener Hand; und befinden sich in demselbigen Schreiben / so nach der Zeit public gemacht worden / unter andern folgende Passus, welche hieher gehören. Als der Feind zu weichen anfieng / und die Flucht endlich ergriffen / eilten etliche Reichs-Fürsten zu mir / absonderlich der Churfürst von Bayern / und der Fürst von Waldeck / welche mir um den Hals fielen / da indessen / die andern Generals den Handkuß bey mir verrichteten / daß sie sich so gar auch zanckten / mir Hände und Füße zu küßen. Unser Printz / (Jacobus Sobiesky) hat mit unglaublicher Großmuth / und erstaunens würdiger Tapfferkeit / sich niemals von unserer Seite entfernet. Er gehet continuirlich mit dem Churfürsten von Bayern in Brüderlicher Freundschafft um / und machte ihm öffters von seiner eigenen Beute Præsente; dieser (der Churfürst) besucht mich unaufhörlich / und als er gestern hörte / daß ich bey dem Commendanten war / kam er gleich

dorthin mich zu sprechen. rc. rc. dem Churfürsten von Bayern / der allezeit bey mir ist / habe ich drey von meinen Pferden / des Bassa von Egypten Fahne / und einen Theil der Artillerie verehrt. Ich werde Ihm noch ein und andere Curiositäten geben / damit er sie seiner Schwester der Dauphine schicken kan. rc. den folgenden Tag begaben sich Se. Churfürstl. Durchl. benebst dem König in Polen / dem Churfürsten in Sachsen und der übrigen hohen Generalität aus dem Lager zu der Fortification der Stadt / und wurden von dem Herrn Commendanten durch die feindlichen Approchen und andere aufgeworffene Wercke geführet ; und nachdeme sie solche besichtiget / ritten sie vollend in die Stadt / und wurden von dem Commendanten prächtig tractiret Den Tag hernach / als den 14. Sept. kamen Ihre Käyserl. Majest. mit einem ansehnlichen Comitat zu Wasser nach Wien / da denn der Churfürst von Bayern benebst der übrigen anwesenden hohen Generalität dieselbe beneventirte / und Sie bey der Besichtigung der feindlichen Lauffgräben / Gallerien / Minen und andern Arbeiten begleitete. Den 15. Sept. wolten Ihre Käyserl. Majest: auch die zum Entsatz gekommene Armeen besehen ; daher sich alle Generals Persohnen an ihren gehörigen Ort fügten / um dieselbe gebührend zu empfangen. Kaum waren Ihre Maj. auf etliche Steinwürffe von der Stadt hinausgeritten / da stunde gleich außerhalb des eingeäscherten Augustiner Closters / an der Landstrassen /

sen / die Bäyrische Armee / und vor derselben Se. Churfürstl. Durchl. in eigener Persohn zu Pferde sitzend; welche mit Entblössung Ihres mit Diamanten köstlich versetzten Degens / wormit dieselbe vor dreyen Jahren zu Alt-Oettingen auf der Kirchfahrt von Ihrer Käyserlichen Majest. regaliret worden / deroselben im fürüber reiten eine tiefe Reverence machten/und Selbige also anredeten: **Allergnädigster Käyser und Herr / rc. Es sind etwan drey Jahre daß Ihre Käyserl. Maj. zu Alten-Oettingen mich mit diesem Degen verehret haben. Was ich nun damalen Ihro Majest. verheissen / das habe ich hiermit gehalten / und zu Eu. Käyserl. Majest. Gehorsam diesen Degen ausgezogen / und werde solchen noch ferner zu Eu. Käyserl. Maj. Diensten wieder alle deroselben und der Christenheit Feinde jederzeit gebrauchen.** Ihre Käyserl. Maj. entblößten hierauf vor dem Churfürsten das Haupt / und zeigten vermittelst eines freundlichen Anblickes / daß deroselben dieser Ihres Herrn Vettern erzeigender Eiffer zu gnädigstem Wohlgefallen gereiche. Diesem nach accompagnirte der Churfürst den Käyser / und ritte mit demselben überall in denen Armeen herum. Nachdeme man aber in dem Lager genug ausgeruhet/und den erfochtenen Sieg sich / so viel die späte Jahres-Zeit noch zuliesse / zu Nutzen machen wolte; so brache die Christliche Armee bald hernach auf / und Se. Churfürstl. Durchl. wohnten

allen denen folgenden Expeditionen / und insonderheit der Belägerung der Vestung Gran mit grosser Tapferkeit bey; Nach Endigung der Campagne aber reißten Sie wieder nach ihren Landen; und kamen den 14. Nov. mit einer Suite von etlich und zwantzig Pferden in Lintz an / allwo dermalen noch Ihre Käyserl. Maj. Hofstadt hielten. Den 19. Nov. nahmen sie daselbst wieder ihren Abschied / und wurden von Ihrer Käyserl. Maj. biß eine halbe Stunde vor die Stadt begleitet; worauf Sie den 27. dito unter allgemeinem Frolocken Dero Unterthanen glücklich und rühmlichst in Dero Residentz Stadt München wieder anlangten.

§. 5. Was inzwischen die von Franckreich besorgende Gefahr betrifft / so war der Churfürst zu Bayern nicht zufrieden / daß er mit dem Käyser sich dißfalls / wie bereits gedacht worden / in eine genaue Allianz eingelassen; sondern sein gröstes Bemühen war / den Bayrischen / Fränckischen / und Schwäbischen Creyß zu gleichem Bündniß zu vermögen / wordurch die Wolfarth des Vaterlandes desto mehr befestiget und gesichert wäre. Er brachte es auch so weit / daß zu Augspurg in dem Monath April 1683. zwischen Ihme und dem Bäyrischen und Fränckischen Cräyße ein *Associations-Tractat* aufgerichtet und geschlossen worden / des Inhalts: „1) daß ein jeder von beyden Creyßen 20000. Mann ins Feld stellen / und unterhalten „wolte. 2) daß Sr. Churf. Durchl. von Bayern „10000. Mann ihrer eigenen Völcker / Ihre Käys. „Maj. 5000. laut Dero ohnlängst mit Chur-Bayern ge-

„gemachten Verbündniß / und die übrige 5000. „Mann die Stände des Bayrischen Creyßes / und „also 20000. Mann darzu verschaffen wolten. 3) „daß Seine Churf. Durchl. dero möglichstes „thun wollen / den Schwäbischen Creyß auch in „diese Allianz einzutreten / zu vermögen„. &c. Der Schwäbische Creyß hielte kurtz darauf zu Ulm auch einen Convent, und machte auch den 12. Julii 1683. einen Schluß / den vorgedachten Augspurgischen Unions-Recess gleichfalls anzunehmen / und in Allianz mit einzutreten; Weilen aber der Einfall der Türcken zu geschwinde auf den Hals kam / so konte man dieses Negotium nicht völlig zum Stande bringen. Nachdem aber mit dem Ende der glorieusen Campagne dieses Jahres auch die Furcht dißfalls ein wenig verschwunden; so unterliesse der Churfürst von Bayern nicht / das Associations-Werck wiederum mit grossem Eifer zu poussiren. Allein es war der Schwäbische Creyß nicht dahin zu bringen / daß er sich zu einer völligen Conjunction resolviret hätte. Der Frantzösische Resident gab denen Schwäbischen Creyß-Ständen zu verstehen / daß sie zwar zur Defension ihres Landes endlich gar wol einige Völcker auf die Beine bringen möchten; jedoch würde es sein König sehr hoch empfinden / wenn sich derselbige Creyß in eine Allianz mit denen Fränckischen und Bayrischen Creyßen / oder andern benachbarten Fürsten einlassen wolte / weßfalls er sie alsdann mit Feur und Schwerdt heimsuchen werde. Diese Bedrohungen waren schon genug / den

Creyß von seinem vormaligen Schluß und patriotischen Eiffer abzuhalten. Es unterließen zwar der Käyser und Churfürst von Bayern nicht / bey dem an. 1684. angestellten Schwäbischen Creyß-Convent zu Ulm nochmalige Sollicitationes zu thun; aber sie erhielten keine andere Resolution / als folgende: „ Wann Se. Churfürstl. „Durchl. oder Fürsten und Stände obgemeldter „beeder Creyßen in Dero Landen mit auswärtiger „Krieges-Macht überzogen würden / wolte der „Schwäbische Creyß mit 4000. zu Fuß / und „1000. zu Pferd / (jedoch in dieser Anzahl nur auf „zwey Jahr) denenselben Assistenz leisten; unter „welchem quanto aber auch die Besatzung dieses „Creyßes haltbarer Plätze mit begriffen seyn solle: „hingegen solte dem Schwäbischen Creyß auf sol„che Gefahr gleiche Hülffsleistung geschehen; je„doch mit der Bedingung / daß aus dieser nähern „Correspondence keine Association oder Con„fœderation gemacht; noch 2) dardurch in diesen „benachbarten Creyßen zur Ruptur mit einiger be„nachbarten Potenz Anlaß gegeben / sondern viel„mehr bey denen zu Regenspurg unter Handen „stehenden Tractaten in materia pacis & armi„stitii cum Rege Christianissimo unsaumlich „fortgeschritten werden / und hierinn dieses Creys„ses Fürsten und Ständen so wol bey der allge„meinen Reichs-Versammlung / als Dero Creyß „und andern Conventen / ihr liberum Votum „ungekränckt und frey bleiben solle. Gestalten „3) diese nähere Intelligenz und vertrauliche Cor-

„re-

„respondenz zu niemands Offension oder In„vasion, weniger zu Erregung einiger Motuum „im Reich/ sondern allein dahin angesehen seye/ „daß diese drey correspondirende Creyße/ wider „alle vorbrechende Vergewaltigungen und ge„schwinde Fälle / Reichs-Satzungs-mäßig ver„wahret / und in ihrem innerlichen Ruhestand er„halten werden möchten. 4) Also bedingeten sich „auch Fürsten und Stände des Schwäbischen „Creyßes / daß Dero Lande und Gebieth/ weder „mit Chur-Bayrischen / noch der löbl. Fränck„und Bayrischen Creyß-oder derselben Alliirten „Völcker / zu keiner Zeit solten bezogen werden / „es würde dann von Creyß wegen also vor gut be„funden / und dieselbe von dieser Seiten requiri„ret. 5) Solten / so lang sich in diesen drey corre„spondirenden Reichs-Creyßen die Sachen nicht „gefährlicher anließen / so wol Ihrer Churfürstl. „Durchl. in Bayern / und eines jeden Fürsten und „Standes Völcker / in jedes Creyßes Bezirck / und „deßen alleiniger Disposition stehen / und keiner „von dem andern einige Assistenz fordern oder „begehren. 6) Weilen auch notorium, daß Ihre „Churfürstl. Durchl. in Bayern nicht weniger / „als Fürsten und Stände des löblichen Fränck„und Bayrischen Creyßes / auch sonsten noch in ei„ner engeren Garantie-Allianz und andern Con„fœderationen begriffen / derer Fürsten und „Stände dieses Creyßes erheblicher Ursachen we„gen sich dermahlen nicht wolten theilhafftig ma„chen; also verlangten sie eine zuverläßige De-

„claration, daß ihre jetzige oder zukünfftige Alli-
„anzen dieses Creyßes Fürsten und Stände keines
„weges binden / noch dieselbe directe oder per
„indirectum darein gezogen / sondern simplici-
„ter bey der Reichs- und Creyß-Ordination gelas-
„sen werden solten. rc. rc.„ Mit der Crone
Franckreich hat man es endlich auch zu gütlichem
Vergleich gebracht. Denn es hatte der König in
Franckreich / wie oben erwehnt worden / noch im
vorigen 1683. Jahr / der Reichs-Versammlung zu
Regenspurg vortragen laßen / wie er annoch ge-
neigt wäre / den Frieden auf die bey der zu Franck-
furt gehaltenen Zusammenkunfft gethane Vor-
schläge zu schließen. Gleichwie aber vielen Stän-
den des Reichs / sonderlich aber Sr. Käyserl. Maj.
sehr harte vor kame / so viele dem Reich gehörige
ansehnliche Städte und Länder von Teutschland
auf immer und ewig abzutrennen; als liesse der
König durch seinen Gesandten den Grafen von
Verjus, der Reichs-Versammlung zu Regen-
spurg andeuten / daß er gemeint wäre / einen Still-
stand / auf eben die zu Franckfurt proponirte Con-
ditiones auf dreyßig Jahr einzugehen / innerhalb
welcher Zeit der völlige Friede könnte abgehandelt /
und ferners befestiget werden. Nichts destowe-
niger wolte sich der Käyserliche Hof anfänglich hier-
mit nicht conformiren; biß er endlich die Noth-
wendigkeit vor sich sahe / und erwoge / daß bey na-
he das gantze Reich einen Stillstand verlangte / auch
man widrigenfalls an Franckreich und denen Tür-
cken auf einmal gar zu mächtige Feinde offenbahr
haben

haben würde. Der Churfürst in Bayern/ welcher nichts anders intendirte/ als wider die Türcken sich eine grosse gloire zu erwerben/ darneben aber wol bedachte/ wenn man inzwischen in dem Reich von Franckreich nicht gesichert wäre/ daß er sich nicht allzuweit von seinen Landen entfernen dörffte; ließ an dem Wienerischen Hof sehr eiferig zu dem Stillstand rathen; bey dem Reichs-Convent thate er deßgleichen/ und fügte hinzu/ „daß man versichert werden müste/ daß diejenige/ so in währendem Armistitio die gemeine Ruhe/ unter was Prætext solches auch geschehen möchte/ zerstören wolten/ für Feinde des Reichs gehalten/ und wider dieselbe mit gesamter Hand agiret werden solte: inzwischen aber solte währendem Armistitio die Friedens-Handlung mit Franckreich fortgesetzet werden.„ Oesterreich trate diesem Voto nachmahls bey/ und urgirte nur noch diese 2. Haupt-Puncte: 1) daß das Armistitium universal und allgemein seyn/ und die sämtliche Reichs-Stände/ auch die gewaffnete Nordische Cronen mit darein gezogen werden solten. 2) daß man den Punct der Garantie alsofort zur Hand nehmen/ und 40. oder 60000. Mann unter Käyserliche Direction, gegen alle darwieder handelnde auf den Beinen halten müste. Endlich kame es nach vielen difficultäten mit der Cron Franckreich zum Schluß/ und wurde den 5. Aug. 1684. der Stillstand auf 20. Jahr geschlossen/ und darinnen an Franckreich alle/ welche es durch seine reuniones biß auf den 1. Aug. 1681. an sich gebracht/ benebst

der

der Vestung Straßburg und Kehl überlassen. Wordurch man zwar keine daurhaffte Ruhe erlanget/ doch aber der Käyserl. Hof so viel erhalten/ daß man ein paar Jahre lang die glückliche Progressen wider den Erbfeind poussiren können.

§. 6. Indeme man sich nun solchergestalt vor Franckreich genugsam gesichert fande; so wurde die gantze Christliche Macht gegen die Türcken gewendet. Der Churfürst von Bayern machte hierzu große Præparatorien. Alle Compagnien welche in dem vorigen Feldzug etwas harte mitgenommen worden / wurden wieder complet gemacht/ und an der Artillerie, die bey künfftigem Feldzug in Ungarn gebraucht werden solte / wurde mit aller Macht gearbeitet. Damit es auch an denen hierzu benöthigten Mitteln nicht fehlen möchte / so hat der Churfürst mit Bewilligung des Pabsts/ alle Clöster und Abteyen in seinen Landen taxirt/ und allen und jeden eine gewisse Summe angesetzet/ welche sie alle Jahr/ so lange der Krieg wider den Erbfeind währen würde/ zahlen solten; und fanden sich Prælaten/ welche jährlich 10. 12. biß 14000. Thaler zahlen musten. Nachdem nun den 12. Aug. die Chur-Bayrische Artillerie in 32. Stücken Geschützes/ samt 68. Artillerie Wägen/ deren jeder mit 6. Pferden bespannet / würcklich nach Ungarn abgeführet worden/ so ist der Hofstab den 13. deßelben alsobald gefolget. Den 21. haben sich Se. Churfürstl. Durchl. mit dero Obristen Stallmeister und zweyen Cammer-Herren auf der Post nach Wien begeben / woselbst Sie

den

den 28. zu Wasser anlangten/ und in dem Käyserl. Leib-Wagen unter Loßbrennung des Geschützes/ nach der Käyserl. Burg geführet wurden/ da denn die Zeit ihres Auffenthalts mit aller ersinnlichen Ergötzligkeit/ und unter andern mit einer jenseits der Donau angestellten Hirsch-Jagt zugebracht worden. Die Churfürstlichen Fuß-Völcker aber/ so immittelst/ samt dem schweren Geschütz / bey Wien/ in 180. Schiffen / und auf Flössen angelangt/ und in dem Tabor/ um in etwas auszuruhen/ waren verlegt worden / fuhren den 1. Sept. wieder ab. Ihre Churfürstl. Durchl. selbsten aber folgten dero Arme den 3. dieses/ nachdem vorhero zu Verhütung aller bey dem Commando schädlichen Competentien zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. und dem Hertzog von Lothringen dieses Mittel ergriffen worden/ daß höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. als Generalissimus commandiren/ jedoch alle Kriegs-Verrichtungen nach gepflogenem Rath/ mit der Käyserlichen Generalität/ solten bewerckstelliget werden. (*) Mittlerweile waren die Kriegs-Operationes unter dem Com-

(*) So stehet ansdrücklich in dem Theatro Europæo, und einigen andern Schrifften. Ich zweiffele aber/ ob der Churfürst von Bayern/ so lange der Hertzog von Lothringen in Ungarn commandiret/ den Titel eines Generalissimi der gantzen Christlichen/ oder nur der Kayserl. Armée geführet hat: sondern soviel ich aus allen Umständen sehe/ so hat der Churfürst von Bayern und der Hertzog von Lothringen meistentheils an diversen Orten agiret/ oder wenn die Armee unter einem allein gestanden/ so ist der andere gemeiniglich nicht gegenwärtig gewesen.

Commando des Hertzogs von Lothringen in Ungarn bereits angegangen; und gleich zu Anfang der Campagne Vicegrad erobert / die Türcken darauf bey Waitzen geschlagen / die Stadt Waitzen / und die Vestung Verovitiza eingenommen / und bey *St. André* eine nochmalige Victorie erhalten. Worauf den 14. Julii die Belägerung von Ofen vorgenommen worden. Indeme man nun mit derselbigen beschäfftiget war / so langten Se. Churf. Durchl. von Bayern den 9. Sept. in dem Lager daselbst an / und nachdem Dero Armee gleichfalls den 11. angekommen / so wurde eine neue attaque von denenselben gegen das Schloß zu formiret / welche Se. Churf. Durchl. selbsten commandirten; und währender Belägerung viele Proben ihrer Tapfferkeit ablegten / wie sie dann sonderlich in etlichen Actionen mit dem Seraskier, so zum Succurs angekommen / sich sehr signalirten / und mit eigener Hand manchem den Tod bereiteten. Nichts destoweniger / weil die Besatzung dieses importanten Ortes zu starck / die Christliche Armee hingegen zu schwach war / und an Proviant Mangel litte / da im Gegentheil der Seraskier währender Belägerung noch immer Proviant und Volck in die Stadt bracht; so wurden die Christen genöthiget die Belagerung den 1. Nov. aufzuheben / und sich in möglichster Ordnung zurück zuziehen; wormit die Campagne vor dieses mal geschlossen worden / nach deren Endigung Se. Churf. Durchl. den 4. Decembr. in der Nacht zu München wiederum glücklich anlangten.

§. 7.

§. 7. Ehe aber dieselbe das folgende Jahr sich wieder zu Felde begaben/ so entschlossen Sie/ Sich durch eine Heyraths-Allianz noch genauer mit dem Hause Oesterreich zu verbinden. Zu welchem Ende dann dieselbe den 30. Martii 1685. den Grafen Fugger/ den Obrist-Cämmerer von Ländel/ und den von Bergheim/ als Abgesandten nach Wien schickte/ bey Ihrer Käyserl. Maj. um die Princeßin MARIA ANTONIA zu werben/ und die Heyraths-Tractaten Ihro Käyserl. Majestät unterthänigst vorzutragen; welche auch alsobalden/ als den 31. darauf die erste Audienz gehabt/ wobey sie herrlich empfangen worden. Nach solchem gethanen Vortrag haben Ihre Käyserl. Maj. dem Baron von Straatmann / Ihrem Hoff-Cantzler/ allergnädigst aufgetragen/ mit obgemeldten Chur-Bayrischen Abgesandten wegen bevorstehender Heyrath zu tractiren; und ist endlich nach unterschiedlichen gepflogenen Conferenzen/ den 25. April die Käyserliche Princeßin zu einer Churfürstl. Braut in höchster Galla declariret/ und gleich darauf von dem Churfürsten mit einem vortrefflichen Præsent von 100000. Gülden werth/ beschencket worden. Der Käyser schickte den 15. Junii sein schönes Leibschiff auf der Donau dem Churfürsten/ welcher bereits mit einer grossen Suite von 543. Personen/ und 860. Pferden von München abgereißt / und den 10. Junii zu Alter-Oettingen angekommen ware/ nach Lintz entgegen/ und beorderte den Obrist-Küchenmeister/ Ihn daselbst zu empfangen/ und biß nacher Wien zu

be-

begleiten. Als nun den 3. Julii Ihrer Churf. Durchl. Ankunfft dem Käyserl. Hof berichtet/und drey von Dero Geheimen Räthen vorhero geschicket worden/ hat man diese alsobald nach erhaltener Kayserl Audientz/ zu einer geheimen Conferentz beruffen/ und bey solcher die abgefaßten Heyraths-Puncten unterschrieben und versiegelt. Der Käyser fuhr hierauf mit seiner Hofstatt dem Churfürsten entgegen/ biß an die sogenannte Storchenbühler Wiesen/ woselbst der Churfürst bey dem Aussteigen aus dem Schiff von dem Kayserl. Obrist-Stallmeister Grafen von Harrach/ bewillkommet/ und zu dem Käyser geführet wurde/ der Ihn zu sich in seinen Wagen nahm/ worauf der Einzug unter Lösung der Stücken geschahe. Se. Käyserl. Maj. und Churfürstl. Durchl fuhren gerades Weges biß zu der Hoffkirchen der P. P. Augustiner/ in welcher die Ertzhertzogl. Princeßin mit Ihrer Churf. Durchl. durch den Cardinal Collonitsch/ als damaligen Bischoff von Raab/ vermählet worden; und wurde darauf das Beylager mit Balletten/ Comödien und andern Lustbarkeiten beschlossen. Ob im übrigen in denen Ehe-Pacten der Churfürst so wol/ als die Princeßin ihrem Rechte auf die künfftige Spanische Succeßion, vor sich und ihre Erben eventualiter in faveur des Hauses Oesterreich renunciret/ kan ich nicht vor gewiß sagen/ denn ich habe das darüber auffgerichtete Instrument weder gesehen noch gelesen. Inzwischen ist dieses gewiß/ daß diese Heyrath aller Menschen Hoffnung nach vor das Hauß Bayern sehr avanta-

tageus; in der That aber/ und wie es nunmehro leider der Ausgang erwiesen/ per indirectum an dem jetzigen Unglücks-Fall des Churfürsten der Ursprung und Anfang gewesen. Denn weil die Princeßin von der Spanischen Infantin, als der ersten Gemahlin des Käysers Leopoldi, gebohren war/ so konte von Rechtswegen auf erfolgenden Todesfall Caroli II. Königes in Spanien/ niemand zu der Spanischen Succesſion grösseres Recht/ als ein Bäyrischer Printz haben. Solches wuste der Churfürst wohl/ dahero er bereits eine lange Zeit vor dem erfolgten Tode seines Printzen/ worvon zu seiner Zeit gehandelt werden soll/ alle seine Actiones nach diesen Hoffnungs-vollen Principiis eingerichtet hat. Damit man aber diese Berechtigung desto deutlicher begreiffen möge/ will ich folgende Tabelle hersetzen.

v. Tab. Geneal.

Bey welcher Tabelle nur dieses noch zu mercken ist/ daß 1) die älteste Spanische Infantin, Maria Theresia, so an den König in Franckreich vermählet worden/ bey ihrer Vermählung auff die Spanische Succesſion endlich renunciret hat/ wordurch ihr Recht auf die folgende Schwester/ und Gemahlin Leopoldi gefallen. 2) daß zwar der Käyser Leopold mit dieser seiner ersten Gemahlin/ noch 3. andere Kinder/ ausser dieser gegenwärtigen Princeßin/ so an Chur-Bayern vermählt worden/ erzeuget/ die aber alle in ihrer zartesten Kindheit gestorben sind.

§. 8. Nach vollbrachtem Beylager zu Wien

Philippus I.
König in Spanien † 1506.

CAROLUS IV.

PHILIPPUS IV.

CAROLUS II. letzter König in Spanien † 1700.

Maria Theresia verm. an Ludov. XIV. König in Franckreich. † 1683.

Ludov. XV. Dauphin.

PHILIPPUS V. Duc d' Anjou.

Margaretha Theresia verm. an Käyser Leopoldum. † 1673.

MARIA ANTONIA geb. 18. Jan. 1669. ihr Gemahl Maximil. Eman. Churfürst in Bayern. sie † 1692.

v. infra §.

FERDINANDUS I.

LEOPOLDUS Röm. Käyser/ seine erste Gemahlin Margaretha Theresia Infantin von Spanien.

aus der dritten Ehe: CAROLUS III.

reißte der Churfürst den 16. Julii alsobald nach dem Lager vor Neuhäußel ab / nachdem inzwischen dessen Leib-Garde und Bagage, samt 2000. Mann zu Fuß schon vorher daselbst angelanget waren. Diese Vestung war schon seit dem vorigen Jahr her scharff bloquiret gehalten / zu Anfang aber der Campagne des 1685sten Jahres wurde solche in forma belagert / da denn die Bäyrische Trouppen und die hohe Gegenwart ihres Churfürsten nicht ein geringes zu der Eroberung beygetragen haben. Unter währender Belägerung suchte der Seraskier Ibrahim mit der Belägerung Gran eine Diversion zu machen. Es eilten aber der Churfürst von Bayern benebst dem Hertzog von Lothringen und dem grösten Theil der Armee zu dem Entsatz dieses Ortes / da es denn daselbst den 14. Augusti zu einer blutigen Schlacht kam. Unserer Seits ware man nicht Sinnes eine Schlacht zu wagen / deßhalben retirirte man sich nach dem Entsatz der Vestung Gran wieder etwas zurück; denn die Türcken waren bey 60000. Mann starck / und hatten ein vortheilhafftiges Lager / welches mit einem Morast umgeben war. Jedoch weil man von einem Deserteur Nachricht erhielte / daß die Türcken sich einbildeten / die Kayserlichen wären kaum 20000. Mann starck / und also leicht in die Flucht zu schlagen; so continuirte man die retirade, um die Türcken in ihrer Meynung zu bestärcken / und sie über den Morast heraus zu locken. Inzwischen aber stellte man sich in Schlacht-Ordnung / und commandirte darbey

der Churfürst von Bayern den lincken Flügel. Als sich nun die Türcken verführen ließen/ und den Unserigen über den Morast nachsetzten/ so wurden sie solchergestalt empfangen / daß von denselben bey 5000. Janitscharen/ und 2000. Spahi auf der Wahlstatt blieben/ die übrige aber die Flucht nahmen/ und das gantze Lager / samt der Artillerie und Ammunition im Stiche liessen. Die Victorie war auf der Christen seite so viel herrlicher und grösser/ weil man nicht über 100. Mann und darunter nicht einen eintzigen hohen Officier verlohren hatten. Nach dieser Schlacht verfolgte man den Seraskier an allen Orten/ man konte aber denselben nirgends zum Stande bringen/ sondern machte nur die Völcker durch vielfältiges hin und hermarchiren müde. Dahero die hohe Generalität vor gut befande/ die gantze Armee in 4. Theile zu zertheilen/ und an verschiedenen Orten zu agiren. Weil aber solchergestalt keine Haupt-Action in diesem Jahr mehr zu hoffen war/ so begabe sich der Churfürst von Bayern in dem Monath September wieder nach Wien / und nachdem Er daselbst eine Zeitlang sich aufgehalten / reißte Er mit seiner Ertzhertzoglichen Gemahlin nach Seinen eigenen Landen ab/ und hielte den 9. Octobr. in dero Residenz Stadt München einen prächtigen Einzug. Den Winter über waren Se. Churfürstl. Durchl. nur darauff bedacht / wie Sie auff den Feldzug des künfftigen 1686sten Jahres alle gute Anstalten machen möchten/ indem Sie gesonnen waren/ mit 8. biß 10000. Mann abermahlen per-

söhnlich zu Felde zu ziehen; weßwegen auch 160. Zimmerleuthe nacher Ungarn geschickt wurden/ um ein grosses Magazin-Hauß aufzurichten; und liessen dieselbe annebst 1000. Faß Mehl/ und andere Nothwendigkeiten dahin führen. Den 5. May 1686. langten sie mit dero Gemahlin in der Wienerischen Neustadt an/ wohin sich Jhro Käys. Maj. einige Zeit vorhero erhoben hatten/ um dieselbe allda zu erwarten. Weilen nun der General-Rendezvous aller Christlichen Trouppen so auf 94600. Mann gerechnet wurden/ den 5. Junii ohnweit Gran geschehen solte/ so begabe sich der Churfürst gleichfalls dahin; worauff man den Marche gerade nach der Vestung Ofen richtete/ als deren Belågerung dieses Jahr mit aller Macht vorgenommen werden solte/ welches auch endlich glůcklich abgeloffen. Den 8. Junii würde der Anfang darzu gemacht/ und nach vielen vergebens gethanen blutigen Stürmen wurde dieser importante Ort endlich den 2. Sept. mit dem Degen in der Faust erobert/ohne daß die zum Succurs angekommene Türckische Armee den Entsatz tentiren dürffen. Die Bayrischen Vôlcker haben hierbey ungemeine Tapfferkeit erwiesen/ und sind auch diejenigen gewesen/ welche durch die den 23. Aug. beschehene Eroberung des Schloßes das meiste zu dem darauf erfolgten glücklichen Außgang des General-Sturms geholffen haben. Se. Churf. Durchl. haben Dero hohe Person dabey wenig menagiret / wiewol dieselbe auch nicht ohne Gefahr dabey gewesen. Sonderlich truge sich in

render Belägerung den 22. Julii ein unvermutheter Fall zu/ woraus leicht ein grosses Unglück hätte entstehen können. Denn es fiele eine Bombe in des Feindes gröstes Magazin / welches voll Pulver/ Granaten und Kugeln angefüllet gewesen/ und schickte selbiges mit einem erschrecklichen Knall in die Lufft/ welches einen unbeschreiblichen Rauch und Dampff gemacht/ daß man bey einer halben Stunde die Stadt nicht hat sehen können. Hiervon hat sich auch die Erde dergestalt erschüttert/ als wenn alles durch ein Erdbeben zusammen fallen wolte. Nachdem nun der Rauch etwas vergangen/ hat man wahrgenommen / daß die Maur samt dem Rondel/ gegen dem Wasser/ vom Schloß an bey 60. Schritt lang/ fast völlig übern Hauffen geworffen worden/ so daß es geschienen/ als würde die gantze Stadt über die Belägerer herfallen / weil an solcher Seite ein Felsen war; dardurch dann eine Flucht der Soldaten bald dahin/ bald dorthin entstanden / und dieses alles in solcher Bestürtzung/ daß Se. Churfl. Durchl. zu Boden gedränget wurden / wiewol es noch ohne Schaden abgeloffen. Die Kugeln kamen hauffenweise aus dem Zeughause in das Bayrische Lager geflogen / gantze Qvaterstücke und ungeheure grosse Balcken schwärmten durch die Lufft/ schlugen bey der Abstürtzung gantze Häußer darnieder/ und zerqvetschten viele Menschen/ jedoch war der Schaden in der Stadt noch grösser als in dem Lager. Inzwischen so ist gewiß/ daß diese Belagerung eine der allerschärffsten gewesen / so jemalen

vorgenommen worden. Die Türcken haben mit unglaublicher Furie verschiedene Stürme abgeschlagen/ und noch in dem letztern Sturm fochten sie so desperat, daß von 5000. wehrhafften Leuthē/ nur 1500. um Qvartier baten/ und sich als Kriegs-Gefangene ergaben. Der Bassa selbsten fochte wie ein Löw / und wolte seinen Posten durchaus nicht verlassen ; da er auch bereits in den rechten Arm war verwundet worden / nahm er noch den Sebel in die lincke Hand/ biß er endlich fiel / und getödtet wurde. Die gefangene Türcken / so dem Churfürsten von Bayern in die Hände geriethen/ wurden bald hierauf nach Bayern geschickt / und waren derselben an der Zahl 340. worunter sich vornehmlich der Vice-Bassa Tschoncabeg/ (welcher endlich den Christlichen Glauben angenommen/ und in denen letzten Frantzösischen Kriegen ein Regiment Husaren commandiret) mit dreyen Bedienten/ 180. Janitscharen/ 30. Spahi / 26. montirte Reuter/ 16. Knechte / 2. Schneider/ 1. Zeugdiener/ 2. Gräntz-Reuter / 2. Pfaffen und Schulmeister/ 2/ Fouriers, 3. Fahnen - Junckers/ und 1. Einkauffer sich befunden. Diesen Leuthen ist die Eroberung dieses Ortes / und ihre Gefangenschafft dergestalt zu Hertzen gegangen / daß sie mit weinenden Augen zum öfftern geruffen: o Buda! Buda! auch danebst gesagt : daß der Zorn und Fluch GOttes über die Ottomannische Pforte / wegen des von dem Sultan begangenen ungerechten Friedenbruches gefallen seye. Nachdem man nun die Vestung Ofen mit einer nöthi-

gen Garnison besetzet / und die Approchen / und andere Arbeiten außerhalb der Stadt geschleifft / so ist die Christliche Armee in Begleitung des Churfürsten aus Bayern / mit 30000. Mann zu Pferd / und 15000. zu Fuß / den 6. Sept. gegen die Eßecker Brücke aufgebrochen / und hat in 2. abgetheilten Corps noch ein und andere Vortheile gegen den Feind erhalten. Se. Churfl. Durchl. aber begaben sich so fort nach Wien / woselbst Sie den 19. Sept. arrivirten / den 12. Octobr. aber mit Dero Gemahlin von dar wieder nach Dero Residentz-Stadt München abreißten.

§. 9. Der König in Franckreich hatte indeßen aus einer Jalousie wieder die täglich zunehmende glückliche Progressen der Käyserlichen Waffen wieder die Türcken / solche Contraventiones wieder das ohnlängst errichtete Armistitium begangen / daß die Gravamina derer Reichs-Stände von Tag zu Tag über Hand nahmen / und man genöthiget wurde durch eine allgemeine Verbündnüß sich gegen alle fernere Unternehmungen zu versichern. Zu solchem Ende wurde erstlich den 26. Junii 1686. der vor zwey Jahren zwischen denen drey correspondirenden Creyßen / als dem Bayrischen / Fränckischen und Schwäbischen gemachte Schluß wiederholet / und auf 2. Jahre prorogiret / mit der Abrede / daß im Fall der Noth der Bäyrische Creyß mit 1000. Mann zu Pferd / und 4000. zu Fuß / der Fränckische mit 800. zu Pferd 3200. zu Fuß / der Schwäbische mit 1000. zu Pferd und 300. zu Fuß / zu würcklicher Hülffe parat seyn

solte.

solte. Hernach so ist außer dieser Special-Verbündnüß/ zwischen der Röm. Käyserl. Maj. wegen Dero Erblanden; dem König von Spanien/ wegen des Burgundischen Creyßes; dem König von Schweden/ wegen seiner im Reich gelegenen Landen; und dem Curfürsten von Bayern/ für sich/ und den Bäyrischen Creyß; wie auch dem Fränckischen Creyß/ und denen Hochfürstlichen Sächsischen Häußern/ (welchen noch hernach sich zugesellеten die Stände des Ober-Rheinischen Creyßes; der Hertzog von Holstein Gottorp; und der Churfürst von der Pfaltz) zu Augspurg eine Allianz geschlossen worden/ welche kürtzlich dahin zielte/ daß gedachte Stände zu allgemeiner Defension Dero Landen im Römischen Reich/ wie auch zu Conservation des Westphälisch-und Nimwegischen Friedens/ auch des vor wenig Jahren aufgerichteten 20. Jährigen Armistitii, einander getreuliche Hülffe leisten wolten. In specie haben ihre Käyserl. Majest. zu der hierzu erfordernden Armee nach dem alten Fuß der in Comitiis zu einer Reichs-Armatur eventualiter repartirten 40000. Mann/ vor Ihren Antheil herzustellen versprochen: 16000. Mann; der König in Spanien 6000. entweder an Geld oder Volck; der König in Schweden/ so viel die Proportion deßen teutscher Provintzen erfordern; der Churfürst in Bäyern vor sich 4000. und für den Bäyrischen Creyß 2000. der Fränckische Creyß 4000. das Fürstliche Hauß Sachsen 1000. die dißeits gelegenen Westerwäldische Fürsten und Stände

4000. Mann mit allen Requisitis und Zugehörungen. Zum General-Feld-Marschalln dieser Trouppen hat man zu bestellen resolvirt Seiner Churfürstl. Durchl. von Bayern / und Ihre Durchl. den Fürsten von Waldeck; der Herr Marckgraf von Bareuth aber ist zum General der Cavallerie; und der Herr Hans Carl von Thüngen zum General-Wacht-Meister zu Fuß erkläret worden. Die höchste Direction aber hat man Ihro Käyserl. Maiest. überlaßen / jedoch daß auch die allgemeine Generalität und Commendanten der Hülff-schickenden Partheyen mit zu Rathe solten gezogen werden. Es war aber dieses Bündnüß kaum bekand worden / so protestirte der Französische Abgesandte zu Regenspurg solenniter darwieder / und gab vor / daß solches dem Armistitio schnurstracks zuwieder / und der Stillstand dardurch violiret seye. Ja der König in Franckreich nahme es so hoch / daß als er nachgehends die Gelegenheit ersahe / er dieses zu einer Ursache nahm / den längst erwünschten Krieg anzufangen / von welchem hernach weitläufftiger solle gehandelt werden.

§. 10. Nachdeme man sich nun solchergestalt wieder alle Gefahr von Seiten der Cron Franckreich aufs neue versichert hatte / so giengen alle Gedancken des Churfürsten von Bayern dahin / die in vorigen Jahren bißher erworbene Gloire seiner Tapferkeit und seines Eiffers vor das Hauß Oesterreich in der künfftigen Campagne des 1687. Jahres zu vermehren; dahero er auf seiner Seite nichts

nichts ermangeln ließe / was zu einer frühzeitigen Eröffnung / des Feldzuges in Ungarn dienen konte. Se. Churfürstl. Durchl. thaten zu Anfang des Martii selbst eine Reiße nach Wien / benebst dem Käyserl. Abgesandten / Grafen von Thun; und nachdem Sie mit Sr. Käyserl. Majest. einige Kriegs-Conferenzen gehalten / kehrten Sie wieder nach München zurück / um Dero Kriegs-Völcker zum Marche nach Ungarn in Bereitschafft zu halten / und sonsten alle Præparatorien zu einer vigoureusen Campagne zu machen. Nachdem nun von neuem über 600. Artillerie Pferde / nebst einigen Stücken / und einem Renfort von 2000. Mann auf dem Waßer über Wien nach Ungarn vorangeschicket worden / so langten Se. Churfürstl. Durchl. mit Dero Gemahlin und gantzen Hoffstatt den 4. Junii auf dem Waßer zu Wien an / und wurden von Ihro Käyserl. Majest. beym Aussteigen aus dem Schiff empfangen / und unter Lösung der Stücke nach der Käyserl. Residentz begleitet. Den 7. dito aber reißten Sie mit etlichen Dero Cammer-Bedienten von dannen wieder nach Ungarn zu der Armee ab / und kamen den 9ten zu Ofen an. Unterdeßen hatte sich bereits der eine Theil von der Armee unter dem Hertzog von Lothringen gegen Eßeck gewendet / in willens diesen Orth wo möglich dem Feind aus den Händen zu reißen. Ihre Churfürstl. Durchl. aber so bald Sie in dem Lager bey Ofen angelangt / begaben sich auf der andern Seite der Donau mit dem übrigen Theil der Armee in 12000. Mann starck / auf

auf den Marche gegen Zollnock / allda sie sich mit dem Printz Louis von Baden conjungirten / und folgends sich längst der Theiß gegen Segedin wandten. Jedoch wurde der Marche von beeden Seiten so eingerichtet / daß die Communication unterhalten / und man auf dem Nothfall sich mit einander conjungiren könnte. Gleichwie auch hernach / als die Türcken sich zusammen zogen / und bey Eßeck verschantzten / daß man ihnen nicht beykommen konte / die Conjunction den 5. Julii würcklich geschahe. Man wolte zwar bey Siklos die Drau passiren / weilen aber die Waßer übergeloffen waren / und sich die Türcken gar zu wohl verschantzt hatten / so zoge man sich wieder über die Drau gegen Mohatz zurücke. Diese vortheilhafftige Retirade legten die Türcken denen Christen für eine zaghafftigkeit aus / und hielten für gut auch die Drau zu passiren / und mit denen furchtsamen Christen eines zu wagen; da es dann am 2. Augusti zwischen Mohatz und Sicloß und dem Berg Harsan zu einem harten Treffen zwischen beyden Armeen kam. Denn als der Churfürst von Bäyern mit dem lincken Flügel der Armee herfür rückte / so feuerten 8000. Mann Türckische Cavallerie, und 6000. Janitscharen / welche sich die Nacht zuvor auf einer Höhe postiret hatten / continuirlich auf die drey Bayrische Regimenter / Arco, Magni, und Soyer; und man gibt vor / daß die Türcken vornehmlich zu dem Ende den lincken Flügel angefallen / weilen sie sich eingebildet / daß die Bayrischen das Feur nicht so

aus-

aushalten könnten / als wie die alten Käyserl. Regimenter. Dahero sie diese am allerersten übern Hauffen werffen wolten / damit sie vielleicht den Churfürsten selber gefangen bekommen / und durch ihn einen reputirlichen Frieden / um den sie schon etliche mahl bey dem Käyser vergebens angehalten / erlangen möchten. Es hat auch nicht viel gefehlet / die Türcken hätten ihren Zweck erreichet. Denn weil sich der Churfürst zimlich weit an die Spitze machte / so wurde er von einer verflogenen Janitscharen Kugel / so durch den Rock gegangen / an die rechte Hand gestreifft; und hätte es leicht geschehen können / daß derselbe gar gefangen worden wäre. Nachdeme nun der lincke Flügel eine lange Zeit gelitten / so brach endlich der Hertzog von Lothringen nach großer Mühe von wegen des dicken Waldes und der Retrenchemens derer Feinde mit dem rechten Flügel diesem in die Flanque ein / und die letzte Esquadron und Batail-lon des lincken Flügels wendete sich gleichfalls starck gegen dieselbe. Worauff sich die Türcken zum andern mahl retirirten / denen die Christen aber auf 1000. Schritte nachsetzten / und sie aus ihrem ersten Retrenchement vertrieben. Der Feind suchte sich zwar in dem andern Retrenchement, welches gleich dem ersten von Morast biß an den Wald mit Stücken besetzet war / zu recolligiren; allein nach ausgestandener harten Salve muste er gleichfalls eilfertig die Flucht nehmen / die 6000. Janitscharen / welche auf der Christen lincken Flügel / woselbst der Churfürst commandirte /

an-

angesetzet haben/ wurden abgeschnitten/ und alle/ biß auf etliche wenige/ niedergemacht. Wenn man den Feind wegen der einfallenden Nacht weiter verfolgen können/ würden von demselben noch mehr geblieben seyn; doch ward ihr Verlust auf 16000. geschätzet/ dahingegen die Zahl der Toden und Verwundeten auf der Christen Seite sich nicht viel über tausend beliesse. Unter denen hohen Generals waren wenig/ die nicht ungemeine Tapferkeit bewiesen hatten. Ich habe bereits gesagt/ daß unser Churfürst sich jederzeit fornen an der Spitze befunden/ und sich vor der allergrösten Gefahr nicht gescheut/ sein unerschrockenes Gemüthe an Tage zu legen. Wordurch er sich auch bey der gantzen Armée in so grossen Estime gesetzt/ als im Gegentheil der Hertzog von Mantua damals mit seiner Zaghafftigkeit Gelächter verursachet hat. Dieser Printz/ damit man destomehr erkennen möge/ was für ein Unterschied unter einem unverzagten Helden und einem behutsamen Fürsten seye/ wolte zwar als Volontair in dem Ungarischen Kriege seine Mannheit zeigen; Als es aber zur Schlacht kam/ und er den General Caprara fragte/ wo man der Schlacht am besten würde zusehen können? dieser aber antwortete/ daß er bey denen commandirenden Generalen bleiben müste; schiene ihm diese Verwegenheit zu groß zu seyn; worauf ihm Caprara bedeutete/ daß er sich ohne alle Gefahr auf den nechstgelegenen Berg begeben könte/ weil das Türckische Pulver soweit nicht reichen würde. Der Hertzog folgte dem guten Rath/ und war die

gantze

gantze Schlacht durch mit stets währender Aufmercksamkeit auf dem sichern Berge/ allwo er/ wie ein anderer Moses, den Sieg erbeten halff. Weil nun denen teutschen Reutern dergleichen Contenance bey einem Printzen ungewohnt war/ so nennten sie obigen Berg/ den Mantuanischen Berg/ welcher auch noch diese Stunde solchen Nahmen führet. Ich erzehle diese Begebenheit allhier zu keinem andern Ende/ als den Ruhm derjenigen Fürsten und Generalen/ die sich dazumal alle so vortreflich signaliret/ unter denen sonderlich der Churfürst in Bayern/ der Printz Louis von Baaden/ der Printz Eugenius von Savoyen/ der Printz Commercy und noch mehr andere gewesen/ dardurch zu vergrößern. Der Churfürst muß sich gewiß so weit nicht von denen Feinden entfernet haben/ weil er dazumal von denenselben einen neuen Beynahmen bekommen/ von dem er aber mehr Ehre hat/ als der obgenannte Berg von seinem Hertzog erhalten. Es truge damals der Churfürst ein blaues Kleid/ und weil er sich vor dem Feinde mehr als zu nahe sehen ließ/ so wurde er aus Unwissenheit des gemeinen Volcks unter der Türckischen Armee nur der blaue König genennt/ und ist allemal bey der sonst wilden und barbarischen Nation eine Furcht entstanden/ so offt sie nur diesen Nahmen gehöret haben. Gleichwie aber nun die Christen so wohl Generals als gemeine/ bey dieser Schlacht mit der grösten Hertzhafftigkeit gefochten; Also war auch die Beute/ welche sie in dem Türckischen Lager gefunden/ nicht zu beschreiben/ und ward

solche

solche über 5. Millionen æstimiret; sintemalen kein einiger vom höchsten biß zum geringsten gewesen/ welcher nicht eine sattsame portion bekommen hat; daß auch die gemeinen Musqvetiers die Ducaten in Hüten trugen; und die Jungens und Weiber mehr Goldes und Geldes nahmen/ als sie ertragen konten/ denn ohngeachtet / daß ein Maaß Wein einen Reichsthaler galte/ so haben doch die Soldaten einander tapffer zugetruncken. Der Churfürst in Bäyern/ gleichwie er fast selbst den gantzen Tag am meisten mit seinem lincken Flügel gegen den Feind im Feur gelegen; also war er auch am ersten mit seinen Trouppen in dem feindlichen Lager / und nahm Besitz von dem kostbaren Gezelt des Groß-Veziers/ welches 14. Thürme hatte / und eine Italiänische Meile lang war/ (*) und

(*) Ich weiß/ daß viele sich einbilden werden/ daß man die Sache zehenmal grösser mache/ als sie an sich selbst ist; indem dieses vielen unwahrscheinlich vorkommen wird/ daß die Beuten so aus der Massen reich und fett gewesen/ sonderlich aber/ daß das Gezelt des Groß-Veziers einen solchen Umfang solle gehabt haben. Allein man muß wissen / daß gleichwie die Türcken eine der wollüstigsten Nationen von der Welt sind/ also auch ihr Lager in dem Krieg mehr einem Lustgarten/ oder einer wohlgebauten und reichen Stadt ähnlich ist. Als die Türcken die Belägerung der Stadt Wien aufzuheben gezwungen worden/ war die Beute/ welche man in ihrem Lager fande/ nicht auszusprechen. Der König in Polen hat in seinem oben bereits angeführten Schreiben an seine Gemahlin davon nachfolgendes berichtet: Als ich in das feindliche Lager kam/ und der Groß-Vezier auf der Flucht war/ bekam

und auf 50000. Reichsthaler wegen der sehr kostbaren Gold-Arbeit æstimiret wurde. In demselben fande man einen Theil der Kriegs-Cassa, nebst der Cantzley/ und den grossen verguldeten Roßschweiff/ uñ andere Kostbarkeiten. Der Sieg war um so viel grösser/ als sich gleich darauf **Butschin**/ **Walpo**/ **Esseck**/ **Oraviza**/ **Possega**/ **Walckowar**/ **Satin**/ **Peterwaradein** und andere Oerter mehr ergaben. Nach glorieuser Endigung dieser Campagne begaben sich Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern wieder nach dero Landen/ nachdem sie das Commando über ihre Armee dem Hertzog von Lothringen in ihrer Abwesenheit überlassen. Den 10. Sept. langten dieselbe glücklich zu Wien an/ und nachdeme sie eine kurtze Zeit daselbst sich aufgehalten / und durch einen eigenen Gesandten von Pariß von Madame la Dauphine wegen der erhal-

kam ich einen seiner Cammerdiener gefangen / der mir seines Patrons Zelt anzeigte/ welches in der Breite eben so viel Spatium einnimt/ als Warschau oder Lemberg. In unserm Kriegs-Heer siehet man eine grosse Menge Säbel mit Gold beschlagen; Es sind schon 2. Nächte und ein Tag/ daß ein jeder ohne Unterschied raubt und plündert. Die Belagerten aus der Stadt sind auch heraus gegangen/ an der Beuthe Theil zu haben; und mit alle dem glaube ich doch nicht/ daß man in 8. Tagen mit Beute machen wird fertig werden können. Ich kan kaum beschreiben/ was der Groß-Vezier vor delicien um sein Zelt herum hatte. Hier hatte er einen angenehmen Lust-Garten/ mit künstlichen Spring-Wassern/ unterschiedliche rare Thiere/ worunter ein Papogey/ so davon floge. ꝛc. ꝛc.

haltenen Victorien die Gratulationes empfangen/ reißten sie den 18. Octobr. wiederum nach München ab; zu eben der Zeit/ da der Kayser nach Ungarn sich begeben / die Crönung Josephi zum Erb-König daselbst zu befördern / und mit beyzuwohnen.

§. 11. Das folgende 1688ste Jahr war vor den Churfürsten in Bayern nicht weniger glorieus, als die vorigen. Der Hertzog von Lothringen/ welcher bißhero die Käyserliche und andere Auxiliar-Trouppen commandiret/ fiel noch vor dem Anfang der Campagne in eine harte Kranckheit. Weilen nun zu besorgen war/ daß er diesem Feldzug schwehrlich würde beywohnen können/ als liessen Ihre Kayserl. Majest. Ihro Churfl. Durchl. von Bayern durch dero Hof-Cantzler ersuchen/ das Interims-Commando der Armee zu übernehmen/ welches auch dergestalt verglichen worden/ daß dieselbe in Abwesenheit hochgedachten Hertzogs die Käyserl. Haupt-Armee/ wie auch die Reichs-Auxiliar-Völcker in Krafft der Käyserl. Vollmacht/ unter Dero Direction dergestalt haben solte/ daß/ im Fall der Hertzog von Lothringen seine Kräfften wieder erholen/ und zu der Armee sich verfügen möchte/ dieser mit einem Theil der Armee campiren; Se. Churfürstl. Durchl. aber dem Feind durch Belägerung derjenigen Plätze/ welche sie am füglichsten bedüncken würden / einen Abbruch thun solten. Es konten aber auch Se. Churfürstl. Durchl. wegen einiger vorgefallenen privat-Geschäfften sich nicht so balde bey der Ar-

mee einfinden/ als es die Nothwendigkeit erfordert hätte/ inmassen dieselbe erst den 19. Julii zu Wien angelanget / und des folgenden Tages nach der Armee abgereiset sind. Weilen aber die Wieder-genesung des Hertzogs von Lothringen sich auch lange verzog/ und solcher nicht ehe als den 16. Augusti sich ins Feld begeben konte; so hatten inzwischen die drey Feld-Marschalle/ der Printz Louis von Baaden/ als commandirender General der Infanterie, Graf Dünewald/ General der Cavallerie, und Caprara, welcher nöthigen Falls das Ober-Commando führen solte/ Ordre, sich indessen der Campagne treulich anzunehmen; Es machten auch diese 3. Generals inzwischen grosse Progressen wider die Türcken. Denn ausser dem/ daß die vor unüberwindlich gehaltene Vestung Mongatsch nach dreyjähriger Blocquirung sich den 14. Januar. ergeben müßen/ so wurde auch Stuhl-Weißenburg durch accord eingenommen/ Stephansburg/ Lippa/ und andere Orte mehr erobert / und der Marche recta nach Griechisch-Weißenburg fortgesetzet. So bald nun Ihre Churfl. Durchl. den 28. Julii bey der Armée angelangt/ so wurde die Belägerung dieses letztern Ortes mit allem Ernst vorgenommen. Jederman hielte zwar dieses Unternehmen vor allzukühne. Denn die Vestung wurde vor unüberwindlich gehalten/ und über das so muste man den Sau-Fluß passiren/ welches nicht anders als im Angesicht der gantzen feindlichen Armee/ die zu Bedeckung dieses importanten Ortes daselbst stunde/

geschehen konte. Allein die unermüdete Sorgfalt und Tapferkeit des Churfürsten machte alles möglich. Anfangs machte man mine, als ob man die Passirung der Sau an einem andern Orte tentiren wolte/ wordurch man die Türcken dahin lockte; indeßen aber weiter oben 500. M. mit Schiffen übersetzen liesse/ welche/ ob sie gleich die Türcken zeitlich gewahr wurden/ sich doch alsobald vergruben/ und die Türcken so lange aufhielten/ biß von denen Käyserlichen 6000. nachkommen konten. Nachdeme nun die Türcken den Vortheil aus den Händen gehen lassen/ so konten sie die Belagerung nicht mehr verwehren / sondern dieselbe nahm den 21. Augusti den Anfang. Nach gelegten Breschen ward endlich ein General-Sturm an fünff unterschiedlichen Orten zugleich frühe Morgens um 9. Uhr/ unter der Losung Emanuel vorgenommen/ und geschahe an allen Seiten die Attaque, da dann die Teutschen ihre Tapferkeit höchstrühmlich erwiesen / und ungeachtet alles feindlichen Schiessens/ durch den vor sich habenden an vielen Orten noch ziemlich ungangbaren Graben auf die vom Feind starck besetzte/ und von ihm hertzhafft defendirte Breche mit unbeschreiblicher Gewalt andrungen/ daß die Türcken nach einem mannhafften Wiederstand/ selbe zu verlaßen/ gezwungen wurden. Worauff die stürmende vollends hinauf stiegen / und nicht anders vermeynten/ als den flüchtigen Feind gerades Weges zu verfolgen ; sie musten aber wahrnehmen/ daß hinter ermeldter Breche noch ein anderer/ mehr als piquen tieffer / ziemlich breit-

und

und gefütterter mit doppelten Pfosten verwahrter/ u. mit einer hohen Maur befestigter Grabē zu passiren/ noch übrig war/ da inzwischen die Türcken aus denen Pallisaden ein grausam Feur machten; etliche auch sich wieder recolligirten / und zum andern male gegen die Breche häuffig anlieffen/ und die sich darauf befindende Mannschafft zu delogiren suchten. Nun waren zwar unterschiedliche Generalen der Meynung/ daß man sich auf der Breche eingraben/ posto fassen/ und es dabey bewenden lassen solte; weil aber der Churfürst mit dem schon oben erwehnten tapfern Hertzog von Mantua/ der der Schlacht bey Mohatz von einem Berge zugesehen/ gewettet/ an diesem Tage Meister von Griechisch-Weißenburg zu werden/ über dieses auch sich schon würcklich der Hertzog von Lothringen/ nach seiner Genesung/ wieder im Lager befand/ und das Ober-Commando zu übernehmen suchte/ so wolte der Churfürst sich die Ehre der Eroberung dieses Orts nicht entreissen lassen/ sondern suchte die Sache weiter zu poussiren/ stellte sich auch selber mit blossen Degen für die Trouppen/ und animirte die Soldaten mit diesen Worten; **Lieben Brüder/ sehet mich an / und gebt Achtung was ich thue / folgt mir nach.** Worauff dann viele die Resolution faßten / ihme in den Graben nachzuspringen/ und den Feind heraus zu treiben. Weil aber / obgedachter Massen/ über diesen tieffen Graben sich noch eine hohe starcke Maur befand/ die Teutschen aber mit keinen Sturm-Leitern versehen waren/ so fanden sie zu allem

lem Glück daselbst ein an die Maur angebautes Hauß/ worinn Hirsche gefüttert wurden/ welches sie alsbald abdeckten/ und also auf die Maur stiegen. Etliche Soldaten krochen zu den Schießlöchern hinein/ und machten alles was ihnen vorkam/ darnieder. Unterdessen waren auch auf denen andern Attaquen die Soldaten/ wiewohl mit grosser Mühe/ in die Stadt gedrungen / daß also dieselbe nach einem 2. stündigen Sturm in der Christen Händen war. Die meiste Türcken retirirten sich nach dem Castell, worinnen alle gefangene Christen lagen / steckten weisse Fahnen aus/ und stellten die Christen in drey Reihen / hinter welchen sie knieten/ und sehnlich um ihr Leben baten/ welches sie auch erhielten. Der Bassa fiel dem Churfürsten zu Fuße / und bate demüthigst/ daß weil ihm der Churfürst sein Leben geschenckt hätte/ er ihm auch die Gnade erzeigen / und ihn keinem Ungarn oder Raitzen / sondern einem Teutschen zum Sclaven überlassen möchte ; Worauff der Churfürst geantwortet: **Es ist weder unser/ noch anderer teutscher Generalen Gebrauch/ mit denen Gefangenen auf solche Tyrannische Weise zu verfahren / gleichwie ihr Türcken mit denselben umzugehen pfleget / und dahero billig ein gleiches verdienet hättet. Wir geben aber hiermit dir/ und andern gefangenen Türcken Pardon , und wollen dich dem Römischen Käyser überschicken.** Inzwischen kan man aus der bißherigen Erzehlung leicht erkennen / wie schwer die Eroberung dieses

Platz-

Platzes die Christen gekommen. Man überlege nur / daß in dem letztern Sturm 2490. Tode / und 1450. Blessirte gezehlt worden / so kan man sich solches schon einbilden. Wie man die Lista der Blessirten zu sehen bekam / so stunde der Churfürst von Bayern oben an / welcher bey Eroberung der Breche durch einen Pfeil in das Gesichte war verwundet worden. Hingegen ist auch nicht zu läugnen / daß / obgleich diese Belägerung viel Blut gekostet / man durch Eroberung dieses Ortes / als des Schlüßels zu dem Türckischen Reich / sich den Weg zu allen folgenden Victorien und Progressen gebahnet / so / daß wann nicht der Frantzösische Krieg solches verhindert hätte / man in kurtzer Zeit im Stande würde gewesen seyn / die Belägerung der Stadt Wien an Constantinopel zu revengiren. Nach dieser Eroberung begaben Ihre Churfürstl. Durchl. nach dem sie vorhero den 8 Sept. denen Türckischen Gesandten / so nach Wien giengen / Audientz gegeben / balde von der Armee / und reißten über Wien nach Dero Landen ab. Das Commando aber übernahme der Hertzog von Lothringen / und was von solcher Zeit an noch weiter in Ungarn vorgegangen ist / gehöret hieher nicht mehr / weil Se. Churfürstl. Durchl. nunmehro an einem andern Orte Dero Tapferkeit und Eiffer vor des Vaterlandes und des Haußes Oesterreich beste an Tag geleget haben.

§. 12. Denn / so erfreuet als die gantze Christenheit sich über die glückliche Progressen der Kayserlichen und Allürten Waffen wieder die Türcken be-

zeugte; so ungerne vernahme solches der König in Franckreich / als deme alle diese Triumphe der Christen so viel Donnerschläge waren. Weil nun eben um diese Zeit sich der Todes-Fall des Churfürsten von Cölln ereignete / und die Capitulares anfangs den Frantzösisch gesinneten Cardinal von Fürstenberg / als Coadjutorem zum Churfürsten zu erwehlen in willens waren; solches aber der Käyser durchaus nicht zugeben wolte / sondern es bey dem Pabst so weit brachte / daß der Printz Joseph Clemens aus Bayern / des Churfürstens in Bayern Bruder / endlich zum Churfürsten ernennet wurde; so nahme der König in Franckreich hierdurch / und wegen seines ohne deme mit Chur-Pfaltz von wegen der Madame d' Orleans habenden Streites Gelegenheit / die längst intendirte Feindseeligkeiten mit offenbahrer Gewalt auszuüben / und das teutsche Reich mit Krieg zu überfallen. Der Anfang hierzu wurde in denen Pfältzischen Landen gemacht / und eine Stadt nach der andern weggenommen / und darinnen mit unbeschreiblicher Grausamkeit verfahren. Zu gleicher Zeit streifften die Frantzösischen Generalen in Schwaben und Francken / und erpreßten überall die Contributiones mit der grösten Schärffe. Alles dieses konte um so viel leichter geschehen / als der Käyser und das Reich seine meisten Kräfften wieder den Türcken gewendet hatte / und man also in solcher Eil / als die Noth erforderte / nicht mit Nachdruck wiederstehn konte. Was das meiste war / so gedachte der König in Franckreich gar den

Chur-

Churfürsten von Bayern dahin zu verleiten / daß solcher die Neutralität annehmen solte ; zu welchem Ende er auch den Marquis de Villars als Abgesandten nach München schickte / welcher dem Churfürsten gleich des folgenden Tages nach seiner Zurückkunfft von der Ungarischen Campagne, nemlich den 5. Octobr. die allervorträglichsten Conditiones angetragen. Gleichwie aber der Churfürst in der Cöllnischen Wahl Sache der Frantzösischen Parthey auf alle Weiß und Wege wiederstanden / davon die Particularia in dem Leben des Churfürsten von Cölln weitläufftig sollen erzehlet werden; Also war derselbe auch anjetzo nicht von seinem Patriotischen Eiffer abwendig zu machen; sondern sobald der Frantzösische Abgesandte dergleichen Propositiones gethan; so gabe der Churfürst dem Käyserl. Hofe davon Nachricht / und erklärte sich / aller Frantzösischen Offerten oder Bedrohungen ungehindert / sich keines weges von dem Römischen Reiche zu trennen; befahl auch besagtem Marquis de Villars alsobald / innerhalb 24. Stunden die Bayrischen Lande zu räumen. Ja es war der Churfürst von Bayern dazumal der allererste von denen entfernten Reichs-Ständen / welcher sich des Gemeinen bestens angenommen; indeme deßelben Trouppen schon im Januario 1689. und also noch ehe von dem gesamten Reich der König in Franckreich zum Feinde declariret worden / sich bey Philippsburg einfanden / und die nahgelegenen Lande bedeckten. Nachdem nun auf dem Reichstag der Krieg wieder

Franckreich von allen Reichs Ständen beschloßen worden / und sich derselben Völcker nach und nach an dem Obern-Rhein eingefunden / auch Chur-Brandenburg an dem Nieder-Rhein eine Armee agiren laßen / so wurden zu einer Zeit zwey haupt Belagerungen vorgenommen / indem der Churfürst von Brandenburg vor Käyserswerth gienge / und daßelbe in kurtzer Zeit wegnahm / der Hertzog von Lothringen aber sich mit der Reichs Armee von 60000. Mann vor Maintz machte / welches die Frantzosen seit deme durch einiges Verständnüß in ihre Hände bekommen hatten. Die Chur-Bayrische Armee / welche zu Graben / 2. Stunden von Philippsburg campirte / theilte sich den 8. Julii, und marchirte der eine Theil davon unter dem Commando Sr. Churfürstl. Durchl. gegen Maintz; der andere Theil aber blieb zurück / um die Streifferey en derer Frantzosen in Philippsburg / in die nahgelegene Orte; oder im Fall der Feind währender Belagerung Maintz / gegen die dißeits gelegene Länder etwas tentiren solte / solches zu verhindern. Nachdem nun Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern den 20. Julii bey der Reichs-Armee angelangt / so wurden den 22. darauf die Trenchéen vor Maintz eröffnet / und die Stadt endlich den 11ten Sept. zur Ubergabe gezwungen / worzu Se. Churfürstl. Durchl. durch das Heldenmüthige Anführen Dero Trouppen nicht wenig beygetragen haben.

§. 12. Der König in Franckreich gieng inzwischen mit nichts mehreres um / als seinen Dauphin

dem

dem teutschen Reich als Römischen König aufzudringen. Dahero der Käyser im Gegentheil vigilirte / die Wahl auf seinen Printzen Josephum zu spielen / und solche je eher je lieber zum Stande zu bringen. Es wurde deßwegen von Chur-Maintz auf den Anfang des Septembris 1689. nach Augspurg ein Churfürstlicher Collegial-Tag ausgeschrieben; dahin sich schon vorhero Ihre Käyserl. Majest. in Allerhöchster Persohn begeben hatten. Der Churfürst von Bayern langte gleichfalls den 26. Octobr. daselbst auf der Post von der Armee an / reißte aber den 30ten darauf wieder nach München ab; den 13. Nov. kame Er nebst deßen Herrn Bruder / dem Churfürsten von Cölln / wieder nach Augspurg / dem Fest Leopoldi beyzuwohnen / welches mit sonderbahren Solennitäten gefeyert ward. Den 23. dito aber gieng Er abermahlen per posta nach München / und kame den 26. darauf wieder zu Augspurg an / nachdeme Er bißhero nur immer incognito ab- und zugereißet. Wiewohl derselbe auch bey dieser letztern Ankunfft keinen solennen Einzug gehalten / sondern gleichwie auch von Cölln und Trier geschehen / den folgenden 27ten Nov. bey beeden Käys. Majest. Majest. und dem Ungarischen König Josepho, mit einem prächtigen Aufzug die offentliche Audienz gehabt. Die Empfangs Ceremonien waren bey beyden Käyserl. Maj. gantz gleich / außer daß der Churfürst auf öffters wiederholtes Ansuchen der Käyserin / den Hut zwar aufgesetzt / aber gleich wieder abgenommen / wie dann / von allen andern

Chur-

Churfürsten keiner / ungeachtet aller von der Käyserin deßwegen gethanen Instanzen / sich bedecken wollen. Den 28ten fuhren Se. Churfürstl. Durchl. zu der Königlichen Audientz / und wurden dabey alle Ceremonien / wie bey den andern Churfürsten beobachtet. Nachdem nun alle Churfürsten sich zu Augspurg persöhnlich eingefunden; außer Chur-Sachsen und Chur-Brandenburg / welche durch Ihre Gesandten erschienen; so nahmen den 11. Decembr. die Deliberationes ihren Anfang; Was nun bey denenselben vorgegangen / ist bereits in dem Leben des Käysers Josephi ausführlich erzehlet worden / (*) dahero ich mich allhier darbey nicht aufhalte / sondern nur so viel melde / daß bey der damals vorgegangenen Crönung der Römischen Käyserin die Herrn Churfürsten / und also der Churfürst von Bayern gleichfalls sich mit in der Procession befunden; und nachmals bey der Crönung des Römischen Königs Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern in hoher Persohn die Function Ihres Ertz-Truchseß-Amtes wegen des gebratenen Ochsen / verwaltet haben. Nach beschehener Crönung / als der Käyser / samt allen Churfürsten und Gesandten zur Abreiße die Anstalt machten / wurden beede Käyserl. und Königl. Majestäten / wie auch Ihre Churfürstl. Durchl. von Pfaltz / von Ihrer Churfürstl. Durchl. von Bayern nach München / dem Carneval daselbst mit beyzuwohnen invitirt / welches auch geschehen: Und ist die gantze Käyserl. Familie benebst dem Chur-

(*) v. Bücher-Cabinet, vierdter Eingang p. 684. seqq.

Churfürsten von der Pfaltz den 4. Febr. zu Mentzingen eine Stunde von München angelangt/ und allda von Se. Churfürstl. Durchl von Bayern empfangen/ und mit einer ansehnlichen Suite nach Dero Residentz auf das prächtigste eingeholet worden. Nachdeme man nun den Carneval acht Tage lang mit allen erdencklichen Lustbarkeiten hingebracht/ so hat die Käyserl. Hofstatt Dero Rückreiße nacher Wien wieder angetreten.

§. 14. Nicht lange nach diesem / als man im Begriff ware / die Campagne an dem Ober-Rhein wieder Franckreich zu eröffnen / ist der tapfere Hertzog von Lothringen den 18. April. 1690. ohnweit Lintz plötzlich gestorben; welcher unvermuthete Tod verursachet hat/daß es mit Eröffnung der Campagne etwas langsam zugienge / und daß der Churfürst in Bayern das Commando der Käyserl. Armee am Rhein über sich zu nehmen resolvirte. Sobald nun derselbe den 19. Junii sich in dem Lager eingefunden / und der Churfürst von Sachsen mit seinen beeden Printzen / und einem schönen Corpo darzu gestoßen; so wurde mit der hohen Generalität zu Eppingen ein Kriegs-Rath gehalten/ und darinnen verabredet / daß / weil die Reichs-Armee auf 70000. Combattanten sich belieff/ der Churfürst von Bayern in die Franché Comté einfallen/ der Churfürst von Sachsen aber den Rheinstrom bedecken solte. Jedoch die unglückliche Schlacht in denen Niederlanden bey Fleury machte das gantze dessein krebsgängig; indem sich die Armee durch detachirung der Lüne-

byr-

burgischen und Heßischen Trouppen schwächte/ und zu thun hatte/ daß sie den Dauphin, welcher mit 45000. Mann bey Fort-Louis über den Rhein gegangen/ einhalten konte/ daß er nicht etliche Vestungen weggeschnappt/ und das Land mit Contribution aussoge. Der Churfürst von Bayern zoge zwar den Churfürsten von Sachsen/ welcher bey Philippsburg gestanden / wieder an sich/ und suchte mit möglichstem Fleiß den Dauphin zu einer Bataille zu nöthigen / es war aber derselbe nicht darzu zu bringen / ob man ihn gleich biß auf die Waldstätte verfolgt. Weil nun solchergestalt das gantze Jahr vorbey striche/ ohne daß man was wichtiges unternehmen können; so verliessen Ihre Churfl. Durchl. von Bayern / und Sachsen die Armee / und begaben sich in dem Monath Septembr. beederseits wieder nach dero Landen. Von solcher Zeit an hat der Churfürst von Bayern auch nicht mehr das Commando an dem Rheinstrom über sich nehmen wollen/ sondern es hat solches das folgende Jahr 1691. der Churfürst von Sachsen geführet/ nach dessen Tode diese Ehre verschiedenen andern zu theil worden. Indessen sind die Chur-Bäyrische Völcker dennoch den Winter über an dem Rheinstrom stehen geblieben. Weilen aber die gantze Reichs-Armee nur in 10. Käyserlichen und 8. Bäyrischen Regimentern bestanden/ und man solchergestalt von denen Frantzösischen Einfällen nicht allzu sicher war/ so ließ der Churfürst von Bäyern in seinem Lande den drit-

ten Mann aufbieten / um die Gräntzen auf allen Fall zu verwahren.

§. 15. Auf dem Reichs-Convent wurde immittelst der Punctus securitatis publicæ vor allen Dingen in reiffliche Deliberation gezogen / da sich dann Chur-Bayern unter allen Reichs-Ständen am eifferigsten mit vor das gemeine Beste erwiesen. Sonderlich hat der Churfürst durch seine Gesandtschafft antragen lassen / daß es nützlich seyn würde / wenn an statt der beym Reich vor diesem ausgeworffenen 40000. Mann das triplum, nemlich 120000. aufgebracht / und folgende Repartition gemacht würde:

	zu Pferd.	zu Fuß.
Der Chur-Rheinische Creyß	1800.	8121.
Der Ober-Sächsische -	3966.	8121.
Oesterreich - -	7566.	16521.
Der Burgundische Creyß	3963.	8124.
Der Fränckische - -	2940.	4782.
Der Schwäbische - -	3963.	8121.
Der Ober-Rheinische - -	1473.	8559.
Der Bäyrische - -	2400.	4782.
Der Westphälische - -	3963.	8124.
Der Nieder-Sächsische -	3966.	8121.
Summ -	36000.	84000.

„Nun würden insgemein vor 1000. Mann zu Fuß „jährlich an Verpflegung erfordert: 100000. „Reichs-Gülden; also betrügen die 120000. Mann „80. Tonnen Goldes / oder 8. Millionen. Hierzu „komme noch 26. Tonnen Goldes / als das Drit„tel / vor die Generalität / Artillerie und an-

dern

„dern extraordinairen Aufwand gerechnet. Daß
„also vermittelst einer Repartition von 10. Millio-
„nen der Miles perpetuus in dem Reich gar füg-
„lich zu erhalten. Die Werb- oder Anschaffung
„der Mannschafft dörffte man nicht anschlagen/
„weilen sie jeder Stand schon auf den Beinen und
„bey handen hätte. Weilen demnach 1) der ge-
„genwärtige Reichs-Krieg gegen Franckreich
„durch ein commune Conclusum zu Regenspurg
„publiciret/ so wäre derselbe auch auf des gesam-
„ten Reichs Kosten zu verfolgen/ und könte sich kein
„Churfürst oder Stand von dem Beytrag seines
„Contingents an Volck/ Geld und Munition,
„auch Proviant eximiren. 2) Was an jetztge-
„dachten Stücken nach Beschaffenheit der Fran-
„tzösischen Force von nöthen/solches müste und kön-
„te vom gesamten Reiche schleunichst resolviret
„werden. 3) Wann nun vom Reiche auf 100 000.
„Mann/und deren Formirung in so viele Corpora,
„als nöthig/angetragẽ/u. der Schluß gemacht wür-
„de/ so wäre das Commando unter Käyserl. Maj.
„allerhöchsten Direction, ohne allzu überflüßige
„weitläufftige Generalität zu reguliren; gleich-
„durchgängige Verpflegungs-ordonnance abzu-
„fassen/ die bißherige Bagage zu moderiren/ die
„Artillerie auffzuwerffen/ die Magazinen / und
„was darzu vonnöthen/zu providiren/ein March-
„Reglement abzufassen/ und so dann das Quan-
„tum der jährlichen kosten/ was so wol hierzu/als
„auch zu Brücken/Schiffen/ Correspondenzen/
„Kundschafften und aller andern Feld-Bedürffnüß

un-

„unentbehrlich / in einen Anschlag zusammen zu
„bringen. 4) Was dieses alles betrüge / solches
„würde nach der Reichs Matricul auf die Creyße/
„und bey diesen wieder auf die Stände individua-
„liter können repartiret / und diese zum unfehlba-
„ren Beytrag angehalten werden. 5) Gleicherge-
„stalt wäre nach solchem Fuß auch die Anschaffung
„der Magazinen zu repartiren / und mit Nach-
„druck zu unfehlbarem Stande zu bringen. 6)
„Ingleichen könte nach solcher Proportion die Re-
„croutirung der abgehenden Mannschafft / wie
„nicht weniger die Delogirung füglich geschehen/
„und letztern Falls denen Quartier-Ständen zu
Haltung guter Ordnung und Disciplin genugsa-
„me Autorität über die Eingequartirte gelaßen
„werden. 7) Bey solcher proportionirten Uber-
„tragung der gemeinen Last / und richtiger monat-
„lichen Bezahlung der gesamten Miliz, völliger
„Einrichtung und Erhaltung derer Magazinen /
„könten die Marchen und Remarchen evitiret /
„wo es aber unvermeydentlich / die Marche-Ko-
„sten billig bezahlet / die Armee gegen den Feind gu-
„ten theils Winters und Sommers stehend gelas-
„sen / die schädliche überflüßige Bagage abgeschafft /
„Ordre gehalten / und der Krieg mit GOtt in Ord-
„nung / mit gedeylichem Succeß durch halbe Ko-
„sten und weit größere Macht und Nachdruck fort-
„und hinausgeführet werden. 8) Weilen schwehr-
„lich ein sicherer Frieden zu hoffen / wenn nicht ein
„ansehnlicher Miles perpetuus anfangs gegen de-

„nen Frantzösischen Gräntzen / und nachmals we-„nigstens im Reich unterhalten wird; so könnten „die jetzo gegen Franckreich brauchende Trouppen „auf einen beliebten Numerum nach Proportion „des von jedem Stande jetzt hergestellten Quanti „reduciret / und künfftig von gesammtem Reich „unterhalten werden „ So große Reflexion als man anfänglich auf diese Vorschläge gemacht / so wenig hat man nachmals den Effect davon gespührt; und wer den Zustand von Teutschland / sonderlich was die Kriegs-Verfaßung betrifft / nur ein wenig weiß / der wird sich nicht verwundern / wenn die allerbesten Rathschläge nicht ins Werck gerichtet werden. Inzwischen kan man hieraus sehen / was für heilsame Consilia Chur-Bayern damals bey der Reichs Versammlung geführet / und wie sehr sich der Churfürst das gemeine beste zu Hertzen gehen laßen.

§. 16. Zu Anfang des 1691 Jahres / so bald der König Wilhelmus III. nach glücklicher Besteigung des Englischen Thrones wieder in denen Niederlanden angekommen / wurde in dem Haag eine große Kriegs-Conferenz gehalten / und in solcher berathschlaget / auf was Arth und Weiße der Krieg wieder Franckreich am besten geführet werden möchte. Bey diesem Krieges-Rath fanden sich benebst denen Deputirten der Herrn General-Staaten auch verschiedene Fürsten des Reiches nehmlich der Churfürst von Brandenburg / der Administrator von Würtemberg / der Land-

graf

graf von Heßen-Caßel / und noch andere. Den 20. Januar. sind auch Se. Churfürstl. Durchl. von Bayern / in Begleitung des Generals Palfi und Arco, Grafen Fugger / Baron Rechenbergs / der beyden Capitains Dero Garde, Grafen Sanfray, und Riviera, auch des geheimen Rath Mayers dahin aufgebrochen; um solcher Conferenz mit beyzuwohnen; und sind von Sr. Churfürstl. Durchl. von Brandenburg den 6. Februarii, auch hernach von allen fremden Ministris bewillkommet worden. Nach Endigung der Deliberationen sind dieselbe den 12. Martii nach Amsterdam / und um die Mitte gemeldten Monats wieder nach München angekommen / und haben durch einen Expressen Ihro Käyserl. Maj. notificiret / was mit dem König von Engelland und denen hohen Reichs Gliedern zu Haag verabredet und geschloßen worden. Zu Folge nun dieses Schlußes / und weil der Hertzog von Savoyen / welcher schon in dem vorigen Jahr in die grosse Allianz mit eingetreten / große Noth litte / und inständig an dem Käyserl. Hof. und bey dem Reich um Succurs anhielte; so resolvirte der Churfürst von seinen an dem Rheinstrohm stehenden Trouppen / 5. Regimenter demselben zu Hülffe zuschicken / welche den 6. Julii auch nach Savoyen abmarchiret sind / zu denen hernach noch 7. Käyserl. Regimenter gestoßen. Se. Churfürstl. Durchl. selbst / ungeachtet Sie mit einer Unpäßlichkeit vom Fieber eine Zeit her befallen gewesen / entschloßen sich

doch/ so wohl ihre eigene/ als anderer Alliirten Trouppen selbsten in hoher Persohn zu commandiren; Welchem nach/ als Sie vorhero Ihro Käyserl. Majest. ein Regiment wieder den Erbfeind mit gewißen Conditionen überlaßen/ Sie diese Reiße den 7. Aug. auf der Post angetreten. Sobald der Hertzog von Savoyen hievon benachrichtiget worden/ hat derselbe den Printzen della Cisterna, Seinen Ober-Stallmeister/ und Ober-Hofmeister nebst andern Hof-Bedienten/ in Begleitung einer Brigade von seiner Leibwache abgefertiget/ den Churfürsten bey seiner Ankunfft in seinen Landen zu empfangen/ und selbigen auf der Reiße zu bedienen. Als man auch weiter erfahren/ daß des Churfürsten Hofstatt und Bagage bereits zu Vercelli angekommen/ so ward denen hierzu verordneten Commissarien Befehl ertheilt/ selbige frey zu halten/ und nach Turin zu begleiten. Der Hertzog wolte zwar anfänglich dem Churfürsten nur biß nach Cigliano entgegen reisen/ er wurde aber aus großem Verlangen den Churfürsten zu sehen/ und mit demselben den Zustand jetziger Sachen zu überlegen/ anderes Sinnes/ und nahme mit dem Printzen Eugenio/ nur mit 3. oder 4. Cavalliers begleitet/ die Post/ mit dem Vorsatz/ dem Churfürsten soweit entgegen zu gehen/ biß er selbigen antreffen würde. Den folgenden Morgen begegnete er demselben 2. Stunden von Milano, allwo beede einander mit großen Freuden empfiengen/ und sich darauf nach Milano

erho-

erhoben / um allda mit dem Marquis de Leganez sich zu unterreden. Als solches geschehen / wurde die Reiße nach Turin fortgesetzet / woselbst der Churfürst mit großen Freuden und Frolocken des Volckes seinen Einzug gehalten. Nachdeme nun etliche Tage mit Visiten zugebracht worden / begabe sich derselbe samt dem Hertzog / dem Marquis de Leganez und andern hohen Officiers nach der Armee / welche jenseit des Po Flußes bey Millefiore stunde / und in allem zusammen gerechnet nunmehr in die 40000. Mann starck ware. Gleich nach dieser Ankunft der hohen Generalität brache die Armee auf / und marchirte biß nach Carignan, allda sie sich lagerte. Der Churfürst von Bayern ritte auch sogleich nebst dem Printzen Eugenio aus / das jenseits des Flußes stehende feindliche Lager zu recognosciren / und wagte sich so nahe an den Fluß / daß die Frantzosen dreymal aus Stücken und Musqueten herüber gefeuert / und den Marquis de Mortara, Grand d' Espagne zwischen dem Printzen Eugenio und Mr. Rabutin erschossen haben. Kurtz darauf den 30. Sept. wurde die Belägerung Carmagnola vorgenommen. Der Commendant der Vestung / Mr. du Plessis, schickte einen Tambour zu dem Churfürsten heraus / und ließ fragen / wo dieselbe Ihr Quartier hätten / damit er befehlen könte / daß man Sie mit Stücken nicht incommodirte: Se. Churfürstl. Durchl. aber gaben zur Antwort / daß sie dem Commendanten Danck sagten / und ließen ihm

zu wißen thun / daß Dero Quartier aller Orten durch das gantze Lager wäre. Nach 6. Tagen wurde der Ort zur Ubergabe gezwungen; nach welcher man zwar vorhatte / noch etwas gegen Susa zu tentiren; weilen aber bey der heran nahenden Winterszeit in diesem kalten Gebürge nichts mehr auszurichten war / der Frantzösische General Mr. Catinat auch mit seiner völligen Infanterie allda stunde / und alle Passages wohl besetzt hatte / so wurde resolviret / von dannen wieder abzuziehen und die Völcker in die Winter-Quartiere zu verlegen Nach Endigung dieser Campagne begaben sich Se. Churfürstl. Durchl. in Gesellschafft / des Hertzogs von Savoyen / des Printzen Eugenii und anderer vornehmen Herrn den 2. Decembr. von Turin nach Milan / und den 6. dito nach Venedig / allwo sie einige Zeit unter dem Nahmen eines **Grafen von Tack** verblieben / und bey dero Agenten Treveri einlogirten. Von der Republique wurden 4. Nobili deputiret die gewöhnliche Aufwartung zu machen / es haben aber Se. Churfürstl. Durchl. solche nicht annehmen wollen / auch denen Deputirten bedeuten laßen / Ihrer mit der sonst gewöhnlichen Regalirung für diesesmahl zu verschonen: wiewol nichts destoweniger die Republique drey Peotten mit Wildprett / Wachs-Kertzen / Crystall / und andern Sachen beladen / in des Herrn Treveri Behausung geschickt / und ohne Ansehung der Advents Zeit und publicirten Jubilæi Ihro Churfürstl. Durchl. einige Opera und andere Ergötzlichkeiten verwilliget.

SUMMARIA.

§. 1. Eingang. §. 2. Geburth und Aufferziehung des Churfürsten. Von seinen Eltern. §. 3. Er ist anfänglich unter der Vormundschafft. Tritt aber die Regierung bald selber an. §. 4. Zusammenkunfft deßelben mit dem Käyser zu Alten-Oettingen. Eiffer vor das Hauß Oesterreich. Seine Tapferkeit bey dem Entsatz von Wien. §. 5. Er veranlaßt den Associations Tractat zwischen dem Bäyrischen - Fränckischen - und Schwäbischen Creyß wieder Franckreich An. 1683. und befördert den Stillstand mit Franckreich An. 1684. §. 6. Campagne in Ungarn Anno 1684. §. 7. Heyrath mit der Käyserlichen Princeßin. §. 8. Ungarische Campagne An. 1685. und 1686. §. 9. Der Churfürst tritt in die Augspurgische Allianz wieder Franckreich. §. 10. Seine Tapferkeit in dem Ungarischen Feldzug An. 1687. sonderlich in der Schlacht bey Mohatz. §. 11. Erobert die Vestung Griechisch-Weissenburg. Seine darbey erwiesene ungemeine Tapferkeit. §. 12 Wird von Franckreich vergeblich zur Neutralität ermahnet. Wohnt der Belägerung Maintz bey. §. 13. Jngleichem der Wahl des Römischen Königs Josephi. §. 14. Führt das Commando bey der Reichs Armee an dem Rheinstrohm Anno 1690. §. 15. Seine heilsame Consilia wieder Franckreich bey dem Reichs-Convent. §. 16. Führt das Commando der Alliirten Trouppen in Savoyen An. 1691.

CATALOGUS

Einiger neuen und anderer nützlicher Bücher/ so in der Rengerischen Buchhandlung zu finden.

Acta zwischen St. Gallen und Toggenburg. 4.

Acta Schwartzburg contra Sachsen-Weimar. fol.

Acta Sarcmasiana ad usum rei literariæ collecta a Theod. Crusio. 8.

Anmerckungen auserlesener über allerhand wichtige Materien und Schrifften 5. Theile complet. 8.

Abfertigung der unpartheyischen Gedancken wieder Herrn Thomasii Lehre de crimine Magiæ 4.

Artneri Jus Canonicum cum usibus Protestantium ad methodum D. Sam. Strykii. 8.

Avisen Courier, enthaltend die vornehmsten terminos und ausländische Wörter/ so in Avisen und anderswo vorkommen. 8.

Bauren-Stand der glückselige und unglückselige/ nach seinem Ursprung/ Wachsthum/ Aufnehmen/ und folgendem Abnehmen/ Verderb/ Tugenden und Lastern betrachtet. 8.

Betrug der entdeckte im Handel und Wandel/ erste Eröffnung. 8.

Bibliothec neue/ oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern/ und allerhand zur Gelehrsamkeit dienenden Sachen/ 20. Stück mit dem Register. 8.

Be-

Beschreibung des Nutzens von dem so genandten Spanischen Klee. 4.

Brenneisens abgenöthigte Ehren-Rettung wider einige falsche Beschuldigungen D. Mayers. 4.

Brotuffii Hällische Chronica. 4.

Brunnemanns Anleitung zum Inquisitions-Proceß, edirt von J. S. S. D. jetzo mit Anmerckungen vermehret von D. J. J. W. Die Anmerckungen sind auch besonders zu haben in 4.

Böhmeri *J. H.* succincta delineatio doctrinarum de Actionibus, Gradibus Matrimonialibus & Successione ab intestato. 8.

Bücher-Cabinet curieuses/ oder Nachricht von Histor. Staats- und galanten Sachen/ X. Eingänge enthaltende: (1) Leben Eugenii. (2) Leben Pabsts Sixti V. (3) Leben König Carl III. (4) Geschichte Printz Couchimen. (5) Leben des Czaars. (6) Geheime Historien der Königin Zarah und der Zarahiten. (7) Leben Cromwels. (8) die Fehler der Toris und Whigs. (9) Leben Wallensteins. (10) Leben Ragoczy. (11) Leben des Kaysers Josephi samt der Fortsetzung 8. (12) Leben des Hertzogs von Marlborough. (13) Zweyte Fortsetzung des Lebens des Käysers Josephi. (14) Leben Leopoldi, Fürstens von Anhalt-Dessau. (15) Dritte Fortsetz. der Lebens-Beschreibung des Kaysers Josephi. (16) Histor. und Geneal. Beschreibung des Hochfürstl. Hauses Lamberg. (17) Vierdte Fortsetzung des Lebens Kaysers Josephi. (18) Leben Maximilian Emanuel ge-

wesenen Churfürstens in Bayern. (19) Fünffte Fortsetzung des Lebens Käysers Josephi. (20) Leben Josephi Clementis, gewesenen Churfürstens in Cölln.

Burgundi *Nic.* historia Belgica ab Anno 1558. cum Præfatione D. N. H. Gundlingii 4. *Halæ M.*

Ejusdem historia Bavarica, seu Ludovicus Bavarus ex editione Bœhmeri. 4. *Helmst.*

Casæ *Joh.* Latina monimenta, quibus continentur. (1) Carmina. (2) De officiis inter potentiores & tenuiores amicos. (3) Petri Bembi vita. (4) In historias Petri Bembi Præfatio. (5) Epistola ad Ranut. Farnesium Card. (6) Epistola ad P. Victorium. (7) Casp. Contareni Vita. (8) Plures orationes Thucydidis. (9) Epistola Petri Victorii ad Casam. (10) Casæ defensio contra Vergerii calumnias. Cum indice rerum potiorum & Præfatione D. N. H. Gundlingii. 4.

Carneval das verdeckte und entdeckte in 3. Theilen. 8.

Caroli V. peinliche Halsgerichts-Ordnung cum notis succinctis practicis D. Jac. Fridr. Ludovici. Prof. Hall. 8. & 4.

Confutatio Consilii Tubing. LXXV. in Vol. Harprechti comprehensi, cum sententia Cameræ Imperialis definitiva. fol.

Carpzoviorum & ab Einsiedel tractatus de Regalibus. 8.

Catalogi Bibliothecæ Rengerianæ continuatio prima, secunda, tertia, quarta, & quinta. 8.

Con-

Conlectio librorum rariorum nova, qui vel integri inseruntur, vel adcurate recensentur fasciculi tres. 8.

Dau *Prof. Bern.* Epistola ad D. Dorscheum de Atheismo, qui Dn. Thomasio & quibusdam aliis falso imputatur. 4.

Defension-Schrifft einer Diebin / welcher zweymahl der Strang zuerkant worden. 4.

Dienstboten der verkehrtē warhafftes Conterfait, vorstellend die 7. bösen Geister so dieselbe regieren; nebst einem Anhang. 8.

Disquisitio de fide. 8.

Dürrii Fürstliche Andachten. 8.

Discurs von der Ungewißheit die sich in der Historie befindet. 8.

Dissensus Summorum jurisprudentiæ Antistitum, Brunnemanni & Carpzovii aliorumque JCtorum Saxonicorum &c. 4.

Einleitung zur Nachricht von Städten des Heil. Römischen Reichs. 8.

Fatalität in Religions-Sachen. 8.

Francisci Beschreibung der Leben und Thaten berühmtester Seehelden. 4.

Franckens Biblische Anmerckungen / samt übrigen kleinen Schrifften. 8.

Franckens A. H. Leichrede über Herrn Geh. Rath Struck nebst dem Lebens-Lauff. fol.

Friedens-Project zwischen den dreyen Haupt Religionen / item zwischen den Reformirten und Lutheranern. 8.

Glückens Christenkind oder Gebeth-Buch für schwangere Weiber. 12.

Gotschlings Versuch von einer Historie der Land-Charten.

Gundlings Entwurff von der Historia Literaria, samt einem Discurs über Hobbesium de Cive. 8.

Gundlingii N. H. schediasma de jure oppignorati territorii. 4.

Ejusdem historiæ philosophiæ moralis pars prima, in qua de opinionibus variarum sectarum, de scriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus, ea qua par est, libertate disseritur. 4.

Ejusdem Observationum selectarum ad rem literariam spectantium Tom. I. 8.

Ejusdem Abriß zu einer vollkommenen Reichs-Historie. 8.

Ejusd. Otiorum 1ste 2. und 3. Auflage nebst Reg. 8.

Ejusdem Historische Nachricht von der Graffschafft Neufchatel und Valangin. 8.

Ejusd. Commentatio de Henrico Aucupe Franciæ orientalis ac Saxonum Rege. 4.

Ejusd. de efficientia metus, tum in promissionibus liberarum gentium tum etiam hominum privatorum auxiliisque contra metum liber singularis. 4.

Hachenbergi *Pauli* Germania media; Guil. Turckius recensuit, ac dissertationem de Geographia Germaniæ medii ævi adjecit. 4.

de Hayes Frantzösisches Vocabularium. 8.

Hoburgs mystische Theologia. 12.

Hoburgs *Christ* heutiger/langwieriger/ verwirre-

ter

ter Teutscher Krieg / in einem nachdencklichen gründlichen Gespräch vorgestellet ; mit einem Vorbericht von diesem Buch und Autore, wie auch einer Vorrede Herrn Gottfried Arnolds von dem eiffrigen Verlangen nach denen Straffen und Plagen derer Gottlosen. 12.

Hœpfneri P. C. Roma antiqua, oder kurtze Fragen von denen alten Gebräuchen der Römer/mit einer Vorrede Hrn. J. F. Reimmans. 2.

Ejusdem Græcia antiqua, oder kurtze Fragen von denen alten Gebräuchen der Griechen. 12.

Ejusdem Germania antiqua, oder kurtze Fragen von denen Gebräuchen der alten Teutschen. 12.

Hoffmanni fundamenta medicinæ de novo aucta. 8.

Indifferentismus religionum mit der Refutation 4. & 8.

Knautens *Christ.* gründliche Fürstellung einiger in Herrn D. Becmanns Anhaltischer Chronick befindlicher Irthümer. 4.

Knorr de præscriptione criminum, cum programmate Dn. Sam. Strykii. 4.

Kobold oder Gespenst das relegirte. 8.

Kunstgriffe vernünfftig und galant zu leben. 8.

Kunststücke der Menschen Gemüther zu erforschen edirt von Gran-Pescatore. 8.

Langii *Joach.* Epicrisis epistolica ad D. Joh. Henr. Majum Theologum ac Philolog. Giessensem de Dissertatione epistolica Dn. D. Michaelis Förtschii Theol. in Acad. Jen. Prof.

Prof. ad Theologum Rostoch. Dn. D. Joh. Fochtium de notitia rerum divinarum in non renatis, accedit dissertatio elenchtica Dn. D. Gottlob Wernsdorffii Theol. Witt. tribus dissertationibus de gratia docente, opposita: Halæ Magd. 1710. 4.

Ejusdem Repetita solida demonstratio doctrinæ Evangelicæ de vera illuminatione solis regenitis propria. 4.

Ejusdem justa Apologia, qua cujusdam Theologi Witteberg. maledicas φλυαρίας in B. Spenerum, aliosque sinceros Theologos summe injuriosas discutit, suamque ipsius innocentiam profert. 4.

Ejusdem richtige Mittelstrasse zwischen den Abwegen der Trennung von der Kirchen und der Ketzermacherey/ nebst gründlichem Erweiß der Kinder-Tauffe. 4.

Ludewigs J. P. Preußisches Neuburg oder Neufchatel, samt dessen Gerechtsamen. 8.

Ejusdem kleine teutsche Schrifften. 8.

Ejusdem Recht der Invaliden-Häuser / vorgestellet bey Gelegenheit des von Ihro Königl. Majestät in Preußen neuangeordnetem Invaliden-Hauß für alte und bresthaffte Soldaten.

Ejusdem Neniæ Pontificis de jure Reges adpellandi. 8.

Ludovici historia juris naturalis. 4.

Ejusdem Compendium Novellarum. 8.

Lutheri bißher ungedruckter Teutschen Schrifften neuer Theil/mit einer Vorrede Hrn. Prof. Buddei fol.

Lutherus redivivus mit dem zweyten Theil und Vorrede Hrn. D. Speners vermehrt. 4.

Magdeburgische Wohlfahrt vorgestellet in einem Vorschlag / wie durch Aufrichtung gewisser Korn-Magazinen in selbigem Hertzogthum/ alle durch die vier grosse Casus fortuitos besorgende Schaden abgewendet oder ersetzet werden mögen. 4.

Manßfeldischen Hochgräfflichen Hauses 800jähriger aneinander hangender Stamm-Baum in Kupffer/ samt beygefügter accurater Beschreibung. 8.

Medicina rabulismi & legulejismi seu Philosophia juris. 8.

Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicum Specimen primum, 2dum 3tium, 4tum, 5tum, 6tum, 7mum, 8vum 9. & decimum cum indice generali. 4.

Mensch der ehrliche und betrügliche in curieusen Liebes-Geschichten vorgestellet. 8.

Metaphysica, Gnostologia, Noologia, Fiscologia, Pnevmatica, Physica, Ethica, teutsch und latein. 8.

Mevii *Dav.* resolutiones Juris illustres. 4.

Nachricht Historische von dem Ursprung und Anwachs der Stadt Nürnberg 8. mit Kupf.

Nachricht von der Stadt Hamburg. 8.

Nachricht von der Stadt Lübeck. 8.

= = von der Stadt Bremen. 8.

= = von Augspurg und Ulm. 8.

Nachricht von der Stadt Franckfurt am Mayn/ Rotenburg an der Tauber / Windsheim

Schwein-

Schweinfurth und Weissenburg am Nordgau. 8.
Nachricht von der Stadt Halle/ und insonderheit von der Universität daselbst. 8.
Nachricht von denen Academien und Universitäten überhaupt. 8.
Nachricht von der Stadt Leipzig und absonderlich von der Universität daselbst. 8.
Neumeisters geistliche Cantaten über alle Sonn- Fest- und Apostel-Tage. 8.
Observationum selectarum ad rem literariam spectantium Tomi XII. cum tomo Gundlingiano. 8.
Olearii dispositiones homileticæ in libros tam Veteris quam Novi Testamenti. 8.
Ejusdem annotationes biblicæ. 4.
Ejusdem Todes-Bitterkeit. 2.
- - Christianus Augustus oder Communion-Büchlein 12.
Petersens carmen in obitum D. Speneri. 4.
Philirini gründliche Erörterung der schwersten Fragen und Controversien/ welche so wohl in Theologicis als Moralibus, Physicis & Politicis bey jetziger Zeit auf die Bahn gebracht worden.
Plinii Epistolæ c. n. J. Thomasii. 8.
Presbeyta de Jure Legationis Statuum Imperii. 8.
Preußischen Königs Recht auf das Hertzogthum Oranien. 4.
Preußen das vertheidigte wieder den vermeinten und wiederrechtlichen Anspruch des Teutschen rit-

Ritter-Ordens/ und ins besondere dessen Anno 1701. auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg ausgestreuetes/unbefugtes/und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen. 4.

Priester-und Küster-Teufel. 8.

Raisonnirende Welt und Staats-Mercurius über den heutigen Staat Europæ von An. 1700. biß 1707. inclus. complet. 8.

Von denen Reichs-Vicariis kurtze Fragen. 4.

Reimmans J. F. Versuch einer Einleitung in die Historiam Literariam so wohl insgemein/ als auch in die Historiam literariam derer Teutschen insonderheit. 8.

Ejusdem Einleitung in die Historiam Literariam derer Teutschen 1ster/ 2ter/ 3ter/ 4ter und 5ter Theil in 8.

Ejusdem Einleitung in die Historiam Literariam Antediluvianam 8.

Ejusd. Versuch einer Critique über das Dictionaire Critique & historique des Msr. Bayle, darinnen 1) die Schreibart/ Ordnung und Inhalt desselben insgemein. 2) der daselbst befindliche Lebenslauff Joh. Woweri insonderheit bescheidentlich untersuchet wird. 8.

Recessus Imp. ab an. 1654. cum notis Gamsii so gleich unter dem Text beygedrucket stehen. 4.

Reise-Journal curieuses in 4. Theilen/enthaltend allerhand artige Staats-Affairen. 8.

de Roo *Ger.* Annales Austriæ cum Indice locupletiori; Editio secunda absque mendis. 4.

Rotwelsche Grammatica und Vocabularium. 8.
Schubarts Evangel. Lehr-Tempel in 2 Theilen 4.
Ej. Weg zur Vollkommenheit in Catechismus-Predigten vorgestellet. 8.
Schumanns J. M. Seelenlabende Sonntags-Freude/ bestehend in erbaulicher Wiederholung Gottgeheiligter Hertzens-Seufftzer/ womit an. 1709. jede Predigt beschlossen worden. Deme ist beygefüget die Disposition jeder Predigt und ein Anhang anderer geistlichen Gedancken. 8.
Schurzfleischii *Conr. Sam.* Epistolæ arcanæ, varii, politici inprimis historici antiquarii & literarii argumenti, ad fidem MS. Auctoris accuratæ collatæ atque sine ullis lacunis nunc primum editæ, cura H. L. Schurzfleischii; cum supplemento orthographiæ Romanæ tomi duo 8.
Ejusdem notitia Bibliothecæ Principalis Vinariensis. 4.
Seidels Tractat von Zechen/ Schwelgen/ Spielen und Tantzen/ mit einer Vorrede Herrn P. Franckens. 4.
Semlers *Christ.* Antiquitäten heil. Schrifft/ oder Biblische Fragen von dem Paradiese/ Archa Noæ, Stiffts-Hütten/ Tempel/ Hohen-Priester/ Licht und Recht/ Opffern/ Banne/ Festen/ Synagogen/ Götzen/ Gewicht/ Müntzen/ Massen/ Frey-Städten/ Begräbnissen der Juden/ u. d. g. 12.
Semlers neueröffnete mathematische und mechanische Real-Schule/ in welcher præsenter gezeiget/ und nach allen Theilen erkläret wird/

das Uhrwerck/ das Model eines Hauses/ das Kriegs-Schiff/ die Vestung/ Saltzkoth/ Mühle/ Bergwerck/ Chymisch Laboratorium, Glaßhütte/ Tuchmacherstuhl/ Drechselbanck/ Pferd- und Pferde-Schmuck/ Brauhauß/ Baumgarten/ Blumgarten/ Honigbau/ Wagen/ Pflug/ Ege und Ackerbau/ ferner alle Arten der Gewichte/ inländische Müntzen/ Masse/ gemeine Steine/ Edelgesteine/ alle Arten der Wolle und Seyde/ die Gewürtze/ Saamen/ Wurtzeln/ Kräuter/ Mineralien/ Thiere/ Vogel/ Fische/ Sceleton; Ingleichen die Geometrischen und optischen Instrumente, die Rüstzeuge der Bewege-Kunst; Die Arten der Wetter-Gläser und Wasserkünste/ der Magnet, Compass, das Wapen/ Grundriß eines Gebäudes/ Topographie der Stadt Halle/ Fürstellung derer Sphæren des Himmels. 4.

Schultzens Specimen oratorium progymnasmaticum teutsch. 8.

Staats-Lotterie curieuse in 4. Theilen. 8.

Staats-Rath politischer den verwirrten Pohlnischen Zustand vorstellend. 12.

Strykii Interesse controversiarum edit. auct. 4.

Ejusdem de jure Principis circa rationes Civitatum. 4.

Ejusdem Dissertatio de jure Principis circa scandala. 4.

Der Staat von Preußen/ Portugal/ Spanien/ Schweden/ Dennemarck/ Engelland/ Moscau/ Franckreich/ Pohlen/ Holland/ Römisch Reich/

 Käy-

Käyserl. Erbländer/ Chur-Sachsen/ Ernestin. Linie/ Chur-Pfaltz/ Chur-Bäyern/ Chur- und Fürstlicher Häuser Braunschweig-Lüneburg/ fünff Teutscher Ertzbischöffe/ Malthesser-Ordens/ Römischen Päbstlichen Hoffes/ der Spanischen Provintzen in Italien/ Savoyen/ Florentz/ Parma/ Mantua/ Venedig/ Hessen/ Würtenberg/ Baaden/ Mecklenburg/ Anhalt/ Holstein/ Schweitz/ Hungarn/ Siebenbürgen/ Walachey/ Moldau/ Böhmen/ Schlesien/ Mähren/ Oesterreich/ Steyermarck/ Cärndten/ Cräin und Tyrol. nebst der Einleitung complet 8.

Staaten der ausländischen Potentaten/ der Staat von Persien/ Türckey/ Sina/ Tartarey/ Marocco/ und Groß-Mogul/ Habeßinien rc. die übrigen folgen nechstens auch.

Thomasii *Christ.* Kurtze Lehr-Sätze von dem Laster der Zauberey mit dem Hexen-Processe/ und einigen Anhang complet. 4.

Ejusdem 3. Bücher der göttlichen Rechtsgelahrheit/ nebst dessen allerneuesten Grundlehren des Natur- und Völcker-Rechts/ und einem vollständigen Register. 4.

Ejusdem Auserlesene und in Teutsch nie gedruckte Schrifften. 8.

Ejusdem Versuch von Wesen des Geistes. 8.

Ejusd. Grundlehren für einen Studiosum Juris. 8. & 4.

Ejusd. Introductio in Philosophiam aulicam. 8.

Ejusd. Fürsten-Recht compl. 4.

Ejusd. Cautelarum circa studium juris pruden-

ter

ter instituendum, pars I. sistens Cautelas circa præcognita Jurisprudentiæ. 4.

Thomasii Cautelarum erster Theil teutsch sub prælo.

Ejusdem usus modernus forensis ad instituta. 4.

Traite du choix & de la methode des etudes par Mr. Fleury. 12.

Trillers C. E. eine mit dem Grund-Text genauer übereintreffende Ubersetzung des N. Testam. 8.

Türckii *Guil.* Specimen Historiæ Sacræ, a mundo condito ad exodum Israelitarum, una cum primordiis gentium Assyriorum & Babyloniorum; accessit Præfatio de vita & Scriptis Autoris. 8.

Untersuchung von Gewalt und Würckung des Teuffels in natürl. Cörpern. 4.

Untersuchung catechetische der beyden Episteln Petri. 8.

Weichenhans Mystische Erklärung der Sonn- und Fest-Evangelien. 4.

Wolffens *Christ.* Anfangs-Gründe aller Mathematischen Wissenschafften/ darinnen nebst dem Unterricht von der Mathematischen Lehr-Art/ die Rechen-Kunst/ Geometrie/ Trigonometrie/ Baukunst/ Artillerie/ Fortification/ Hydrostatick/ Arometrie/ Hydraulick/ Optick; Astronomie/ Geographie/ Chronologie/ Horographie und Algebra / sowol die gemeine als die neuere des Herrn von *Leibniz* dergestalt erkläret werden/ wie sie nicht allein in andern Wissenschafften/

ten/ sondern auch in dem Menschlichen Leben genutzet werden können. 8. bestehend in 4. Theilen mit vielen Kupffern.

Wolffens Christ. nöthige Tafeln zu der Trigonometrie und Ausziehung der Wurtzeln / darinnen die Sinus und Tangentes für jede Minute des Qvadrantens/ nebst ihren Logarithmis, und den Logarithmis der gemeinen Zahlen von 1. biß 10000. wie auch die Quadraten und Cubic-Zahlen von 1 biß 1000 enthalten sind / nebst einer allgemeinen Regel / alle gradlinichte und Sphærische Triangul aufzulösen. 8.

Zeisens *Phil. Christ.* exegetische Einleitung in die Apostol. Briefe; mit einer Vorrede Hrn. Joachim Langens. 12.

Zeitlers Tractat von der Wünschel-Ruthe mit Herrn Thomasii Vorrede/ und einem Anhang contra Albinum vermehret. 8.

Ejusdem Buchbinder Philosophie oder Einleitung zur Buchbinder-Kunst / mit Anmerckungen zweyer wohlerfahrner Buchbindern/ und einigen Kupfern. 8.

In Rengerischer Buchhandlung zu Halle wird von nachstehenden Büchern eine gewisse Anzahl um einen gar billigen Preiß/ nemlich das Alphabeth a 2. ggr. verkaufft / und wer 10. Exemplaria von einem Buch zusammen nimmet; dem wird das 11te umsonst darein gegeben. Es dauret aber solcher Verkauff nur bis Ende nechster Franckfurter/Oster/ und Leipziger Jubilate-Meß 1712. alsdann jedes Buch im alten Preiß wider gegeben wird. Die Exemplaria können pro parata pecunia in erwehnten Messen und in Halle außgeliefert werden.

D. Schubarts Lehr-Tempel auf alle Sonn- und Fest-Evangelia 4. hält 20. Alphab.

Ejusdem Lehr-Tempels zweyter Theil 4. so besonders gegeben wird/ hält 9. Alph.

D. Stifferi *Wolff. Melch.* sacræ homiliæ, seu 170. dispositiones in librum Siracidis cum annotationibus textualibus 4. hält 5. Alph.

Olearii *Gottfr.* annotata theoretico-practica, Biblica, cum appendice de variis Scriptoribus Iudiciorum & indice auctorum, rerum & verborum 4. hält 3. Alph.

Ejusdem Versüßte Todes-Bitterkeit. 12. hält 1. Alph.

Die Exemplaria sind alle complet und collationiret.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob,

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 8

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1712

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 G 3#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402184-1
VD18 80312543-001